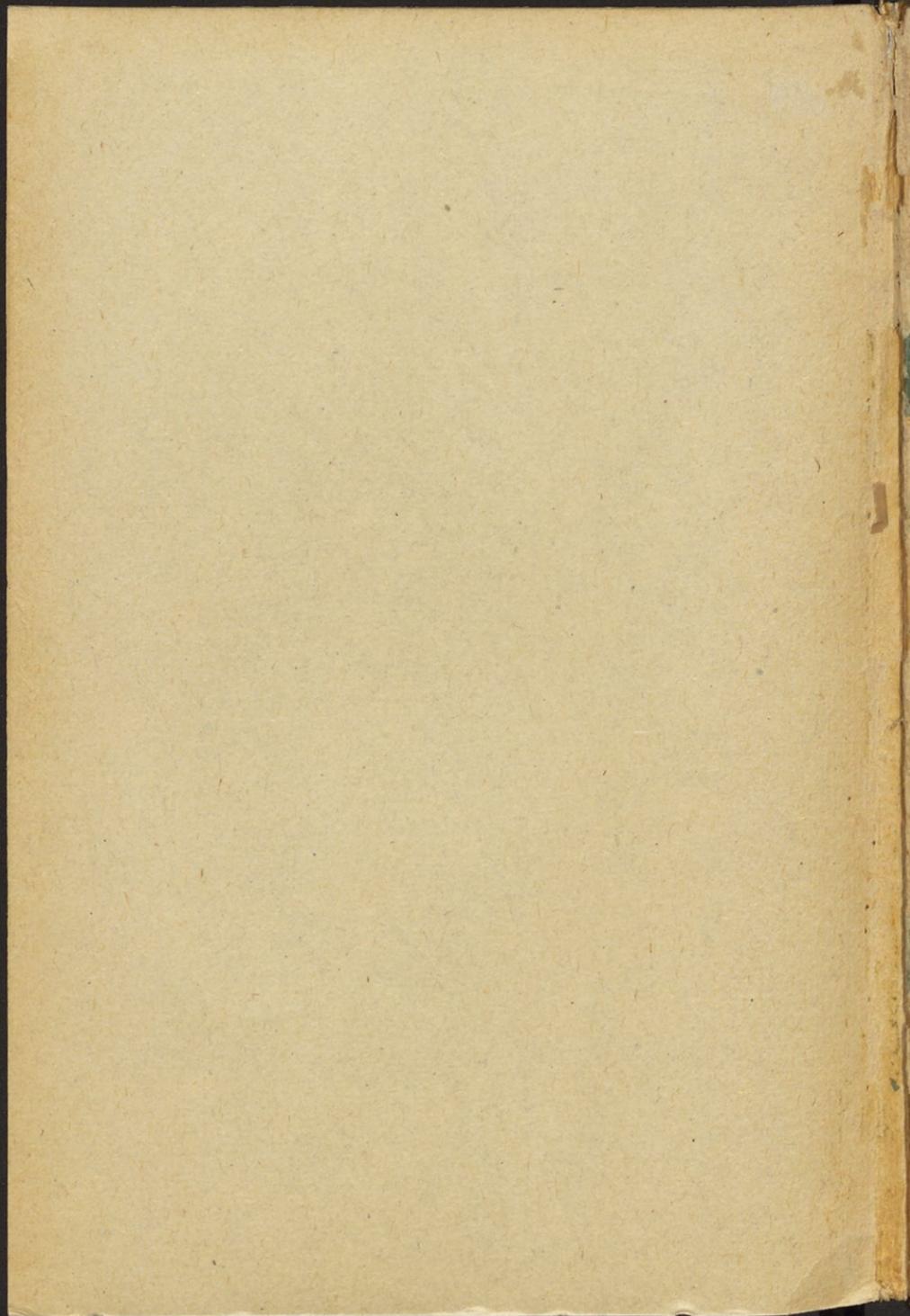


NARODNA IN UNIVERZITETNA KNJIŽNICA

DS

56 803

COBISS ©



56803

*R. Kriber*  
*Karol Hribar*

Das Parteiwesen  
der  
Slaven in Böhmen.



Betrachtet an der Hand der Versammlung des prager  
alttschechischen Parteitages.



Von einem österreichischen Patrioten.



Laibach.

Verlegt von Karl Hribar. — Druck der „Narodna Tiskarna“.

1889.

56803



*D. Tomig Stefan*  
*16. VII. 1966.*

## Das Parteiwesen der Slaven in Böhmen.

Verlauf und Ergebniss der zu Prag am 16. September 1888 abgehaltenen Berathung der alttöchechischen Partei Böhmens, wie sie auf Grund stenographischer Aufzeichnungen veröffentlicht wurden, haben unter den Slaven unserer Monarchie im Allgemeinen, insbesondere aber bei uns in Mähren, Enttäuschung hervorgerufen und ein unheimliches Gefühl geweckt, dessen sich, wie ich aus glaubwürdiger Quelle vernehme, auch unsere Stammesgenossen in Böhmen, bei welchen das slavische Gefühl durch das specifische Čechenthum noch nicht erdrückt ist, nicht erwehren können. Und es hat leider seine guten Gründe.

Schon der Umstand, dass der in deutscher Sprache erscheinende alttöchechische Moniteur (Politik) so weit geht, der berathenden Versammlung die hochtönende Benennung und Bedeutung eines Nationalcongresses beizulegen hat allgemein verletzt, da es ja bekannt ist, auch nicht bestritten wird, dass die Versammlung ausschliesslich von den Führern der alttöchechischen Partei Böhmens, behufs ihrer Rechtfertigung, also im eigenen Interesse einberufen und folgerichtig von der im starken Aufnehmen begriffenen Gegenpartei ebensowenig besucht wurde und vernünftigerweise besucht werden konnte, wie von den Slaven Mährens und Schlesiens. Derartige Ueberhebungen der Alttöchechen und ihrer Pressorgane sind allerdings nichts Neues; allein dieser Umstand ist mit ein Grund, der uns nöthigt, gegen dieselben endlich einmal offen Stellung zu nehmen und die einschlägige alttöchechische Taktik, bevor wir noch in das Meritum eingehen, zu beleuchten.

Die Slaven Mährens, ob sie nun zu den Hanaken, Wlachen oder Slovaken zählen, werden ebenso wie unsere schlesischen Stammesgenossen und selbst die Slovaken Ungarns, eben von den Altöchechen Böhmens nicht nur zu den Čechoslawen, was sie sind, sondern sogar zu den sich von den Slaven allmählig absondernden

Čechen reinsten Wassers, was sie nicht sind,\*) gezählt, so oft es sich um die Führung des Beweises handelt, dass die Čechen, mit Hinblick auf ihre Zahl, natürliche Begabung und Entwicklung den Deutschen und Magyaren nicht nachstehen, den übrigen Volksstämmen der Monarchie aber sogar voranstehen; daher in Anbetracht dieser wesentlichen Umstände, sowie mit Rücksicht auf ihre bewährte Treue dem Thron und Reich einerseits und ihre riesigen Leistungen an Blut- und Geldsteuer andererseits, eine ausnahmsweise Berücksichtigung, insbesondere eine ihrer historischen Vergangenheit entsprechende staatsrechtliche Sonderstellung zu beanspruchen wol berechtigt seien.

Diese Ansprüche in der Oeffentlichkeit, insbesondere im Reichsrathe zu unterstützen, sind die Abgeordneten Mährens gut genug, weil sie ja hier als echte unverfälschte Čechen zu figuriren ausersehen, dem altčechischen Klub angehören müssen und als Mitglieder desselben, vor Allem die auf Böhmen beschränkten specifisch čechischen Ansprüche zu fördern haben, also nur nebenbei, selbstverständlich nach vorläufig eingeholter Genehmigung der altčechischen Majorität des Český klub, auch den mährischen Angelegenheiten einige Auimerksamkeit zuwenden dürfen. Die Altčechen gehen in dieser Richtung bereits so weit, dass sie die aus der Zeit des Bach'schen Regimes stammende Bezeichnung der Olmützer Mittelschule als „slavisches Gymnasium“ förmlich perhorresciren und folgerichtig bei neu entstehenden Mittelschulen, selbst wenn diese, wie beispielsweise die Ungarisch-Hradischer mitten unter den Slovaken nicht vom Staate gegründet werden, Alles daran setzen, um sie entgegen dem Wunsche der Bevölkerung nicht als slavische, sondern als čechische Lehranstalten zu bezeichnen. Auch hervorragende Männer, wie beispielsweise der vielfach mit der ungarischen Slovakei verwachsene Mährer Palacký und die der ungarischen Slovakei entsprossenen Šafařík und Kollar, werden von den Altčechen als unverfälschte Čechen gerne hingenommen, ja mit Vorliebe hingestellt; weil sie sich sämmtlich um das Slaventhum im Allgemeinen und um das čechoslawische Volk insbesondere unsterbliche Verdienste,

---

\*) Unter dem Worte „Čechen“ versteht man bekanntlich nur die Slaven Böhmens, und hält an dieser Bezeichnung nicht nur unsere, sondern selbst die slavische Bevölkerung Böhmens so fest, dass in ihren Mundarten sogar das Land Böhmen „Čechy“ heisst, und folgerichtig auch der Ausdruck „in Böhmen“ nicht anders als mit „v Čechach“ wiedergegeben wird. Weil jedoch die Mundarten der Slaven Mährens, sowie der an diese grenzenden Schlesier und ungarischen Slovaken mit den čechischen näher, als mit anderen slavischen Dialecten verwandt sind: so werden von den Slavisten alle diese Mundarten als zu einer, speciell zur čechoslawischen Gruppe gehörig betrachtet, und stehen sonach die Čechoslawen zu den Čechen, Hanaken, Wlachen und Slovaken im Verhältnisse des Genus zur Species.

zugleich als Gelehrte einen europäischen Ruf erworben haben, daher das specifische Čechenthum zu verherrlichen geeignet erscheinen.

Kurz, die mährischen und schlesischen Slaven, ja selbst die Slovaken Ungarns, werden seitens der Altčechen als echte Čechen, so sehr sie sich auch dagegen sträuben mögen, der Welt vorgeführt und auch behandelt, soweit sie zur Hebung des unverfälschten Čechenthums und zur Förderung der specifischen Interessen desselben dienen. Wenn es sich jedoch um eine Unterstützung der Slovaken Ungarns sowie der Slaven Mährens und Schlesiens in dem ihnen aufgezwungenen schweren Kampfe um ihre gefährdete Nationalität handelt: dann — ja dann werden Alle, die als ledigliche Čechoslaven weit unter den unverfälschten Čechen zu stehen das Unglück haben, mit Entschuldigungen oder Vertröstungen auf eine ferne Zukunft abgepeist. An die Slovaken Ungarns, die sich, so gut sie können, selbst helfen mögen, wagen die Altčechen gar nicht zu denken, da jeder ihrerseits zu Gunsten Angehörigen der südöstlichen Reichshälfte zu unternehmende Schritt als ein die herrschende liberale Partei der Magyaren verletzendes Rütteln am Dualismus gedeutet werden, daher den Aspirationen des specifischen Čechenthumes Nachtheil bringen könnte. Zu Gunsten der Slaven Mährens und Schlesiens werde zwar, wie die Altčechen versichern, in unauffälliger Weise fortgewirkt, allein eine wesentliche Aenderung ihrer Lage sei vorläufig nicht zu erzielen, da man selbstverständlich alle Kräfte zu dem Zwecke concentriren müsse, um den specifisch čechischen Aspirationen innerhalb des Königreiches Böhmen Geltung zu verschaffen, wodann sich die Frage, was in der Markgrafschaft Mähren und im Herzogthum Schlesien zu geschehen habe, von selbst ergeben werde.

So steht unser Verhältnis zu den Altčechen, welchen wir vor Kurzem noch slavisches Gefühl und slavische Ausdauer, also den besten Willen und die erforderliche Kraft zumutheten, um nicht nur den Slaven Böhmens, Mährens und Schlesiens, sondern allen Slaven Oesterreichs die staatsgrundgesetzlich verbürgte nationale Gleichberechtigung zu erkämpfen. Die einem systemlosen Herumtappen sowie dem Streben nach unnatürlichen parlamentarischen Allianzen und deren noch unnatürlicheren Festigung zu dankenden Misserfolge haben uns eines anderen belehrt. Wir sind mit der uns von den Altčechen zugetheilten Rolle von Handlangern bei den zur Verherrlichung des specifischen Čechenthumes in Angriff genommenen, wenngleich unseres Erachtens erfolglosen Arbeiten bereits im Reinen; uns hat daher auch die in der Bezeichnung eines altčechischen Parteitages als „Nationalcongress“ liegende Anmassung, um nicht zu sagen, Herausforderung keineswegs überrascht.

Dies, um Allen verständlich zu sein, vorangeschickt, gehe ich zur Besprechung der am Parteitage gehaltenen wichtigeren Reden und des Endergebnisses der Berathung über.

\* \* \*

Die Rede des hochbegabten, hochgebildeten und, ungeachtet seines in neuester Zeit bemerkbaren Wankens, hochverdienten Dr. Rieger, mit welcher er als Vorsitzender den Parteitag eröffnete, war den Gefühlen sowie der Auffassung der versammelten Parteigenossen so ganz und gar angepasst, dass sie ihren Zweck, im Auditorium eine günstige und gehobene Stimmung zu erzeugen, vollkommen erreicht hat. Dass die Rede den Stempel der Rede Cicero's „pro domo sua“ an sich trägt, ist natürlich und thut ihr keinen Eintrag, ja ihr Wert wird durch das offene Bekenntniss, dass es sich zunächst um die Selbsterhaltung der altöechischen Abgeordneten, also der Führer der Partei, handle, nur erhöht.\*) Vermindert wird jedoch bei allen Nichtparteigenossen die Wirkung der Rede durch den dieselbe, gleich einem rothen Faden, durchziehende allzu schroffen Standpunkt des sich seiner Autorität bewussten Parteiführers, der sich soweit versteigt, den böhmischen Landtag mit der Nation zu identificiren.

Im böhmischen Landtage haben heute allerdings die Altöechen die Majorität, allein diese repräsentiren noch keineswegs die Nation, sondern nur eine Partei, also einen Bruchtheil derselben, der, wie der Zweck und Verlauf des Parteitages unwiderleglich darthat, eben jetzt zu aussergewöhnlichen Mitteln greift, um sich bei der slavischen Bevölkerung Böhmens zu rehabilitiren; dessen Bedeutung daher als unbestimmte schwankende Grösse in Betracht kommt. Nun wollen wir freilich hoffen, dass die der guten Sache abträglichen Fehden unter den Slaven Böhmens bald aufhören, und folgerichtig die Majorität des böhmischen Landtages sich thatsächlich in den Händen der gesetzlichen Vertreter der mindestens in nationalen Angelegenheiten wie ein Mann zusammenstehenden Slaven oder, wenn es besser gefällt, Öechen Böhmens befinden werde. Allein selbst in diesem, erst anzuhoffenden glücklichen Falle wird sich der böhmische Landtag durchaus nicht mit der Nation identificiren lassen, ob nun die slavische Bevölkerung Böhmens, was jedenfalls ihrem Belieben anheim fällt, sich als hochvorragenden Theil des öecho-slavischen Volksstammes zu betrachten fortfährt, oder in Hinkunft, wie es den Anschein hat, als eigene öechische Nation aufzutreten gewillt ist.

---

\*) Der einschlägige, wortgetreu dem stenographischen Protokolle entnommene Passus lautet: „Ihnen im Interesse der Selbsterhaltung zu sagen, was wir erlangt haben.“

Im esteren Falle ist eine Identificirung der Nation mit dem böhmischen Landtage selbstverständlich ganz und gar ausgeschlossen; aber selbst im letzteren Falle erscheint uns die Identificirung der čechischen Nation mit einer autonomen Körperschaft unmöglich, an deren Berathungen und Beschlüssen verfassungsmässig auch die Vertreter der Deutschen Böhmens und zwar in solcher Anzahl theilzunehmen berufen sind, dass ohne deren Zuthun die bei der Fassung wichtiger Beschlüsse erforderliche Zweidrittelmajorität nicht aufzubringen ist. Uebrigens darf selbst eine weit geringere Minorität, wenn man nicht nach polnischem oder magyarischem Muster vorgehen will, nicht als Nulle angesehen und behandelt. auch darf der wesentliche Umstand nicht übersehen werden, dass im böhmischen Landtage nebst der deutschen Minorität auch der in gewissen Angelegenheiten an die Čechen durchaus nicht gebundene Grossgrundbesitz Sitz und Stimme hat; dieser aber gegebenen Falles nur dem Beispiele des mährischen Grossgrundbesitzes zu folgen braucht, um der deutschen Minorität sogar zur Majorität zu verhelfen.

Angesichts dieser Sachlage wäre eine Identificirung des böhmischen Landtages auch nur mit der čechischen Nation, selbst wenn sie ebenso möglich wäre, wie sie mit Hinblick auf die allen Volksstämmen grundgesetzlich verbürgte Gleichberechtigung unmöglich ist, vom Uebel, da sie im günstigsten Falle als ein zweischneidiges, nach Belieben gegen eines der beiden hadernden Völker erfolgreich zu benützendes Schwert in Betracht gezogen werden müsste. Und hierin liegt der Grund, warum dieselbe Bevölkerung Böhmens, welche bei Erlassung der dormalen in Kraft stehenden Schulgesetze klagte, dass das Schulwesen den Händen der Nation entwunden wurde, sich heute auch gegen die Absicht wehrt, dasselbe Schulwesen dem Landtage und anderen nicht nationalen Körperschaften zu unterstellen. Nicht Inconsequenz und böser Wille, wie Dr. Rieger in seiner Eröffnungsrede betonte, bilden hiebei die Triebfedern, sondern Consequenz und das aufrichtige Streben, das Recht der Wahrung und Pflege der Nationalität und Sprache, gemäss dem Sinne und Wortlaute des Artikels XIX, des Staatsgrundgesetzes über die Rechte der Staatsbürger auf jedem Gebiete, daher insbesondere auf dem der Schule, dem Volksstamme unversehrt zu erhalten und folgerichtig an keine nichtnationalen Organe zu übertragen.

Dr. Rieger ist in neuester Zeit viel zu sehr mit specifisch čechischen Angelegenheiten beschäftigt, um Mähren und Schlesien sowie der Zusammensetzung der Landtage dieser beiden Schwesterländer seine Aufmerksamkeit zuwenden zu können; überraschen wird ihn jedoch die Thatsache nicht, dass es unter den Slaven der gedachten Länder und, wie ich anzunehmen Grund habe,

auch der Steiermark, Kärntens, Gorica's und Gradisca's, Triest's und Istriens keine Partei gibt und geben kann, welche nicht das Schulwesen weit lieber in den Händen der Regierung als der Landtage zu sehen wünschte. Dagegen gibt es allerdings eine nicht zu unterschätzende Partei, zu welcher zu zählen auch ich die Ehre habe, die den Einfluss der Geistlichkeit auf das Schulwesen für erspriesslich, ja nothwendig hält. Allein selbst diese Partei will das grundgesetzlich dem Volksstamme zustehende Recht wahren, daher dem einschlägigen Staatsgrundgesetze in keiner Weise präjudiciren; hegt vielmehr den Wunsch, dass bis zur Durchführung dieses Staatsgrundgesetzes, beziehungsweise bis zur Activirung der von demselben vorausgesetzten autonomen nationalen Organe, keine Aenderung platzgreife und erst von einem solchen den Volksstamm als juristische Person gesetzlich vertretenden Organe der Geistlichkeit auf das Schulwesen ein angemessener Einfluss eingeräumt werde. Wir können uns dessen rühmen, dass bei uns auch die Geistlichkeit, so weit dies ihre Stellung gestattet, patriotisch fühlt.

Ich glaubte mich mit diesem Theile der Rieger'schen Eröffnungsrede eingehender befassen zu sollen, da er mir an Wichtigkeit die übrigen Theile weit zu überragen scheint, ich überdies die Ueberzeugung hege, dass die bei dieser Gelegenheit gestreifte ganz unslavische Sucht der Altöechen, den unverwüstlichen, weil naturwüchsigen Organismus des Volksstammes\*) oder, wenn es besser gefällt, der Nation, selbst des den Volksstämmen durch ein Staatsgrundgesetz ausdrücklich und ausschliesslich zuerkannten Rechtes der Wahrung und Pflege der Nationalität und Sprache im Allgemeinen, also auch in der Schule, zu entkleiden, um alle seine Functionen an veränderliche, weil künstlich oft sogar gewaltthätig gebildete und erhaltene politische Organismen zu übertragen, jene Missverständnisse und Fehden hervorgerufen hat, welche wir heute unter den Slaven Böhmens zu beklagen haben.

Hätte der Česky klub im Abgeordnetenhouse des Reichsrathes, wo er unter die zahlreichsten gehört und auch hinsichtlich der Befähigung und Thatkraft seiner Mitglieder mindestens keinem anderen nachsteht, nicht darin seine Hauptaufgabe gesucht, für Böhmen eine besondere, den Rahmen der Verfassung überschreitende staatsrechtliche Stellung zu erwirken und für die Länderautonomie oder den sogenannten Länderföderalismus im Allgemeinen einzustehen: so hätte er sich gleich nach seiner Bildung, also nach dem Wiedereintritte der slavischen Abgeord-

---

\*) Die Naturwüchsigkeit des Organismus der Volksstämme veranschaulichen in sehr belehrender Weise die reichsräthlichen Klubs, in welchen wir in der Regel nicht die Angehörigen eines Landes, sondern die Stammesgenossen verschiedener Länder vereinigt finden.

neten Böhmens in das Abgeordnetenhaus, oder doch seit dem Erscheinen der Beust'schen Memoiren, welche den Erfolg seiner obigen Bemühungen mindestens als höchst zweifelhaft erscheinen liessen, ernstlich und vor Allem für die Durchführung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes über die Rechte der Staatsbürger einsetzen können. Dies hätte dem Klub die serbocroatischen und slovenischen, wahrscheinlich auch die rumänischen Abgeordneten zugeführt, was sein Ansehen, seinen Einfluss vermehrt und seine Mitglieder vor jenen Widersprüchen bewahrt haben würde, welche sie sich durch die mitunter vorgekommene cumulative Betonung sowol der Landesautonomie als der nationalen Gleichberechtigung insoferne schuldig machten, als sich Beides schon in der Theorie, noch mehr aber in der Praxis, sobald man Länder mit gemischter Nationalität vor Augen hat, schwer vereinigen lässt.

Der Erfolg, das heisst die Errichtung und Activirung autonomer nationaler Organe für jeden Volksstamm, wäre angesichts des Wolwollens, welches die dermalige vielvermögende Regierung schon vermöge ihres Programmes allen Völkern Oesterreichs gleichmässig zuwendet, kaum ausgeblieben, und die heute gegen die altböhmischen Führer selbst innerhalb der eigenen Partei sich vielfach erhebenden Anschuldigungen, deren Dr. Rieger in seiner Eröffnungsrede gedacht, hätten gar nie auftauchen können. Wie hätte es Jemand auch nur wagen dürfen, angesichts einer solchen Errungenschaft, welche die Wahrung und Pflege der Nationalität und Sprache, also der kostbarsten Güter dem Volksstamme ermöglicht, zugleich den nationalen Frieden nachhaltig einzubürgern allein geeignet ist, mit Anschuldigungen gegen Diejenigen aufzutreten, deren muthigem und erfolgreichem Auftreten diese Errungenschaft in erster Linie zuzuschreiben gewesen wäre? Die Activirung der autonomen nationalen Organe hätte ja den gesamten Volksstamm zu unbeschreiblicher Begeisterung und zur Entfaltung einer Thätigkeit hingerissen, welche nicht nur Parteigegnern, sondern selbst persönlichen unversöhnlichen Feinden der altböhmischen Führer den Mund nachhaltig gestopft haben würde. Heute stehen die Sachen ganz anders.

Die Art und Weise der heftigen und rücksichtslosen Angriffe, welchen die Mitglieder des Český klub seitens einiger Jungböhen ausgesetzt sind, findet zwar im Allgemeinen keine Billigung und wäre längst der allgemeinen Verurtheilung anheim gefallen, wenn nicht auch die altböhmische Partei sich leider derselben Kampfweise bediente, wie denn auch am altböhmischen Parteitage bei Bezugnahme der Redner auf das Vorgehen der Gegner sich sofort Rufe „hanba“ (Schande) und dergleichen hören liessen, welche die gegenseitige Erbitterung der Parteien selbst-

verständlich steigern und schon aus Rücksichten des Anstandes gemieden werden sollten. Allein hievon abgesehen, lässt es sich nicht leugnen, dass diese Angriffe als unmittelbare Folge des mehrjährigen unglücklichen Vorgehens des Český klub in Betracht kommen, daher ihrem Wesen nach nicht unberechtigt erscheinen, zumal Abgeordnete als Mandatare der Bevölkerung, dieser ihre Ansichten aufzudringen in keiner Weise berechtigt sind.

Dass aber die Ansichten eines sehr namhaften Theiles der slavischen Bevölkerung nicht nur Mährens und Schlesiens, sondern selbst Böhmens von jenen des Český klub abweichen, wurde durch Dr. Rieger und andere Parteiführer ausdrücklich anerkannt, ist überdies schon durch die Einberufung des Parteitages ausser Zweifel gestellt. Ob die Ansichten der Mandanten richtiger seien als die ihrer Mandatare, ist eine andere Frage; allein das Recht der Mandanten ihre Ansichten für die wichtigeren zu halten, steht meines Erachtens ebenso unanfechtbar da, wie das Recht eines Theiles der čechischen Abgeordneten Böhmens, seine von jenen des anderen Theiles abweichende Ansichten zu vertreten und zu verbreiten. Man kann ja doch über den Wert der das sociale Gebiet streifenden Gesetze und selbst über das wünschenswerte Verhältniss der Abgeordneten Böhmens zur Regierung verschiedener Ansicht sein.\*) Man kann die Ausdehnung des Wirkungskreises nicht nationaler Organe auf das Schulwesen, wie bereits eben erörtert wurde, gefährlich, ja verderblich und den durch ein Staatsgrundgesetz verbürgten Rechten des Volksstammes präjudicirlich finden. Man kann selbst einer gegen die Branntweinpest gerichteten Flugschrift, mit Hinblick auf den Zeitpunkt ihres Erscheinens oder anderer Umstände, mancherleir Motive zuschreiben; man kann sogar die Projectirung und Förderung nicht nationaler Banken, überhaupt nichtnationaler Landesinstitutionen durch čechische Abgeordnete als abträglich bezeichnen, ohne dass die Letzteren berechtigt wären, darüber auch nur die Nase zu rümpfen.

Die dem gegenüber von Dr. Rieger an zwei Stellen seiner Eröffnungsrede aufgestellten und von der Versammlung mit stürmischem Applaus aufgenommenen Behauptungen sind nicht nur unbegründet, sondern stellen das Verhältniss der Abgeordneten zu der von denselben vertretenen Bevölkerung und das ganze Wesen

---

\*) Bei uns findet die Ansicht der jungčechischen Partei, dass der Regierung Opposition zu machen sei, keinen Anklang, und dies setze ich auch von den Čechen Böhmens voraus, zumal auch diese nicht verkennen dürften, dass die dermalige Regierung von den besten Absichten beseelt sei. Das Treiben zur Opposition schadet daher nur der jungčechischen Partei, welcher es jedoch ebenso wie das Vertreten jeder anderen Ansicht unbenommen bleiben muss.

unserer Constitution so auf den Kopf, dass sie besser unterblieben wären. Wäre eine dieser Behauptungen, wornach angesichts ernster Fragen und verwickelter Situationen zur Beurtheilung der Thätigkeit der Abgeordneten, die Kenntniss nicht nur der Verhältnisse Böhmens und Oesterreichs im Allgemeinen, sondern auch der Verhältnisse im Reichsrathe erforderlich sei, stichhältig: dann dürfte sich über das Thun und Lassen der Abgeordneten überhaupt kein Nichtabgeordneter ein Urtheil zu bilden erlauben, zumal der wichtigste Theil der Abgeordnetenthätigkeit, wie Dr. Rieger ausführte, in die commissionellen Verhandlungen und in die Berathungen mit den Ministern verlegt ist, über welche die Geschichte schweigt, das heisst, kein Uneingeweihter, kein Nichtabgeordneter Etwas erfährt.\*)

Wäre die andere dieser Behauptungen auch nur halbwegs begründet: dann müsste schon gar jede, wie immer geartete Kritik der Abgeordnetenthätigkeit für immer verstummen. Dr. Rieger behauptet nämlich, dass es ganz unstatthaft sei, wenn die Nation, insbesondere die sich als Patrioten gerirenden Angehörigen derselben, den Abgeordneten das Handeln und Arbeiten als Pflicht zumuthen, für sich aber das Recht der Kritik in Anspruch nehmen; da dies gleich bedeutend wäre mit einem an den Abgeordneten gerichteten Zurufe: „Du wirst den schweren Pflug der nationalen Arbeit schlepen und ich — ich werde dich peitschen.“

Sonderbare Auffassung! Ist sich denn nicht jeder Candidat eines Abgeordnetenmandates dessen bewusst, dass es seine Pflicht sein werde, zu handeln und zu arbeiten? Wird denn irgend Jemand zum Abgeordneten gewählt, ohne ihm die Pflicht des Handelns und Arbeitens zuzumuthen? Oder liegt etwa darin eine Herabsetzung der Stellung des Abgeordneten, wenn man sein Handeln und Arbeiten als Pflicht ansieht und bezeichnet? Oder sichert irgend Jemanden das ihm durch die Wahl zutheilgewordene Abgeordnetenmandat den Vorzug einer jede Kritik ausschliessenden Unfehlbarkeit?

Allerdings wäre die Stellung eines Abgeordneten angenehmer, wenn er statt hinsichtlich seiner Wirksamkeit eine Kritik befürchten zu müssen, vielmehr berufen wäre, am Verhalten und sogar an den Ansichten seiner Mandanten so unnachsichtige Kritik zu üben, wie sie am Parteitage in der That geübt wurde; vorläufig jedoch sind wir noch nicht so weit. Das Recht der Völker an der Wirksamkeit ihrer Abgeordneten Kritik zu üben, von diesen sogar Rechenschaftsbericht entgegenzunehmen, kann als selbst-

\*) Man könnte hier leicht zu der Annahme verleitet werden, dass Dr. Rieger vielleicht die Kritik der jungböhmer Abgeordneten für zulässig erachte. Dem ist jedoch nicht so, wie dies der ganze Verlauf des Parteitages ausser Zweifel stellt.

verständlich ebenso wenig einem Zweifel unterliegen, wie die Pflicht der Abgeordneten, im Geiste und Interesse der sie wählenden Völker zu handeln und zu arbeiten. Wer sich mit diesen naturgemässen Rechten und Pflichten nicht zu befreunden vermag, dem stehen die Reihen der Kritiker, in welche er jeden Augenblick zurücktreten kann, offen, und werden sich hoffentlich Andere finden, die den schweren Pflug der nationalen Arbeit zu ziehen bereit sind, ohne sich die Kritik ihrer Committenten zu verbitten.

\* \* \*

Der Eröffnungsrede des Dr. Rieger folgte eine eingehende Schilderung der Entwicklung des čechischen Unterrichtswesens im letzten Decennium durch Professor Kvičala, der des Congresses, zu welchem die Vertreter der autonomen Organe der Nation einberufen wurden, gedenkend, sofort sein spezifisches Čechenthum documentirte, welches durch das, was ausserhalb der Grenzen Böhmens vorgeht, kaum berührt wird.

In der That hat er in seiner Rede Schlesiens mit keiner Silbe gedacht, die Verhältnisse Mährens aber nur insoferne gestreift, als ihm selbst die leider allzugeringen Fortschritte unseres slavischen Schulwesens geeignet schienen, die Wirksamkeit des Český klub, welchem bekanntlich auch die slavischen Abgeordneten Mährens angehören, zu verherrlichen.\*) Und diese Rede enthält viele statistische Daten und Auszüge aus den Staatsvoranschlägen, war daher wol durchdacht, sorgfältig ausgearbeitet und ist von solchem Umfange, dass der Mangel einer etwas eindringlicheren Schilderung der Verhältnisse des mährischen Schulwesens sowie das gänzliche Todtschweigen dieser Verhältnisse im Schwesterlande Schlesien nicht als zufällig in Betracht gezogen werden können. Diese Behandlung der Slaven Mährens und Schlesiens ist, wie schon oben ausgeführt wurde, allerdings nichts Neues, wie denn die Rede überhaupt nicht viel Neues bietet; sie ist jedoch interessant durch das, was sie im Interesse der Partei todtschweigt, sowie durch manche Bekenntnisse, welche sie enthält.

Die Rede kehrt sich vor Allem gegen die Anschuldigungen, welche die Gegenpartei gegen den Český klub erhebt, als ob dieser im Laufe eines Decenniums, wo er die festeste Stütze des

\*) Andererseits entfaltet jedoch Professor Kvičala uns gegenüber, was nicht verschwiegen werden darf, eine besondere Liebenswürdigkeit, indem er uns ausdrücklich der Bezeichnung als „böhmische Brüder in Mähren“ würdigt. De verbis quantum vis; freilich ist die, wortgetreu dem von der Politik gebrachten stenographischen Protokolle entnommene Bezeichnung zweideutig, und dürfte manchen slavischen Mährer sogar höchst unangenehm berühren.

dermaligen Regierungssystemes bildete und schwere Opfer brachte, Nichts oder doch kaum Etwas erreicht und dadurch den sichtbaren Niedergang der čechischen Bevölkerung Böhmens verschuldet hätte. Die tiefgehende Beunruhigung der čechischen Bevölkerung sei allerdings eine Thatsache, diese jedoch entquille den leidigen volkswirtschaftlichen Verhältnissen, von welchen nicht nur die böhmische, sondern die Gesamtbevölkerung des Landes (Böhmen)\*) gleichmässig betroffen werde, an welcher daher der Český klub keine Schuld trage. Uebrigens sei es von dieser nicht zuleugnenden Calamität noch weit zum Zugrundegehen des čechischen Volkes; das unmännliche, unnütze und höchst schädliche Gewinsel, sowie die darauf fussenden Mahnrufe der Gegenpartei zur Umkehr auf dem vom Český klub bisher verfolgten Wege entbehren daher jeder haltbaren Grundlage und kommen lediglich als eine unritterliche Angriffswaffe in Betracht.

Es ist das eine vielfache schwere Anschuldigung, welche Professor Kvičala der Gegenpartei ins Gesicht schleuderte, allein die Berechtigung derselben zu erweisen hat er unterlassen, was jedem Nichtparteiemanne nur auffallen kann. Es mag sein, dass er als speciell zur Nachweisung der Errungenschaften auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichts ausersehen, sich nicht berufen fühlte seine Anschuldigungen zu begründen; allein diesen Fall vorausgesetzt, wäre es wol klüger gewesen sich zu demselben überhaupt nicht hinreissen zu lassen. Unerwiesene Anschuldigungen des Gegners in einer öffentlichen Rede bringen einen peinlichen Eindruck hervor und erwecken den Verdacht, dass der Redner, besonders wenn er vor seinen Parteigenossen spricht, der Herabsetzung des gemeinsamen Gegners nicht entbehren könne, um dem Auditorium den Kern seiner Rede, welcher ihm selbst keine besondere Zuversicht einflösst, annehmbar erscheinen zu lassen. Ich werde auf diesen Gegenstand bei einem anderen Anlasse noch zurückkommen und wende mich der Besprechung des weiteren Inhaltes der Rede zu, zumal dieser den Kern derselben bildet und für uns Mährer von ganz besonderem Interesse ist.

Den öffentlichen Unterricht betreffend, wird in der Rede besonders hervorgehoben, dass nach dem vor nahezu einem Decennium stattgehabten Wiedereintritte der čechischen Abgeordneten Böhmens in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes, von denselben ein umfassendes Promemoria überreicht wurde, „welches die Wünsche der Nation in Betreff der Universität, der Mittel

\*) Ja ist denn nicht die gesammte Bevölkerung Böhmens eine böhmische? Ich habe das stenographische Protokoll der Zeitschrift „Politik“ vor mir und schreibe diese absonderliche Ausdrucksweise einem Verstoffe derselben zu.

und anderer Schulen enthielt“; und er könne nach wiederholtem gewissenhaften und gründlichen Prüfen behaupten, dass der grösste Theil dieser Wünsche, welche in jenem Promemoria enthalten sind, schon erfüllt worden ist.“ Wir gratuliren aus vollem Herzen zu den glänzenden Erfolgen des specifischen Čechenthumes und finden es bei den Eingangs geschilderten Verhältnissen desselben zu den Slaven im Allgemeinen, daher auch zu den Čechoslaven erklärlich, dass in einem die Wünsche der Nation in Betreff des Schulwesens enthaltenden Programme, die Wünsche der Slaven Mährens und Schlesiens keinen Platz finden konnten. Wir verargen es auch dem Professor Kvičala und den ihm zustimmenden Parteigenossen durchaus nicht, wenn sie die, auf das Schulwesen gerichteten Wünsche der čechischen Nation bereits als erfüllt ansehen und angesehen wissen wollen, ohne bei diesem wichtigsten Passus der ganzen Rede des Schulwesens der Slaven Mährens und Schlesiens, die hier als Staffage schlechterdings nicht zu benützen waren, auch nur mit einem Wörtchen zu gedenken.

Uebergehend auf das im Jahre 1882 erlassene Gesetz, demgemäss die Prager Carolo-Ferdinandäische Universität in zwei Theile getheilt wurde, fand Professor Kričala einerseits die hohe Wichtigkeit dieser Errungenschaft, anderseits die überaus grossen Schwierigkeiten, mit welchen die Erkämpfung derselben verbunden war, hervorzuheben, um die Verdienste des Český klub, welchem die Errungenschaft vorzugsweise zu danken sei, in das gehörige Licht zu stellen. Er bekennt jedoch zugleich, dass es dem Český klub nicht gelungen sei, seinen, eigentlich auf die Durchführung der vollen nationalen Gleichberechtigung an der einheitlich zu belassenden Universität gerichteten Ansprüchen Geltung zu verschaffen, da die deutschen Abgeordneten, die am liebsten Alles beim Alten gelassen haben würden, sich für eine zu Prag neu zu errichtende čechische Universität aussprachen, und auch die Regierung constant den Standpunct vertrat, dass von dem Postulate der zu erhaltenden Einheit der Universität abzusehen sei, da auch ohne diese den Wünschen der Čechen Rechnung getragen werden könne.

Hiernach betraf der Unterschied zwischen den von den Gegnern des Český klub vertretenen und den von der Regierung festgehaltenen Standpunkten weniger das Wesen als die Form; wenn sich daher der Český klub schliesslich, wie Kvičala zugibt, den Anschauungen der Regierung, welche über eine Majorität verfügen konnte, fügte: so ist es kaum zu begreifen, worin die überaus grossen Schwierigkeiten bestanden haben mögen, welche dem Zustandekommen des bezogenen Universitätsgesetzes angeblich entgegenstanden. Uebrigens hat der Český klub die Aufrechthaltung der Einheit der Universität, an welcher ihm aus

nationalen Rücksichten zumeist gelegen sein musste, nicht durchgesetzt; vielmehr durch die acceptirte Theilung der alten Universität die sonst kaum denkbare Begründung einer rein deutschen Hochschule in der Hauptstadt Böhmens, wie sie zur Zeit der Theilung lange nicht mehr bestand, ermöglicht. Wenn hiebei der Český klub, was ihm in der Rede als besonderes Verdienst angerechnet wird, „den Standpunkt vertheidigt und denselben auch siegreich gewahrt hat, dass die althehrwürdige Carolo-Ferdinandi'sche Universität in zwei gleich alte und gleich neue und gleichberechtigte Theile getrennt werden soll:“ so ist das insoferne ein schwacher Trost, weil ja gerade die Theilung zu beklagen ist; die Gleichberechtigung der böhmischen mit der deutschen Hochschule aber, wie Professor Kvičala selbst gesteht, noch immer unter die frommen Wünsche gehört, da die erstere der theologischer Facultät ermangelt und bezüglich der Prüfungen an der juridischen Facultät einseitig zum Schaden der böhmischen Studenten an drückende Normen gebunden ist.

Wie bei so bewandten Umständen die thatsächlich durchgesetzte Theilung der Prager Universität in eine böhmische und deutsche als grossartige Errungenschaft der Nation hingestellt werden kann: ist schwer zu begreifen, zumal die Begriffe „gross“ und „klein“, „grossartig“ und „kleinlich“ zu den relativen zählen, und in der diesseitigen Reichshälfte ein Volksstamm nur zu bekannt ist, der selbst dem specifisch böhmischen an Zahl, Entwicklung, Steuerfähigkeit, Verdiensten, kurz in jeder Hinsicht weit nachsteht und dennoch sogar mit zwei, anderen Hochschulen ganz ebenbürtigen Universitäten bedacht ist. Aber selbst abgesehen von dieser ausnahmsweisen, wir wollen hoffen, vorübergehenden Begünstigung eines Volksstammes, hätten die Čechoslaven unserer Reichshälfte, \*) wol Anspruch auf eine eigene nationale Universität. Die beiden grösseren Volksstämme der diesseitigen Reichshälfte, der deutsche nämlich und der böhmische halten sich ja, wenn von der, allen Volksstämmen gemeinsamen Reichs-Haupt- und Residenzstadt abgesehen wird, an Kopzahl nicht minder als an den zu tragenden Lasten so ziemlich das Gleichgewicht und verhalten sich, selbst mit Einrechnung Wiens, also im ungünstigsten Falle, zu einander wie 100 zu 75. Wenn daher die deutsche Sprache thatsächlich an fünf Universitäten unbedingt herrscht: so kann doch in einem Rechtsstaate, dessen Grundgesetze die nationale und sprachliche Gleichberechtigung allen Volksstämmen in gleicher Weise gewährleisten, das Zugeständniss

\*) Die specifischen Čechen mögen es mir nicht verübeln, wenn ich hier, wo von Hohenschulen die Rede ist, cumulativ von Čechoslaven spreche und zu diesen und zwar ersten Orts auch die reinen unverfälschten Čechen Böhmens zu zählen mir erlaube.

einer einzigen Universität mit čechoslavischer Sprache wol kaum unter die grossartigen Errungenschaften gezählt werden.

Ausserdem wird in der Rede auf die Fortschritte in den mittleren und sonstigen Lehranstalten hingewiesen, und lässt es sich nicht leugnen, dass diese, wenn man, gleich Kvičala Mähren nur streifend, von Schlesien aber ganz absehend, sich lediglich auf Böhmen beschränkt und sich auf diesem Gebiete mit Ziffern überhaupt begnügt, sehr erfreulich sind. Wenn aber in einer den Beweis der segensreichen Wirksamkeit des Česky klub anstrebenden Rede auch auf die, zunächst dem lobenswerten Eifer einzelner Gemeinden oder Privatvereine zu dankenden günstigen Ergebnisse auf diesem Felde, besonderes Gewicht gelegt wird: so ist dies des Guten wol zu viel und erweckt den Verdacht, als ob auch in dieser Richtung die Bemühungen des Česky klub nicht übermässig gewesen wären. Gesteigert wird dieser Verdacht durch das gänzliche Verschweigen des wesentlichen Umstandes, dass das Schulwesen, Dank der Regierung und ihren Organen, auch in anderen Ländern Oesterreichs erfreuliche, mitunter rapide Fortschritte wahrnehmen lässt, dass es daher nicht auffallen könnte, wenn auf diesem Gebiete die allseitig hochentwickelte slavische Bevölkerung Böhmens auch ohne eine aussergewöhnliche Anstrengung seiner Abgeordneten, sogar mehr als andere fortschreitet. Es wäre nur zu wünschen, dass auch die Richtung der geistigen Bildung in den Schulen eine den nationalen Anforderungen entsprechende sei, damit die Jugend nicht etwa der Ideale entkleidet, dem Materialismus und Socialismus in die Arme getrieben werde; allein über diese, ein vitales Interesse des übervölkerten Böhmens tief berührende Richtung, da sie sich nicht mit Ziffern, wie sie den Voranschlägen entnommen werden können, ausdrücken lässt, liess Professor Kvičala kein Wörtchen fallen. \*)

Geendigt hat Professor Kvičala seinen Vortrag über den Aufschwung des čechischen Schulwesens mit der Hinweisung

---

\*) Der Abgeordnete Tonner war in seiner gleichfalls am altčechischen Parteitage gehaltenen Rede, auf welche ich zurückkommen werde, offener, indem er es sogar ganz besonders betonte, dass die in den so gelobten dermaligen Schulen erzogene Jugend nicht einmal die Geschichte Böhmens kenne. Ich finde das natürlich, wenn man die Absicht hat, der Jugend specifisch čechische Gefühle einzupflanzen; da man beim Studium der Geschichte Böhmens die Geschichte des Grossmährischen Reiches und die darauf folgende alte Geschichte Böhmens nicht füglich übergehen kann, in jener Zeit aber, so viel man auch in der Chronik des Cosmas herumblättern mag, noch keine Spur einer eigenen čechischen Sprache, um so weniger eines specifischen Čechenthumes zu finden ist. Man kannte nur die „lingua slavica“, welche sich in den Kirchenbüchern erhalten hat. Dieser Umstand wäre geeignet das in neuester Zeit gepflegte Gefühl des specifischen Čechenthumes abzuschwächen, was noch mehr von den neuesten Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte gilt.

auf die traurige Thatsache, dass ungeachtet dieses Aufschwunges die Verlästerung der Wirksamkeit des Český klub nicht aufhöre, sich vielmehr immer mehr verbreite. Die Ursache dieser Erscheinung liegt, wie in der Rede ausgeführt wird, in den misslichen volkswirtschaftlichen Verhältnissen, welche Niemand, auch nicht die Gegenpartei, günstiger zu gestalten vermöchte, und in der daraus entspringenden allgemeinen Unzufriedenheit; theilweise selbst im Benehmen der Regierung gegenüber dem Český klub; zumeist jedoch in der neuesten Zeit erschienenen bekannten Verordnung des Unterrichtsministeriums. In dieser letzteren Beziehung liefert die Rede den gelungenen Beweis, dass einerseits die hochgradige Erregung, welche aus Anlass der gedachten Ministerial-Verordnung die Bevölkerung und zwar Zeuge des damaligen Verhaltens aller altböhmischen Pressorgane einschliesslich der altböhmischen Abgeordneten,\*) ergriffen hatte, sachlich nicht genügend begründet war, und dass die „Massnahmen, welche bezüglich der, durch diese Ministerial-Verordnung betroffenen Gemeinden seitdem erfolgt sind, aber in der nächsten Zeit sicherlich noch erfolgen werden, besser sind, als der frühere Zustand war“.

Dieser Theil der Rede enthält wertvolle Bekenntnisse, welche, von competentester Seite gemacht, um so höher anzuschlagen sind. Sie liefern ja den unwiderleglichen Beweis dafür, dass dies gegen die Wirksamkeit der altböhmischen Abgeordneten immer mehr hervortretende Misstrauen der Bevölkerung eine Thatsache sei, welche, auf sachlichen Grundlagen fussend, keineswegs als Folge gegnerischer Agitationen in Betracht kommt, wie denn Agitationen überhaupt kein nachhaltiges Misstrauen hervorzurufen, wol aber der Aeussierung des durch sachliche Gründe bereits hervorgerufenen Misstrauens zum Durchbruch zu verhelfen vermögen. Und selbst an diesen, den Misstrauensäusserungen zum Durchbruch verhelfenden Agitationen besonders anlässlich der gedachten Ministerial-Verordnung, gegen welche das erregte Auftreten sachlich nicht einmal genügend begründet war, also gerade in der bedenklichsten Richtung hat sich die altböhmische Partei sammt ihren Führern (den Abgeordneten) in gleicher Weise, ja wenn aus der damaligen Stimmung der beiderseitigen Pressorgane ein Schluss zu ziehen erlaubt ist, noch mehr betheilt als die jungböhmische. Andererseits liegt in dem letzteren Umstande zugleich der schlagendste Beweis dafür, dass die altböhmischen Abgeordneten, obschon deren Thätigkeit nach den gedachten Ausführungen des Dr. Rieger hauptsächlich in die commissionellen und in die Berathungen mit den Ministern fällt, von den Massnahmen der Regierung nur

---

\*) Das verschämte Bekenntnis dieser Thatsache enthalten auch die Worte der Rede „alle unsere Kreise ergriffen.“

zu leicht überrascht werden können, und auch deren beanspruchte Unfehlbarkeit kaum auf festeren Füßen ruht, als die anderer Sterblichen.

Den Schluss der Rede bildet eine gegen die jungtschechische Partei gerichtete Polemik, welche ich mit Hinblick auf die obige einschlägige Erörterung übergehen zu sollen erachte. Interessant ist dagegen der Aufruf zur eifrigen und einmüthigen Arbeit nach dem bekannten Spruche „*concordia res parvae crescunt, discordia maximae dilabuntur*“, zumal dieser Aufruf in den Herzen aller Patrioten widerhallen dürfte. Allein das einmüthige Zusammenwirken setzt eine Versöhnung der Parteien voraus, und diese wird erleichtert durch Bescheidenheit und die derselben entspringende Nachgiebigkeit; erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht, durch Selbstüberschätzung und das von dieser unzertrennliche Festhalten an dem einmal einigenommenen Standpunkte. Und wenn man sich heute die Frage vorlegt, ob die beiden einander befehdenden Parteien, insbesondere ihre Führer, von welchen viel abhängt, bereits zur Erkenntnis gelangt seien, dass sie, als nicht unfehlbar, sich durch die vom patriotischen Pflichtgeföhle gebotene Uebung der Tugend der Bescheidenheit und Nachgiebigkeit nichts vergeben? so muss diese Frage, so weit es sich um die Führer der alttschechischen Partei handelt, schon an der Hand der Rede des zur einmüthigen Arbeit auffordernden Professors Kvičala leider verneint werden.

Der unmittelbar dem Aufrufe zur einmüthigen Arbeit vorangehende Absatz seiner Rede präcisirt ja den, im Laufe der ganzen Berathung des Parteitages mehr oder weniger durchschimmernden Anspruch der alttschechischen Abgeordneten auf Unfehlbarkeit in sehr prägnanter Weise. Er stellt nämlich die Behauptung auf, dass, wenn die zehnjährige Wirksamkeit der alttschechischen Abgeordneten thatsächlich eine unfruchtbare gewesen wäre: hieraus gefolgert werden müsste, dass die Čechen ein elendes, so zu sagen zum Untergange prädestinirtes Volk seien. Diese Behauptung wäre offenbar sinnlos, wenn ihr nicht die absonderliche Auffassung zu Grunde läge, dass das gesammte Wissen, Können und Wollen des tschechischen Volksstammes sich ausschliesslich in den alttschechischen Abgeordneten concentrirte. Und von dieser Auffassung durchdrungen, spricht er es unmittelbar darauf ganz offen aus, dass die alttschechischen Abgeordneten ihren Gegnern irgend eine Superiorität im Wissen, in politischer Geschicklichkeit oder in der Vaterlandsliebe unmöglich zu gestehen können. Solche Ueberhebungen lässt sich einer der hervorragenden alttschechischen Führer zu Schulden kommen, und diese wurden vom Auditorium nicht etwa stillschweigend hingenommen, sondern als ausgezeichnet (*výborně*) anerkannt, um gleichsam die Richtigkeit

der Annahme, dass im čechischen Volke ausserhalb der Abgeordnetenkreise kein Wissen, Können und Wollen vorhanden sei, zu documentiren.

\* \* \*

Nachdem die durch die Rede des Professors Kvičala hervorgerufenen Beifallsäusserungen verklungen waren, schritt der Vorsitzende Dr. Rieger vor Allem zur Verlesung der für ihn und seinen Anhang schmeichelhaften, zugleich zum einmüthigen Wirken auffordernden Telegramme der Landtags-Abgeordneten von Mähren und Krain, worauf er dem Professor Braf das Wort ertheilte, damit dieser auseinandersetze, was die čechische Nation im Laufe des letzten Decenniums, also seit dem Wiedereintritte der čechischen Abgeordneten in den Reichsrath, auf dem volkswirtschaftlichen, finanziellen und socialen Gebiete errungen habe.

Um dieser Aufgabe zu genügen, fand Professor Braf vor Allem das Streben des Reichsrathes und des böhmischen Landtages, welches auf die Hebung der im derzeitigen Lebenskampfe bedrohten Bevölkerungsclassen gerichtet sei, und den Umstand hervorzuhoben, dass dieses Streben in den gedachten legislativen Körperschaften erst nach den in deren Zusammensetzung erfolgten wesentlichen Aenderungen zur vollen Geltung gelangte, da „die Sorge um diese Classen die erste und charakteristische Seite der čechischen Delegation in der dermaligen Majorität“ des reichsräthlichen Abgeordnetenhauses bilde. Dieser Umkehr von der verderblichen Richtung, auf welcher sich das frühere verfassungstreue Regim bewegte, sei aber von höchster Wichtigkeit für das nationale Leben des čechischen Volksstammes, da dieses in grösserem Masse, als dies bei anderen Völkern der Fall ist, sich auf diese schwachen, in ihrer Existenz bedrohten Classen, insbesondere der Landwirte, kleiner Gewerbsleute und Arbeiter stützen müsse.

Nach diesen Prämissen, welchen eine gedrängte, sehr richtige und interessante Darstellung der Entwicklung, der Vorzüge und Mängel des sogenannten Liberalismus, sowie der, behufs Behebung der Letzteren ergriffenen Massregeln folgte, kann die Schlussfolgerung nicht weiter auffallen, dass nicht nur der, Böhmen zugestandene Steuernachlass, der mehr als zwei Millionen Gulden beträgt, sondern Alles, was während des letzten Decenniums einerseits der böhmische Landtag durchgesetzt hat oder noch durchzusetzen gedenkt, andererseits aber die Reichsgesetzgebung im Interesse aller Länder und Völker geschaffen, eigentlich den čechischen Abgeordneten zu danken sei. Die Reichsgesetze, welche den Schutz und die Versicherung der Arbeiter anstreben, die Gewerbeordnung modificiren, den Bereich der Zulässigkeit von Steuer-

nachlassen bei eingetretenen Elementarschäden erweitern, den Vorschusskassen eine Steuererleichterung gewähren, oder die Einführung von Getreidezöllen, die Conversion von Hypothekarschulden, die Errichtung von Localbahnen und den Schutz des Schuldners betreffen, wurden ja sämmtlich von der Majorität des reichsräthlichen Abgeordnetenhauses votirt, deren Bildung, wie gesagt, erst durch den Eintritt der čechischen Abgeordneten Böhmens in den Reichsrath ermöglicht war.

Das Durchsetzen aller dieser Errungenschaften, deren Zusammenfassen ein ganzes Programm bildet, war aber, wie Professor Braf bescheiden zugesteht, nur mit Hilfe der Majorität des reichsräthlichen Abgeordnetenhauses in ihrer dermaligen Zusammensetzung möglich; wer daher diese Majorität durchbrechen und vernichten will: der will auch, ob er sich dazu bekennt oder nicht, andere Elemente und Anschauungen mit anderen Richtungen zur Herrschaft kommen lassen. Wer eine Aenderung in der Vertretung des čechischen Volkes und somit ein Durchbrechen der dermaligen Majorität im Abgeordnetenhouse des Reichsrathes herbeiführen und dennoch das in demselben heute herrschende Programm der socialen Reform nicht preisgeben will: der müsse für dieselbe eine andere Majorität gesichert haben, widrigenfalls er, selbst abgesehen von dem seiner harrenden Urtheilssprüche der Geschichte, Zeuge des unsäglichen Wehes sein müsste, welches er über das čechische Volk für lange Zeit gebracht, wovor es Gott beschützen möge. —

Die im Auszuge soeben wiedergegebene, an sich meisterhafte Rede macht uns mit einer ganzen Reihe von Erfolgen des Český klub auf dem volkswirtschaftlichen, socialen und finanziellen Gebiete bekannt und, wenn wir unsere mit jener des Volkes übereinstimmende Ueberzeugung, dass diese Erfolge in erster Linie der ihre Aufgabe auffassenden Regierung zu danken seien, aussprechen: so liegt hierin zugleich eine Billigung des Schaltens der čechischen Abgeordneten, die als festeste Stütze dieser Regierung in Betracht kommen. Es kann jedoch nur auffallen, wenn Angesichts solcher Erfolge Professor Kvičala in seiner oben besprochenen Rede der leidigen volkswirtschaftlichen Verhältnisse, von welchen die Bevölkerung schwer betroffen wurde, gedachte und, im weiteren Verlaufe der Rede unter wiederholten Zustimmungszurufen des Auditoriums sogar als Ursache der Verdächtigung der Wirksamkeit des Český klub die im Volke allgemeine Unzufriedenheit und Ueberdruss weckenden unglücklichen volkswirtschaftlichen Verhältnisse hinstellte, welche jedoch Niemand, daher auch nicht die Gegenpartei abzuändern vermöchte. \*)

\*) Nach dem stenographischen Protokolle lautet der einschlägige Passus der Rede des Professors Kvičala wörtlich: „Warum findet also dennoch die

Allerdings war Professor Braß so vorsichtig, den von ihm aufgezählten Erfolgen die Bemerkung voranzusetzen zu lassen, dass heute noch nicht Alles in voller Blüte sein könne, da hiezu die Zeit, die uns von der Ära des verfassungstreuen Regimes trennt, welches sich noch in der vollen Erbschaft des alten Liberalismus befand, viel zu kurz sei, und darauf hat er auch bei Erörterung der einzelnen Errungenschaften hinzuweisen nicht unterlassen. Die Abänderung der Gewerbeordnung könne, wie er ausführt, nur dann ihre Früchte tragen, wenn dem diesfälligen Gesetze die kleinen Gewerbsleute Leben einhauchend, sich insbesondere mit der Erweiterung der Aufgaben der Gewerbsgenossenschaften beschäftigen, welche sich zu grossen Landesorganismen erweitern lassen. Die im Interesse der Arbeiter erlassenen Gesetze seien erst der Anfang dessen, was kommen soll. \*) Die Aufgabe den Landwirten aufzuhelfen, sei eine äusserst schwierige, da der unsere Landwirtschaft würgende Feind aus grosser Entfernung über den Ocean herübergreife, demselben daher nicht beizukommen sei; die eingeführten Schutzzölle aber sich gerade bei uns weniger bewähren, da unsere Monarchie auf die Getreideausfuhr angewiesen sei.

Angesichts dieser Bemerkungen und mit Hinblick auf die weiteren Umstände, dass nämlich dem Landwirte bei unseren Finanzverhältnissen mit der blossen Erweiterung der Zulässigkeit von Steuernachlässen anlässlich elementarer Verheerungen wenig geholfen sei; dass dasselbe bisher auch die günstigen Folgen der Reform der Bezirksvorschusskassen und deren an gewisse Bedingungen geknüpften Steuererleichterung kaum, oder höchstens in homöopathischer Gabe verspüre; dass Böhmen der Grundsteuernachlass von mehr als zwei Millionen Gulden deshalb zugestanden wurde, weil es anderen Ländern gegenüber überlastet war; dass endlich mit der Zukunftsmusik, so lieblich sie auch geschildert wird, Niemanden, am allerwenigsten den in materieller Nothlage Befindlichen geholfen werden kann: ist es allerdings leicht einzusehen, dass die socialen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse der böhmischen Bevölkerung Bömens im Allgemeinen noch immer unglücklich zu nennen, insbesondere die Landwirte in ihrem harten Kampfe um die Existenz zu bedauern seien.

---

Anschuldigung unseres Strebens Verbreitung? Daran sind, wie ich glaube, vor Allem die unschuldigen (soll wol heissen die unglücklichen) volkswirtschaftlichen Verhältnisse Schuld, (Tak jest!) welche jedoch Jene, die sich jetzt für die Masse des Volkes halten, abzuändern ebenfalls nicht verstünden. (Heiterkeit, Výborně). Zu dieser allgemeinen Unzufriedenheit und, ich möchte sagen, Ueberdruß treten noch andere Gründe“ u. s. w.

\*) Nach dem stenographischen Protokolle: „Das ist der Grund und der Anfang, auf dem wir weiter bauen wollen.“

Eine soartige, nach meinem Dafürhalten ganz richtige Auffassung der Nothlage ist wol geeignet, den Professor Kvičala, der die unglücklichen volkswirtschaftlichen Verhältnisse wiederholt stark zu betonen fand, zu rechtfertigen; sie setzt jedoch die vom Professor Braf hochgepriesenen Errungenschaften, welche sich im Wesen als schüchterne Versuche auf einem allerdings wenig gekanntem Terrain entpuppen, beinahe auf Null herab, ohne zur Behebung der aus einem Entgegenhalten der Reden der Professoren Braf und Kvičala sich ergebenden Widersprüche auszureichen, da Letzterer die Möglichkeit einer Aenderung der unglücklichen volkswirtschaftlichen Verhältnisse leugnet, Ersterer dagegen diese Aenderung von der dermaligen Reichsraths-Majorität erhofft. Und dennoch glaube ich nicht an einen thatsächlichen Widerspruch in der Auffassung der beiden Redner, da dieselben, wie Braf offen erklärte, als Parteimänner in einer Versammlung eine und dieselbe Angelegenheit ihrer Partei, obschon von verschiedenem Standpunkte, zu verfechten ausersehen waren. Wol aber glaube ich, dass beide Redner eine und dieselbe Sache, im übelverstandenen Interesse ihrer Partei, nicht einmal streifen, sondern absolut todtschweigen wollten, was sie in nur scheinbare Widersprüche verwickelte.

Professor Kvičala gieng der Erörterung der leidigen volkswirtschaftlichen Verhältnisse, obschon er sie als Ursache der allgemeinen Uuzufriedenheit hinstellte, ganz aus dem Wege, da die Aufgabe, diese Verhältnisse zu beleuchten, dem Professor Braf übertragen war. Dieser erörterte dieselben thatsächlich jedoch einseitig nur insoferne, als dies zu der ihm übertragenen Beleuchtung der im Laufe des letzten Decenniums auf volkswirtschaftlichem Gebiete zu verzeichnenden Errungenschaften unerlässlich schien, wobei er diese Errungenschaften, wie bereits ausgeführt wurde, ganz absehend vom reichsrätlichen Herrenhause und von der Regierung sowie von den Staatsexigenzen, welche keine Partei ignoriren darf, ausschliesslich den altböhmischen Deputirten Böhmens, beziehungsweise der durch diese ermöglichten Majorität des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes zum Verdienste anzurechnen nicht unterliess; andererseits aber der durch dieselbe Majorität votirten Vermehrung der Lasten, welche die volkswirtschaftlichen Verhältnisse so drückend gestalten, mit keiner Silbe gedachte. Kvičala war daher berechtigt, die volkswirtschaftliche Lage der Bevölkerung in Anbetracht der dieselbe drückenden Lasten als eine unglückliche und leider nicht zu ändernde zu bezeichnen, während Braf Angesichts der von ihm hochgepriesenen Erfolge sich für berechtigt hielt, eine günstige Gestaltung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse in Aussicht zu

stellen, da er hierbei von den öffentlichen Lasten der Bevölkerung ganz absah.

Dieses Todtschweigen von Thatsachen, welchen jedes Volk eine eminente Bedeutung beilegt, betrachte ich als einen bedenklichen Missgriff, zumal in einer eigens behufs Aufklärung über die ohnehin verdächtige Wirksamkeit der altöechischen Abgeordneten einberufenen Versammlung von Čechen, die sich bekanntlich ohne Unterschied der Partei stets als reichstreu, daher im Interesse des Reiches opferwillig erwiesen haben und wissen, dass auch die Landesbedürfnisse gedeckt werden müssen. Ein Hinweis auf die dermaligen internationalen Verwicklungen, welche während ihrer, voraussichtlich nicht allzu langen Dauer Oesterreich nöthigen, Behufs Erhaltung seiner Grossmachtstellung, alle Kräfte bis aufs Aeusserste anzuspannen, einerseits; sowie eine Aufzählung der Hauptgründe, welche eine Einschränkung der Landesauslagen nicht rätlich erscheinen lassen, andererseits, hätte vollauf genügt, um selbst scheinbare Widersprüche zu meiden, besonders aber dem in neuester Zeit auftauchenden Vorwurfe zu begegnen, dass die altöechischen Führer selbst in einer, eigens zur Aufklärung über ihr, im Laufe eines Decenniums bekundetes Verhalten einberufenen Versammlung ihrer Parteigenossen, der Zunahme der Lasten des Volkes gar nicht gedachten, weil sie für dasselbe kein Herz haben.

Auch sonst wurden von Professor Braf wichtige Angelegenheiten gleichsam nur nebenbei lediglich mit einigen Worten gestreift, daher so gut wie verschwiegen, so oft dies das vermeintliche Interesse der Partei zu erheischen schien.

So wurde der ganz ungenügende Schutz des čechischen Landwirthes durch die Getreidezölle, wie erwähnt, einfach durch den Umstand begründet, dass auch unsere Monarchie auf den Getreideexport angewiesen sei, ohne auch nur zu erwähnen, dass insbesondere Ungarn des Getreideexportes nicht entbehren könne. Hier wäre es angezeigt gewesen auszuführen, wie es komme, dass das als selbsständiger Staat, wo nicht gar als Grossstaat, sich gerirende Ungarn ausnahmsweise gerade in Handels- und Zollangelegenheiten mit unserer Reichshälfte eine Einbeit zu bilden fortfährt, in diesen sogar das grosse Wort zu führen sich herausnimmt, ohne von der mindestens gleichberechtigten Legislative der mit 70% der gemeinschaftlichen Auslagen belasteten diesseitigen Reichshälfte anlässlich des jedes Decennium zu erneuernden Zoll- und Handelsbündnisses daran gehindert zu werden.

So wurde, hinsichtlich des nur zu gerechtfertigten, leider unberücksichtigten allgemeinen Wunsches, dem Texte der Banknoten, wie dies zur Zeit des Bach'schen Regimes stets üblich war, auch einige Worte in čechischer Sprache beizufügen, lediglich der gute Wille, zugleich aber auch das Unvermögen des von

seinen polnischen Verbündeten verlassenen Český klub constatirt; während es doch angezeigt gewesen wäre, zu erörtern, wie es komme, dass der Český klub, welcher die Absichten der Majorität des Abgeordnetenhauses, speciell auch die, das Mass der Bescheidenheit mitunter überschreitenden vielfachen Anforderungen des Polenklubes mit wahrer Selbstverläugnung zu unterstützen nicht aufhört, selbst in der einzigen, zur Verhandlung gelangten nationalen Angelegenheit von so geringer Importanz, eine solche Niederlage erleiden konnte?

Das Verschweigen so hochinteressanter Umstände in Reden, welche aufzuklären und Licht zu verbreiten berufen sind, schädigt die Stellung einer Partei ebenso sehr, wie das Einbeziehen von Angelegenheiten, deren Erörterung als nicht strenggenommen zur Sache gehörig, mindestens überflüssig erscheint. Solche Erörterungen finden sich aber in der Rede gleichfalls vor.

So scheint mir die Empfehlung der bereits gedachten Landesorganismen, zu welchen sich die Gewerbsgenossenschaften erweitern könnten, minder glücklich und lediglich dem, die alt-öechische Partei charakterisirenden Streben entsprungen zu sein, den zu beseitigenden naturwüchsigen nationalen Organismen auf jedem, also auch auf diesen Gebiete, künstliche Landes-Organismen zu substituiren. Es ist aber leicht einzusehen, wie ungünstig Zumuthungen dieser Art auf Menschen wirken müssen, die es wol wissen, dass selbst der sie stellende Abgeordnete im Reichsrathe einem Klub angehört, zu welchem sich nicht etwa die Abgeordneten Böhmens im Allgemeinen, sondern lediglich der slavische Theil desselben mit dem gleichfalls slavischen Theile der Abgeordneten Mährens vereinigt haben; während die deutschen Abgeordneten sowol Böhmens als Mährens den aus deutschen Abgeordneten aller Länder gebildeten Klubs angehören und hiebei nicht selten sogar in die Lage kommen, dem Český klub entgegenzuwirken

Nicht glücklicher scheint mir jener Theil der Rede zu sein, welcher gegen die Gegenpartei den Vorwurf erhebt, dass dieselbe ihre Aufgabe, das, was das Freiheitsprincip in sich Gesundes und Schönes hat, zu cultiviren, insbesondere den Geist volkswirtschaftlicher Selbsthilfe systematisch zu pflegen, ausserachtlassend, ihre Pflicht nicht erfülle; dadurch aber die als reactionär verschriene alt-öechische Partei zu dem Aufrufe nöthige: „Verlanget doch nicht Alles von den Gesetzen und vom Staate: vergesset nicht, dass es auch ein Princip gibt, ohne welches kein sociales Wol erreicht werden kann; es ist das Princip der Selbsthilfe, der eigenen moralischen Vervollkommnung, des eigenen Strebens, kurz der Wechselseitigkeit aller Schwächeren in den edelsten Richtungen der Selbsthilfe.“ Ja, mangelt es denn in der öechischen

Bevölkerung Böhmens, fragt man sich allgemein, in der That ganz am Geiste der Selbsthilfe und, wenn dies wirklich der Fall sein sollte, wie kommt es denn, dass ausschliesslich nur der Gegenpartei die Pflicht obliege, diesen Geist systematisch zu pflegen, während die altöechische Partei diese von ihr als hochwichtig anerkannte systematische Pflege bis nun zu gleichfalls ausseracht liess und selbst dermalen noch, gleichsam nothgedrungen, schon ein Uebrigcs gethan zu haben glaubt, wenn sie zu einer soartigen Pflege nur aufruft?

\* \* \*

Ich gehe zu der Rede des Abgeordneten Tonner über, der sich als grenzenloser Bewunderer des ihm als nachahmungswertes Vorbild vorleuchtenden polnischen Wesens vorstellend und die Errungenschaften des čechischen Volkes, allerdings nicht während des letzten Decenniums sondern seit nahezu einem halben Jahrhunderte hervorhebend, vor Allem den Zwiespalt, die Aufregung, Unzufriedenheit und Erbitterung im čechischen Volke Böhmens constatirt, zugleich auf die unglücklichen Folgen dieser leidigen Zustände hinweist. Die Ursache dieser Zustände sucht Tonner, wie bei den gleichfalls unzufriedenen Deutschen, so auch bei den Čechen Böhmens, in der Agitation der Wähler, die beiden Volksstämmen unaufhörlich einreden, dass ihnen unrecht geschehe und ihre Nationalität bedroht sei. Dass aber die Čechen solchen Agitationen zugänglich seien, finde zum Theil auch darin seine Erklärung, dass sie sich selbst, das heisst ihre Geschichte, Dank dem vielfach gelobten dermaligen Schulunterrichte viel zu wenig kennen, was insbesondere von der jüngeren Generation gelte. \*)

Es werde ja damit agitirt, dass die čechischen Abgeordneten im Laufe eines Decenniums Nichts erreicht haben, dass das čechische Volk ganz herabgekommen und aller Belingungen zur gedeihlichen Entwicklung seiner Nationalität entkleidet sei, sich daher zum Untergehen im Meere eines anderen Volkes bequemen

\*) Es wurde auf diese Stelle der Tonner'schen Rede, da sie dem von Professor Kvičala hervorgehobenen Fortschritte im Unterrichtswesen widerspricht, bereits oben hingewiesen; es kommt daher hier nur noch zu bemerken, dass nach der von Niemanden angefochtenen Angabe Tonners, die Vernachlässigung der Geschichte in den Schulen auch beim Landtage bereits zur Sprache kam. Der einschlägige Passus nach dem stenographischen Protokolle lautet: „Und da kommt es leider vor, und ich bin nicht allein, der so spricht, auch im Landtage wurden solche Stimmen laut, dass die historischen Kenntnisse in unserem Volke ungemein abnehmen und das jüngere Geschlecht hinkt, wiewohl die gegenwärtigen Schulen gelobt werden, elend hinter denen nach, welche die Schule absolvirt haben zur Zeit der verschrienen Systeme“ u. s. w.

müsse, was naturgemäss Hoffnunglosigkeit und eine Unzufriedenheit erzeuge, welche nach dem daran schuldtragenden Opfer fahndet. Und doch sei Nichts unwahrer und unbegründeter als diese Hetzerei, wenn man sich nur in der neueren Geschichte Böhmens seit der allgemein beklagten Schlacht am Weissen Berge umsehe. Tonner schildert hierauf an der Hand der Geschichte die fürchterliche Lage des čechischen Volkes nach der Schlacht am Weissen Berge bis zum Ende des XVIII. Jahrhunderts, wo es so zu sagen bereits zu den Todten gelegt ward; im laufenden Jahrhunderte aber durch die von ehrlichen Söhnen des Vaterlandes angewendeten zweckmässigen Mittel wieder zum Leben geweckt und gekräftigt wurde. Die čechische Nation sei in Europa die einzige, die im laufenden Jahrhunderte ihre Auferstehung von den Todten aus eigener Kraft bewirkt habe; es sei daher ein Absprechen der Lebenskraft derselben, wie sich dies beliebige Fledermäuse herausnehmen, lächerlich.

Es werde aber auch in gerade entgegengesetzter Weise agitirt, indem man dem čechischen Volke schmeichelt, dass es gross und mächtig sei, daher nur ernstlich zu wollen brauche, um seine Wünsche erfüllt zu sehen. In ihren Wirkungen sei diese Art der Agitation gleich verderblich, weil im Falle der Nichterfüllung aller Wünsche gleichfalls Jemand gefunden werden müsse, dem für die Enttäuschung die Verantwortung und Schuld aufgebürdet werden kann; weil sie überdies selbst hievon abgesehen, ganz geeignet sei, das Vertrauen des Volkes zu seinen Führern zu erschüttern und dasselbe zu unvorsichtigen Schritten zu verleiten. Welche schreckliche Uebel aber Misstrauen und unvorsichtige Schritte im Gefolge haben, zeige wieder die Geschichte und zwar die alte Geschichte des čechischen Volkes, die Tonner dann von der Gründung des grossmährischen Reiches angefangen bis zur Katastrophe am Weissen Berge in grossen Zügen aufrollt.

Diese Geschichte zeige, nach der Ansicht Tonners, dass dem čechischen Volke in alter Zeit wiederholt, speciell zur Zeit des Bestandes des grossmährischen Reiches, dann unter den čechischen Boleslaven, unter dem polnischen Boleslav dem Tapferen, sowie unter Břetislav und selbst unter Karl dem Luxemburger die Möglichkeit geboten war, in einem von zwei Meeren (dem baltischen und schwarzen?) begrenzten, grossen mitteleuropäischen Reiche zu herrschen, wenn es nur einig gewesen wäre und seinen Führern gefolgt hätte. Das čechische Volk habe selbst im XVI. Jahrhunderte nebst Böhmen, zugleich Mähren, Schlesien und die beiden Lausitze beherrscht, es liess sich jedoch in seiner Uneinigkeit zu unvorsichtigen Schritten verleiten, und hatte dieselben zwanzig Jahre nach der Thronbesteigung des zum erblichen Könige gewählten Erzherzoges Ferdinand, speciell am blutigen Land-

tage, auf dem Prager Schlosse im Jahre 1547 zu bereuen, zumal dieser Landtag auch die Schlacht am Weissen Berge, und was darauf folgte, nach sich zog, „Etwas, das kein Beispiel in der Geschichte hat und das vielleicht, unter ähnlichen Verhältnissen, nur die Polen bis zum heutigen Tage erdulden müssen“. Während die Deutschen, wie Abgeordneter Tonner weiter ausführt, ihren Führern folgend, diesen opferwillig ihr Blut und Vermögen zur Verfügung stellten, daher Uebereilungen hintanhielten und Erfolge errangen: hatten die Čechen, die ihren Führern alle materiellen Mittel versagten, ja gegen dieselben conspirirten, dadurch aber unvorsichtige Schritte hervorriefen, selbverständlich Misserfolge zu verzeichnen; mussten daher die Herrschaft anderer Völker ertragen und diesen ihr Hab und Gut zur beliebigen Plünderung überlassen.

Angesichts dieser Lehren der Geschichte warnt der Abgeordnete Tonner vor der bereits wahrnehmbaren Wiederholung der in der Vorzeit begangenen Fehler und fordert, bei Einstellung des Sündigens durch leeres Geschrei, zur erfolgreichen einmüthigen Arbeit auf, welche die Čechen unbesiegtbar mache.

Analysirt man die so eben im Auszuge mitgetheilte Rede, so gelangt man zur Ueberzeugung, dass sie im grossen Ganzen Alles, was die Führer der Gegenpartei unternehmen, als un begründete, unehrliche und höchst verderbliche Agitation, also als leeres, jedoch gefährliches Geschrei darzustellen bemüht ist; dagegen für das Thun und Lassen der Führer der altčechischen Partei, zu welcher auch der Redner zählt, volles unbedingtes Vertrauen, ja behufs Unterstützung desselben die unbegrenzte Opferwilligkeit des Volkes in Anspruch nimmt, um bei gleichzeitiger Beseitigung des thatsächlich eingebürgerten beklagenswerten Zwiespaltens, einmüthig, daher erfolgreich im Interesse des Volkes wirken zu können. Sie gleicht daher in dieser Hinsicht allen übrigen Reden der Parteiführer; sie weicht jedoch in den Details wesentlich von den übrigen Reden ab, und das macht sie um so interessanter, als diese Details theilweise sehr richtige, wengleich einseitig ausgenützte Grundsätze und Behauptungen, überdies wertvolle Aufklärungen bietende Bekenntnisse enthalten, welchen Andere, sei es im Interesse der Partei, oder aus Gründen der von Professor Kvičala hervorgehobenen sogenannten politischen Geschicklichkeit, aus dem Wege gehen zu sollen erachteten.

Sehr treffend scheint mir die Behauptung Tonners, dass ein Volk, dessen Unzufriedenheit durch fortwährendes Einrelen, dass ihm Unrecht geschehe, geweckt wurde, leicht verhängnissvolle Irrwege betreten kann, wenn es auch noch zur Unterschätzung oder Ueberschätzung seiner Kräfte verleitet wird. Es wird auch kaum Jemanden aus den Reihen der ausserhalb der Parteien Stehenden

einfallen, die Berechtigung des von Tonner den Jungöchen gemachten Vorwurfes ganz und gar zu leugnen, da es auch Jungöchen geben mag, die nach beiden Richtungen sündigend, im Volke einerseits die alle Thatkraft lähmende Hoffnungslosigkeit, wo nicht gar Verzweiflung, andererseits aber gefährliche Täuschungen hervorrufen. Wenn wir uns jedoch die Frage vorlegen, ob denn in diesen Richtungen nur die Jungöchen sündigen? so müssen wir nach dem bekannten Hexameter „Iliacos intra muros peccatur et extra“ gestehen, dass die Führer der Altöchen nach beiden Richtungen hin ebenso, ja noch weit mehr gefehlt haben und fehlen, als ihre Gegner.

Liegt denn in dem am Parteitage wiederholt gemachten Geständnisse der altöchischen Führer, dass der ansehnliche, auch die slavischen Abgeordneten Mährens umfassende Český klub zu Gunsten des, nach dem deutschen jedenfalls zahlreichsten, steuerfähigen und allseitig entwickelten čechoslavischen Volksstammes ohne Zustimmung der Majorität des reichsrätlichen Abgeordnetenhauses oder richtiger des in derselben massgebenden Polenklubes absolut Nichts zu erreichen vermag, nicht eine Unterschätzung der Kräfte? Oder soll die fürchterliche Lage, welche nach der beschämenden und das nationale Gefühl verletzenden Behauptung des Professors Braß für lange lange Jahre des čechischen und wol des gesammten čechoslavischen Volksstammes unausweichlich harrt, falls auch nur an der dermaligen Zusammensetzung der in allen Parlamenten häufig wechselnden, jedenfalls sehr gebrechlichen und in letzter Analyse wieder von der Gnade des polnischen Klubs abhängigen Majorität des Abgeordnetenhauses gerüttelt werden sollte, nicht Hoffnungslosigkeit erzeugen, nicht alle Thatkraft lähmen? Es lässt sich nicht füglich annehmen, dass irgend Jemand in der Unterschätzung der Kräfte des Volkes mehr zu leisten vermöchte; die altöchischen Führer stehen in dieser, aber auch in der entgegengesetzten Richtung, nämlich hinsichtlich der Ueberschätzung dieser Kräfte unübertrouffen da.

Es ist ja, wenn man von einer gänzlichen Loslösung Böhmens aus dem durch die pragmatische Sanction unauflöslich geschaffenen Verbands unserer Monarchie, selbstverständlich absieht, die Erkämpfung des historischen Staatsrechtes für das Königreich Böhmen wol das höchste, was man der Kraft des čechischen Volkes zutrauen kann und, wenn man die Frage stellte, wer es war, der dem Volke seit vielen Jahren, selbst zur Zeit, wo es noch keine jungöchische Partei gab, bei jeder gebotenen Gelegenheit unaufhörlich einredete, dass ihm durch die Vorenthaltung dieser Sonderstellung Böhmens Unrecht geschehe; dass es dieselbe jedoch, wenn es nur ausharre, erkämpfen könne

und werde? so müssten selbst die Führer der Altöechen eingestehen, dass sie es waren, die Jungöechen daher in dieser Richtung nur ihrem Beispiele folgen. Der Parteitag selbst hat dies in seiner Resolution, in welche er ersten Orts dieses Staatsrechtes, zu welchen er treu stehe, gedenkt, ausdrücklich anerkannt. Und wozu soll denn die Behauptung in der Rede Tonners, dass die Einmüthigkeit die Öechen unüberwindlich mache, dienen? Eine leere Schmeichelei darf hier gar nicht vorausgesetzt werden, denn dieser bedienen sich nach den Ausführungen eben des Abgeordneten Tonner lediglich die bösen Jungöechen; sie kann also nur als Beweis einer Ueberschätzung der Volkskraft in Betracht kommen.

Ein kleines Volk in unserer Zeit, in welcher Macht vor Recht geht, unüberwindlich! Die von Meeren umgebenen und selbstständige eigene Staaten bildenden Schweden, Norwegen und Dänen, ja selbst die reichen Holländer mit ihrer zahlreichen Flotte und mit ihren reichen überseeischen Colonien werden von den angrenzenden grösseren Völkern, welchen sechs Millionen Bajonette zur Verfügung stehen, nur deshalb nicht annectirt, weil diese grossen Völker noch keine diesfällige Vereinbarung getroffen haben, daher einander überwachend, einseitige Annexionen behindern. Die Memoiren des Grafen Beust sind auch in dieser Richtung, insbesondere in Betreff der Absichten des neuen deutschen Reiches lehrreich. Und der kleine, mit deutscher Cultur durchtränkte, im Westen, Süden und Norden vom mächtigen deutschen Volksstamme umschlungene öechische Volksstamm sollte in einem, mindestens zu einem Drittheil mit Deutschen bevölkerten Lande, obschon ihm keinerlei Rivalität grosser Völker oder Staaten zu Gute kommen kann, unbesiegbar sein? —

Aufklärungen bietet die Rede Tonners in mancher Beziehung, insbesondere auch hinsichtlich des Verhältnisses der altöechischen Führer zur Partei des reichsräthlichen Polenklubs. Tonner, wie er Anfangs seiner Rede ausführt, war bei seiner im Jahre 1845 erfolgten Ruckkehr nach Böhmen aus Galizien, wo er als Studirender drei ganze Jahre zugebracht hatte, begeistert durch die Erinnerung an die von ihm hochgehaltenen Kundgebungen nationalen Selbstbewusstseins unter den Polen, und an den wahrhaft heroischen, keine Opfer scheuenden polnischen Patriotismus; empfand daher Angesichts der damals in seinem Vaterlande Böhmen vorgefundenen ganz verschiedenen Verhältnisse ein unheimliches Gefühl. Die Bewunderung des polnischen Wesens hat seither beim Abgeordneten Tonner nicht ab-, sondern zugenommen, denn er anerkennt die Polen, durch den im Verlaufe seiner Rede vorkommenden Ausruf „nicht wir sagen es, es sagten mir dies Polen und Männer anderer Nationen“ als höchste Au-

torität und im weiteren Verlaufe der Rede, wie bereits gedacht, als das einzige Volk in der Welt, das bis nun zu das in der Geschichte beispiellos dastehende Unglück zu tragen habe, welches die Čechen im Folge der Schlacht am Weissen Berge erlitt.

Solche Expectorationen eines anerkannten Führers, der im Laufe von 44 Jahren als Mitarbeiter an der nationalen und politischen Entwicklung des čechischen Volksstammes thätig war, nicht etwa in einer Privatgesellschaft, sondern am altčechischen Parteitage und zwar, wie er selbst betont, im vollen Bewusstsein, wo er sich befinde, und welche Aufgabe ihm übertragen wurde, können doch unmöglich als der Privatansicht Tonner's entsprungen oder als leere Phrasen in Betracht gezogen werden. Die Vergötterung polnischer Zustände kann daher nur als Ausfluss der Anschauungen der altčechischen Führer angesehen werden; wenn aber andere Führer in ihren Reden, der Stimmung selbst der eigenen Partei Rechnung tragend, ihrer Allianz mit dem Polenklube nur schüchtern, insoferne als er der zahlreichste und seine Unterstützung, um Erfolge zu erzielen, unerlässlich erscheine, gedachten: war der Abgeordnete Tonner offenbar dazu ausersehen, das Auditorium versuchsweise mit den polnischen Zuständen zu befreunden. Dieser Umstand verleiht aber den Tonner'schen Expectorationen ein besonderes Gewicht und lässt die nachstehende Erörterung derselben nicht überflüssig erscheinen.

Hätte Tonner, wenn er schon während seiner dreijährigen Studienzeit in Galizien nicht das Bedürfniss fühlte, sich mit den dortigen Zuständen näher bekannt zu machen, daselbst nur noch ein Jahr länger (1846) studirt, so würde er sich über die traurigen Folgen des von ihm verherrlichten polnischen Bewusstseins und Patriotismus aus eigener Anschauung überzeugt und wahrscheinlich Gott gedankt haben, dass nicht auch in Böhmen die höheren von den niederen Volksklassen jene Kluft des unauslöschlichen Hasses trenne, welche die polnischen Zustände charakterisirt. Selbst in Prag hätte er sich über die blutigen galizischen Ereignisse im Jahre 1846 aus der periodischen Presse leicht informiren können; wenn ihm aber damals als jungem unerfahrenen Manne das, von den Polen, behufs Verdeckung ihrer unqualificirbaren Zustände verbreitete Märchen, dass an dem stattgehabten Gemetzel eine geheime Agitation Seitens der Regierungsorgane die Schuld trage, glaubwürdig erschienen sein mag: so hätte er sich ja vor kaum drei Jahren, wo eine ähnliche Katastrophe und zwar gleich der von 1846 im polnischen Theile Galiziens nur durch das rechtzeitige Eingreifen der Behörde und des Militärs hintangehalten werden konnte, die Ueberzeugung holen können, dass jenes Märchen jeden Haltes entbehre, die Regierung vielmehr, wie in den Jahren 1846 und 1848, so auch heute noch

mit dem zwischen den höheren und niederen Klassen der polnischen Bevölkerung herrschenden Antagonismus ihre wahre Noth habe.

Auch die Geschichte der Polen kann ja dem Abgeordneten Tonner nicht unbekannt sein, und diese, selbst von polnischen Historiographen geschrieben, enthält das Wesen des polnischen Selbstbewusstseins und Patriotismus bei den höheren Bevölkerungsklassen sowie deren Entstehen und deren Folgen, wie sie in den grossen polnischen Volksmassen bis nunzu zu Tage treten. Die Geschichte belehrt uns ja, dass in keinem Lande des Erdballs die Massen der Bevölkerung durch die höheren Klassen derselben so unmenschlich behandelt und in jeder Richtung bedrückt werden, wie in den Ländern der polnischen Krone. Neben dem Verkümmern der grossen Massen des polnischen Volkes, welchen es nicht gegönnt war, ein menschenwürdiges Dasein zu fristen, schwelgten die höheren Klassen im Wolsein und blendeten die Aussenwelt durch einen zur Schau getragenen Glanz, wie er ausserhalb Polens unbekannt war. Selbstverständlich entwickelte sich nicht nur bei den Oligarchen, die nebst ihren Leibeigenen auch den Staat beherrschten, sondern selbst bei deren Klienten und Dienern das auch auf ihre Nachkommen, die heutigen höheren Klassen vererbte und von Tonner bewunderte nationale Selbstbewusstsein in demselben Masse, in welchem es bei den grossen Massen des Volkes entwurzelt wurde. Selbstverständlich boten die Oligarchen und ihre Klienten bereitwillig ihre Leibeigenen auf und stellten sich, schon um deren Entweichen zu verhindern, sammt ihren Dienern an ihre Spitze, wenn es sich darum handelte, die Integrität des Territoriums der polnischen Krone, welches ja ganz und gar ihr Eigenthum bildete, zu vertheidigen; eventuell fremdes Gebiet und mit diesem für sich neue Leibeigene, neue Latifundien und Reichthümer aller Art zu erwerben. Sie waren zu den grössten Opfern auch dann bereit, wenn es sich darum handelte, die legitime Gewalt ihres Königs, sobald dieser die Willkür der kein Gesetz achtenden Oligarchen einzuschränken versuchte, mittels der sogenannten Conföderationen einzuzengen, sie zu vernichten, um den von Tonner bei ihren Nachkommen hochgepriesenen politischen Patriotismus, wie er sich auch in den neueren Revolutionen entpuppte, nach jeder Richtung hin zu bethätigen.

Die natürlichen Folgen eines so gearteten Selbstbewusstseins und Patriotismus konnten nicht ausbleiben. Die Massen der an den Ufern des baltischen Meeres und der Weichsel entlang sesshaften kaschubo-polnischen Bevölkerung wurden so ausgesaugt, dass die herrschenden polnischen Oligarchen an eine Vergrösserung durch neuen Ländererwerb zu denken, daher ihre ursprünglich in Grosspolen (das heutige preussische Posen) concentrirten Hauptmacht, wenn sie nicht mit dem mächtigen Deutschland anbinden wollte,

allmählig gegen Osten hart an die Grenzen Russlands vorzuschieben sich veranlasst sahen. Russland war in jener alten Zeit ein in unzählige, durch die wankende Autorität der jeweiligen Grossfürsten nur locker verbundene, beinahe unabhängige Fürstenthümer getheilt, welche einander vielfach bekriegten, daher für die polnische Occupation ganz wie geschaffen schienen, zumal die Polen einer Cooperation des damals mächtigen Ungarns, welches gleichfalls eine Annexion russischen Gebiets anstrebte, sicher waren, andererseits aber die wolwollende Neutralität der Deutschen durch minder belangreiche Concessionen zu erwerben hoffen konnten. Der Krieg zwischen den beiden benachbarten slavischen Völkern wurde dadurch unausweichlich und, sozusagen kontinuierlich, hatte jedoch bis zum grossen Einfall der Mongolen und Tartaren, wenn man von dem, Russland abgenommenen Sudomirien absieht, keine nachhaltigen Erfolge aufzuweisen.

Nach dem Tartareneinfalle, besonders aber seit jener Zeit, wo die Tartaren sich genöthigt sahen, bei Auflassung ihrer ersten Eroberungen alle ihre Kräfte zu concentriren, um ihre Herrschaft mindestens in dem unmittelbar an ihr Reich grenzenden östlichen Russland zu behaupten, hatten die Polen und selbst die Lithauer leichtes Spiel, die von ihren östlichen Stammesgenossen verlassenen westlichen russischen Fürstenthümer allmählig zu unterjochen, zumal die Polen von dem unter den Königen Karl Robert und dessen Sohne Ludwig dem Grossen (aus der Dynastie Anjou) mächtigen Ungarn unterstützt wurden, der Letztere sogar die Kronen Ungarns, Polens und Rothrusslands (der heutigen Königreiche Galizien und Lodomerien) auf seinem Haupte vereinigt hatte. Ludwig der grosse hatte zwar seiner ältern Tochter Maria Ungarn und Deutschland, seiner jüngeren Tochter Hedwig aber Polen als Erbe hinterlassen; allein die Letztere musste sich aus Staatsrücksicht bequemen, ihre Hand dem Grossfürsten von Lithauen Jagello zu reichen, und wurde dadurch die Vereinigung des in Folge der Eroberung russischer Länder mit Einschluss der alten russischen Hauptstadt Kijev mächtig gewordenen Lithauens mit Polen angebahnt. Gleichzeitig wussten die Polen dem unter König Siegmund in fortwährenden grossen Nöthen befindlichen Ungarn Rothrussland zu entreissen, und wurde auf diese Weise wieder eine aus drei Staaten zusammengesetzte Macht geschaffen, welche, der unter Ludwig dem Grossen bestandenen gleich, ganz geeignet war, auch das, nach Sprengung des Tartarenjoches, an dessen Folgen leidende und von Tartareneinfällen noch immer beunruhigte östliche Russland stückweise zu unterjochen.

Allein die Macht der polnischen Republik wurde durch die fortwährenden Eroberungen und durch ein immer engeres Knüpfen

des Bandes, welches die Polen, Lithauer und Russen allmällig in einem einheitlichen polnischen Staat zusammen zu zwängen bestimmt war, nur scheinbar grösser, da die Lithauer, besonders aber die den Polen an Zahl doppelt überlegenen Russen schon der Verlust ihrer staatlichen Unabhängigkeit unzufrieden machte; dieser Unzufriedenheit aber durch die fortwährende Verletzung der polnischeiseits den verbündeten beiden Völkern feierlich zugesicherten vollen Gleichberechtigung, durch die allmälige Einbürgung der polnischen Unterthansverhältnisse auch unter den Russen, und die Willkür der kein Gesetz achtenden polnischen Oligarchen überhaupt stets neue Nahrung zugeführt wurde, während man sich auch auf die hart bedrückten Massen der polnischen Bevölkerung nicht verlassen konnte. In dieser gefährlichen Lage griffen die polnischen Machthaber zu allerlei Massregeln, welche sich jedoch, obschon schlaue ersonnen und rücksichtslos durchgeführt, für die Dauer nicht bewährten und nicht bewähren konnten, da eben die Zeiten, wo kleine Völker oder gar nur Theile derselben unter gegebenen Umständen grosse Völker beherrschen konnten, unwiederbringlich dahin waren.

Dem unter dem Könige Stephan Báthory mit dem Papste abgeschlossenen Bündnisse, welches der polnischen Republik die nachhaltige Unterstützung des gesammten europäischen Westens sichern sollte, folgte die Einführung der Union der zur Krone Polens gehörigen Russen mit der römischen Kirche, welche thatsächlich die polnischeiseits angestrebte Theilung der Russen in zwei einander befehdende Parteien, zugleich das Wanken des das festeste Bollwerk der Russen bildenden nationalen kirchlichen Organismus und den Uebergang des, bis dahin die Führerrolle spielenden Adels in das polnische Lager zur Folge hatte. Dabei wurden nicht nur die Könige Schwedens und Sachsens, um die Ostrussen von zwei Seiten angreifen zu können, sondern auch ein magyarischer Fürst von Siebenbürgen und sogar ein Sprössling der französischen Dynastie zu polnischen Königen gewählt, andererseits aber die Wahl polnischer Könige oder doch der Sprösslinge der polnischen Königsdynastie auf die Throne Ungarns und Böhmens durchgesetzt, um nach allen Richtungen Allianzen anzubahnen. Alles vergeblich; die inneren Zustände der polnischen Republik, an deren Sanirung die egoistischen polnischen Machthaber nicht gehen wollten, wurden durch die beliebten Massnahmen, welche sogar das Heiligthum der verbündeten Völker angriffen und nicht anders als mit Hilfe drastischer Repressivmassregeln durchgeführt werden konnten, nur noch verschlimmert; es bedurfte daher lediglich eines Anstosses, um das Gebäude der polnischen Republik in ihren Grundfesten zu erschüttern.

Diesen Anstoss brachte das Jahr 1612, wo die polnische Republik das vom russischen Volke gläubig aufgenommene Gerücht, als ob der in seinen jungen Jahren gestorbene rechtmässige Thronerbe Dimitrij sich am Leben befinden und den Carenthron reclamiren würde, ausbeutend, einen falschen Dimitrij mit einem Heere nach Russland einbrechen liessen und sich bereits der Carenstadt Moskau thatsächlich bemächtigt hatten. Allein der Betrug wurde eben in Folge der Anmassungen der Polen, die sich als Sieger geberdeten, entdeckt, und die russischen Volksmassen, obschon ihnen jede geregelte Organisation abgieng, erwiesen sich stark genug, um die Polen zu vertreiben. Dieser Umstand bezeugte, dass sich das östliche Russland von den ihm durch das mongolisch-tartarische Joch geschlagenen Wunden erholt habe, und dies genügte, um das morsche Gebäude der polnischen Republik dem allmäligen, jedoch sichern Verfall entgegenzuführen. Der Wendepunkt war eingetreten, und das polnische Staatswesen glich von da an einem siechen Körper, der zeitweise in hochehregtem Zustande noch überraschende Kraftäusserungen wahrnehmen lässt, sich jedoch gegen sein nahendes Absterben vergeblich währt.

Keine der noch so schlaue erdachten Massnahmen hat dieses Absterben zu hindern vermocht; selbst die Durchführung der Union eines Theiles der russischen Kirche mit der römischen, welche den Russen durch die Unterwühlung ihres festesten Bollwerkes sowie durch die Polonisirung ihres Adels den härtesten Schlag zu versetzen, also ganz gelungen schien, hat dieses Absterben nur noch wesentlich beschleunigt. Die polnischen Machthaber sahen sich nämlich zur Zeit, wo sich die von ihnen ursprünglich hervorgerufene kirchliche Union so gefestigt hatte, dass sie die Orthodoxen ganz zu erdrücken drohte, veranlasst zu Gunsten der Letzteren einzutreten, um die zwischen den Russen durch die Union bewirkte Zwietracht aufrecht zu erhalten, ja neu zu beleben. Dies machte ihnen die katholischen Russen, die über Undank klagten und Rom mit Bitten um Schutz gegen die ihnen feindlichen Polen zu behelligen nicht aufhörten, zu Feinden, ohne andererseits die aus Anlass der Union noch immer aufgeregten Gemüther der orthodoxen Russen zu beruhigen. Sogar die Polonisirung des mächtigen russischen Adels hat sich an den polnischen Machthabern fürchterlich gerächt, denn statt dieses Adels treten jene russischen Bauern, welche in der Ukraina der Einbürgerung der polnischen Unterthansverhältnisse erfolgreich widerstanden, sich daher Kosaken nannten, als Führer auf, die, besonders seit den an ihnen verübten Grausamkeiten, grossentheils selbst ihre Landwirtschaft aufgebend, sich ganz dem Kriegshandwerke widmeten; den Polen fortwährende Verlegenheiten und

viele grossartige Niederlagen bereiteten, zugleich die Ersten waren, die ihre Wiedervereinigung mit dem östlichen Russland durchsetzten.

Allerdings lag noch immer die Möglichkeit vor, das Streichen Polens aus der Reihe der selbstständigen Staaten Europas abzuwenden, wenn sich die polnischen Machthaber Angesichts der unabwendbaren Gefahr zu dem heroischen Entschlusse aufgerafft hätten, einerseits ihre Herrschaft über andere Völker, welche ja ohnehin nicht aufrechterhalten werden konnte, ganz aufzugeben, dieselbe daher auf den kaschubo-polnischen Volkstamm zu beschränken; andererseits aber auch den kaschubopolnischen Volksmassen ein menschenwürdiges Dasein zu sichern. In der That schien die auf der Tagesordnung gestandene polnische Frage einer solchen Lösung entgegen zu gehen, da sich bei den massgebenden Factoren die Neigung kundgab, den Leibeigenen Erleichterungen zu gewähren, und die Annahme wol berechtigt war, dass sie noch um einen Schritt weiter gehen und sich, um den polnischen Staat zu retten, mit der Vereinigung der kaschubopolnischen Länder in einen staatlichen Organismus begnügen werden. Allein dem vom Abgeordneten Tonner gepriesenen polnisch nationalen Selbstbewusstsein widerstrebt der Gedanke an einen polnischen Staat, welcher auf die minder fruchtbaren, überdies ausgesaugten kaschubo-polnischen Länder beschränkt, nicht über andere Völker herrschen sollte.

Freilich war es das Aufgeben des gewohnten und lieb gewordenen Herrschens in den russischen Ländern, welches schon an sich den polnischen Grössenwahn verletzte, nicht allein, was hier in Frage stand. Die polnischen Machthaber haben in den mit der denkbar fruchtbarsten Erdscholle gesegneten russischen Ländern unermessliche Latifundien occupirt; selbst ein beträchtlicher Theil der Dotationsgüter russischer Bischöfe und Klöster, insoferne derselbe nicht zur Dotation polnischer Bischöfe, Capitel und Klöster verwendet worden war, befand sich in ihrem Besitze. Bei dem Aufgeben ihrer Herrschaft in diesen Ländern konnten daher höchst unangenehme Fragen über die Rechtmässigkeit der Erwerbung dieser Latifundien auftauchen, und hatte selbst der etwa unangefochtene Theil der Latifundien in Staaten, wo das Benehmen der Grundherren selbst ihren Unterthanen gegenüber normirt war und beaufsichtigt wurde, wenig Verlockendes für polnische Machthaber, die gewohnt waren Gesetze kaum. Anordnungen der staatlichen Executive aber gar nicht zu beachten. Diese und ähnliche Betrachtungen scheinen ausschlaggebend gewesen zu sein, obschon es nicht zu leugnen ist, dass hiebei auch noch die im Laufe der Zeit stattgefundene allmälige, jedoch sehr namhafte Verringerung des von kaschubo-polnischen Völkern bewohnten Territoriums mit in Betracht kam.

Während nämlich die polnischen Machthaber, wie oben ausgeführt wurde, sich veranlasst sahen, ihre Macht im Osten zu concentriren, um russische Länder zu annectiren, konnten sie während der bei Verwirklichung dieser Absicht unausweichlichen Kriege mit den Russen einer Unterstützung oder mindestens wohlwollenden Neutralität der benachbarten Deutschen nicht entbehren. Natürlich zogen hieraus die benachbarten deutschen Fürsten, besonders die deutschen Ritterorden, Nutzen, und wurde unter deren Einflusse das von den kaschubo-polnischen Völkern eingenommene Territorium in demselben Masse immer kleiner, in welchem sich das deutsche Element ausbreitete. Die polnische Republik konnte gegen das Vordringen der Deutschen und des deutschen Einflusses nicht mit dem gehörigen Nachdrucke ankämpfen, da sie ja ihre Truppen gegen die Russen brauchte und vor jeder Herausforderung der Deutschen sich hüten musste; es lag ihr aber auch nicht viel an einigen Zugeständnissen an die Deutschen, da sie ja weit gesegnetere Länder den Russen abjagen und sich unterwerfen konnte. Solche Zustände brachten es mit sich, dass die Polen Jahrhunderte hindurch eigentlich den Vortrab der Deutschen in der Verkörperung ihres Dranges nach Osten bildeten, indem sie bei ihrem unaufhaltsamen Vordringen gegen den russischen Osten zugleich das Vordringen der Deutschen gegen den polnischen Osten ermöglichten, ja nicht selten geradezu förderten, dadurch aber in den einst dem polnischen Staate als dessen integrirende Theile angehörigen und von kaschubo-polnischen Völkern bewohnten Ländern am baltischen Meere und an der unteren Weichsel jene nationale Metamorphose bewirkten, welche Viele unter uns heute lediglich der deutschen Herrschsucht zuzuschreiben geneigt sind. \*)

\*) Vorzugsweise waren es die vom gesammten Westen Europas unterstützten deutschen Ordensritter, die sich allmählig alle an das baltische Meer grenzenden polnisch-kaschubischen Länder unterworfen hatten und in denselben auf ihre Weise wirtschafteten. Im XV. Jahrhunderte, insbesondere seit der Konstanzer Kirchenversammlung, konnte der europäische Westen, der seine Kräfte gegen die Hussiten zu concentriren sich bemüsst fand, dem deutschen Orden keine ausgiebige Unterstützung gewähren, was die hart gedrückte Bevölkerung Pommerns und Preussens im Jahre 1454 veranlasste, die stammverwandte polnische Republik um Befreiung vom Joche der Kreuzritter anzugehen, und wurde die Wiedereinverleibung Pommerns und Preussens mit Polen thatsächlich ausgesprochen, zugleich der diesfällige Vertrag unterzeichnet. Selbstverständlich wehrten sich die Kreuzritter dagegen, allein die Polen, die ihres Heeres im Osten nicht entbehren konnten, stellten im Westen ein Miethheer auf, welches durch das zu demselben übergegangene grösstentheils böhmische Miethheer der Kreuzritter verstärkt, den deutschen Orden zur Unterzeichnung des Thorner Friedens von 1466 nöthigte, kraft dessen die Ordensritter nunmehr im Besitze des östlichen Theiles von Preussen und zwar auch hier nur als Vasallen Polens belassen wurden.

Noch im Jahre 1525 war es Albrecht von Brandenburg, ein deutscher Fürst, der sich an der Spitze des in jener Zeit noch von kaschubo-polnischen (zum Theil wol auch von lithauischen) Völkern bewohnten Preussens nur unter dem Schutze der polnischen Republik als deren Lehensmann zu erhalten vermochte. Die Fügung Gottes wollte es, dass die zu Königen herangewachsenen Nachfolger dieses preussischen Landesfürsten die Theilung der unhaltbar gewordenen polnischen Republik zumeist und mit dem besten Erfolge betrieben; denn der Löwenantheil, der Kern des einstigen Grosspolens, dieser Wiege des Polentumes, fiel Preussen zu, während Oesterreich nur die ihm von Rechtswegen gebührenden rothrussischen und böhmischen Länder revindicirte, und selbst Russland im grossen Ganzen nur seinen einstigen Länderbesitz wiederherstellte. Die späteren Nachfolger jenes preussischen Landesfürsten und polnischen Vasallen erlangten bekanntlich vor achtzehn Jahren die erbliche deutsche Kaiserwürde und — in dem zum Herzogtume Posen herabgedrückten einstigen Grosspolen wird binnen Kuzem ebenso wenig ein slavischer Laut gehört werden, wie bereits heute in Preussen, in Pommern oder in den meklenburgischen Fürstentümern!

Kurz, die polnischen Machthaber, deren Grössenwahn und crasser Egoismus die polnische Republik ihrem Untergange zugeführt hatten, vermochten sich selbst Angesichts der höchsten Gefahr nicht zu einem heilsamen Entschlusse aufzuraffen; es trat daher ein, was eintreten musste; Polen wurde aus der Reihe der selbständigen Staaten Europas gestrichen, und wurden dadurch nicht nur die Westrussen und Lithauer von dem ihnen unerträglich gewordenen polnischen Joche befreit, sondern auch die polnischen Volksmassen endlich einmal einer menschenwürdigen Behandlung zugeführt. Kaum ein Procent der Bevölkerung der einstigen polnischen Republik hat deren Untergang betrauert, und erwecken selbst die Monumente, welche sich dieselbe errichtet hat, durchwegs traurige Eindrücke. Diese noch in unserem XIX. Jahrhunderte wahrnehmbaren Monumente sind ja bekanntlich:

a) Die polnischen Aufstände von 1809, 1812, 1831, 1846, 1848 und 1863, sowie die in Folge derselben angewachsene polnische Emigration, welche grossentheils aus Berufsrevolutionären bestehend, daher an den Revolutionen aller Völker und selbst der Pariser Anarchisten sich theilnehmend, neuester Zeit jenen Heeren, welche

Im Jahre 1519 sah sich Polen genöthigt, den widerspenstigen Kreuzrittern auch Ostpreussen mit Waffengewalt abzunehmen, gestattete jedoch 1525 dem Grossmeister derselben, Albrecht von Brandenburg, der auf seiner Flucht in Deutschland Hilfe suchte, das Mönchskleid abzulegen, den Protestantismus anzunehmen und Preussen als erblicher Fürst zu regieren, wenn er nur Vasall Polens bleibe.

die Türken gegen die um die Wiedererlangung ihrer Freiheit kämpfenden slavischen und rumänischen Völker zu entsenden fanden, ihre Dienste weihte, heute jedoch ihre vielfachen Verstöße einzusehen beginnt.

b) Die nachhaltige Abnahme der kaschubo-polnischen Völker im Nordwesten, insbesondere die Entnationalisirung dieser Völker an den Ufern des baltischen Meeres sowie an der unteren Weichsel und die eben dormalen schwunghaft betriebene Entnationalisirung der Polen im Herzogthume Posen, gegen welche sich seit der Installirung eines Deutschen zum Gnesner Erzbischofe Niemand ernstlich wehrt, da es dort den niederen Volksklassen unter der preussischen Regierung unvergleichlich besser geht als unter der perhorrescirten einstigen polnischen; die von den niederen verlassenenen höheren Klassen aber froh sind, ihre, zur deutschen Colonisirung des Landes ausersehnen Güter um gute Preise anbringen, daher mittelbar die Entnationalisirung fördern zu können.

c) Das Königreich Polen (das sogenannte Kongresspolen), welches jedoch seine eigenen Finanzen und Zollschranken sowie seine nationale Armee und seine selbstständige Legislative überhaupt, in Folge des blutigen Aufstandes vom Jahre 1831 eingebüsst hat; heute einen integrirenden Bestandtheil Russlands bildet und höchstens insoferne Beachtung verdient, als durch die innerhalb desselben wahrnehmbare nachhaltige rapide Zunahme des polnischen Elementes das im Nordwesten unaufhaltsame Schwinden desselben compensirt wird.

d) Die Zustände in jener nordöstlichen Ländergruppe Oesterreichs, welche in ein riesiges Verwaltungsgebiet eingezwängt, gewöhnlich nach einem der zu demselben gehörigen rothrussischen Königreiche, Galizien genannt wird, die seit der Einführung der Constitution sich den ehemaligen polnischen bereits so genähert haben, dass nicht nur die russische Majorität der Bevölkerung, sondern auch die niederen polnischen Volksklassen von der Theilnahme am constitutionellen Leben thatsächlich ausgeschlossen sind.

e) Die allerorten noch immer gähnende Kluft des unbesiegbaren Misstrauens und des heftigsten Antagonismus überhaupt, welche einerseits die Westrussen von den Polen, andererseits die niederen von den höheren Classen des polnischen Volkes zu trennen nicht aufhört, obschon seit der Theilung Pollens 115 Jahre verstrichen sind. —

Und der Abgeordnete Tonner trägt kein Bedenken, das nationale polnische Bewusstsein, welches sich als verderblicher Grössenwahn entpuppt, sowie den heroischen, vor keinem Opfer zurückscheuenden polnischen Patriotismus, welcher sich als ab-

schreckendes Beispiel unersättlicher Herrsch- und Habsucht darstellt, hochzupreisen, ja zur Nachahmung zu empfehlen? Oder gieng Tonner vielleicht gar von der Ansicht aus, dass im čechoslavischen Volke die Polen und ihre Geschichte unbekannt seien? Nun ich glaube im Voranstehenden dargethan zu haben, dass in Mähren und, wie ich voraussetze, nicht minder in Böhmen die Polen und ihre Geschichte mehr bekannt sind, als es manchem der Herren altčechischen Führer lieb sein dürfte. Ich füge nur noch bei, dass die Polen, die polnischen Zustände und selbst die polnische Geschichte, so weit sie in der Tradition der galizischen Bauern lebt, selbst den niederen Schichten unseres Volkes, dessen Söhne als Handels- und Gewerbsleute, besonders aber während ihrer Militärdienstzeit Galizien seit langer Zeit kennen zu lernen Gelegenheit hatten und noch haben, ganz gut bekannt sind. Unsere niederen Volksklassen vergleichen sehr genau unsere mährischen mit den galizischen Zuständen; wissen es aus der competentesten Quelle, dass dem galizischen Landvolke erst unter österreichischer Regierung ein menschenwürdiges Dasein gesichert wurde, und bedürfen nicht erst des Studiums der neueren Landesgesetzgebung Galiziens, um sich die Ueberzeugung zu holen, dass es seit dem Ueberhandnehmen des Einflusses der sogenannten polnischen Patrioten, auch mit dem unter der Batschen Dictatur in erfreulicher Aufnahme begriffen gewesenen Wohlstande der niederen Bevölkerungsklassen herabgeht, da die constitutionellen Rechte von denselben Patrioten, behufs Förderung ihrer speciellen Interessen, monopolisirt werden. Und selbst den letzteren bringt das Monopol jeden Rechtes keinen Segen, denn auch sie gehen dem Pauperismus mit Riesenschritten entgegen.

Die allgemeine und tiefwurzelnde Abneigung unseres Volkes gegen die sogenannten polnischen Patrioten und die polnischen Zustände überhaupt, ist daher wolbegründet, und kann folgerichtig auch der üble Eindruck, welchen die Tonner'sche Verherrlichung des polnischen Wesens, und zwar ganz besonders im Landvolke thatsächlich hervorgebracht hat, nicht überraschen, zumal selbst abgesehen von den diese Verherrlichung offen aussprechenden Stellen, die ganze Rede Tonners, combinirt mit den durch die, dieselbe beleuchteten Reden der übrigen Partieführer, den Eindruck macht, als ob die altčechischen Abgeordneten, nachdem sie ihr slavisches Gefühl abgestreift haben, sich bereits im rein polnischen Fahrwasser befänden und nicht übel Lust hätten, auch die Čechoslawen oder mindestens die dafür mehr empfänglichen specifischen Čechen Böhmens gleichsam in dasselbe hineinzubugsiren, um gleich ihren polnischen Collegen herrschen zu können, oder mindestens der lästigen Kritik und Controlle des Volkes ein für allemal enthoben zu sein.

Der Abgeordnete Tonner hat ja selbst die Geschichte des čechoslavischen Volksstammes, welche den Kern seiner Rede bildet, so wie die Folgerungen aus derselben ganz und gar für den polnischen Geschmack adaptirt, um im polnischen Fahrwasser zu bleiben und ja nicht in irgend einer Weise gegen die Anschauungen der Partei des polnischen Klubs zu verstossen. Und dieser Umstand, welcher die Reden der übrigen altčechischen Führer illustriert, reicht vollkommen aus, um die untergeordnete Rolle, welche der Český klub dem polnischen Club gegenüber spielt, ausser Zweifel zu stellen; ich glaube daher nicht zu fehlen, wenn ich denselben gleichfalls beleuchte.

Bei Schilderung der einstigen historischen Bedeutung des čechoslavischen Volksstammes wies Tonner ganz richtig vor Allem auf das grossmährische Königreich, dann in logischer Folge auf Böhmen unter den Boleslaven hin, und wird hier die Nichterwähnung der in jener Zeit eine bedeutende Rolle spielenden ungarischen Slovakei und selbst das Verschweigen des Umstandes, dass sich die Macht der čechoslavischen Herrscher auch über Polen erstreckte,\*) weniger auffällig. Wenn jedoch in einer Rede, welche die einstige Bedeutung ebenso wie den Verfall des čechoslavischen Volksstammes zu dem Ende der Geschichte entnimmt, um an das, was ihn hob, beziehungsweise erniedrigte, anknüpfend, Verhaltensmassregeln für die Gegenwart und Zukunft zu empfehlen, einerseits dem polnischen Herrscher Boleslav (dem Tapferen), der Böhmen als Feind — erobert hatte und nur mit Aufbietung aller Kräfte vertrieben werden konnte, die Absicht zugeschrieben wird, im čechischen Interesse ein grosses, von zwei Meeren begrenztes Reich mit der Hauptstadt Prag zu gründen; andererseits aber die kyrillomethodäische Kirche todtgeschwiegen wird, obschon deren Blüte zugleich die Blüte des selbständigen čechoslavischen Staates, deren Verfall aber zugleich den Verfall der Selbstständigkeit dieses Staates naturgemäss nach sich zog: so kann das Hinstellen des Feindes als Freund und das Todtschweigen des einflussreichsten Factors in der Entwicklung des čechoslavischen Volksstammes wol nur als eine dem Geschmacke der Partei des polnischen Clubes entsprechende Adaptirung der Geschichte in Betracht kommen.

Dieselbe Adaptirung der Geschichte zu Gunsten der Anschauungen und Tendenzen des polnischen Clubs findet sich auch bei der an der Hand der neueren Geschichte gelieferten Erweisung der Richtigkeit des Satzes, dass es keine Nation gebe, die ehren-

---

\*) Das etwaige Gegentheil hievon wäre in einer polnischen Rede, in welcher es sich um den Beweis der einstigen Bedeutung des polnischen Volksstammes gehandelt haben würde, allerdings kaum verschwiegen worden sein.

werter wäre, was Ausdauer und Lebenskraft anbelangt, als die tschechische, welche ja aus eigener Kraft vom Todtenbette auferstanden sei. Hierbei konnte Tonner nicht umhin, darauf hinzuweisen, dass diese Auferstehung von den Todten im laufenden XIX. Jahrhunderte durch ehrliche Söhne des Vaterlandes bewirkt wurde, die es verstanden, dem todtkranken Volke jene Heilmittel zu reichen, welche ihm neues Leben einflössten und neue Kräfte verliehen. Allein von all diesen ehrlichen Söhnen des Vaterlandes nennt er, mit alleiniger Ausnahme des Grafen Franz Anton Kinsky und zwar sonderbarerweise aus Anlass seiner im vorigen Jahrhunderte, speciell 1773, verfassten Schrift über die Erziehung der Kavaliers, keinen einzigen, weil die hochverdienten Regeneratoren des tschechischen Volksstammes: Jungmann, Šafařík, Kollar, Dobrovsky, Hanka, Čelakovsky, Palacky \*) sämtlich ausgesprochene Slaven waren, deren Nennung daher der polnische Club übel vermerkt haben würde. Auch über das Wesen des dem todtkranken Volke gereichten wirksamen Heilmittels, welches in einer aufklärenden und belehrenden Rede ganz besonders hätte erörtert werden sollen, hat der Abgeordnete Tonner ganz geschwiegen, da dieses bekanntlich in der Weckung des slavischen Bewusstseins bestand, eine Erwähnung oder gar Erörterung seines Wesens, daher das Gefühl des Polenclubes verletzt haben würde.

Ganz dem polnischen Geschmacke folgend hat Tonner bei Aufrollung der Geschichte Böhmens wiederholt das Herrschen der Tschechen über andere Völker in einem ausgedehnten und zwar ganz nach polnischer Ausdrucksweise von zwei Meeren begrenzten mitteleuropäischen Reiche, als das begehrenswerteste Ziel hingestellt, welches der tschechische Volksstamm nur deshalb nicht erreicht habe, weil er seinen Führern, welchen er hätte unbedingt sein Gut und Blut zur Verfügung stellen sollen, nicht folgte, ja die Wirksamkeit derselben durch Verdächtigungen und Intrigen hemmte. Das Streben der Führer der Alttschechen ist also nicht auf die Erlangung der Gleichberechtigung mit den übrigen Völkern Oesterreichs, sondern ebenso wie jenes der Partei des Polenclubes auf das Herrschen über andere Völker gerichtet, und sind diese Führer, die ohnehin schon „den schweren Pflug der nationalen Arbeit schleppen“, gleich den polnischen Führern er-

---

\*) Palacky war ein geborener Mährer, Šafařík und Kollar, die bei Wiedererweckung des tschechoslawischen Volkes eine hervorragende Rolle spielten, waren ungarische Slovaken. Wenn daher Tonner, wie aus seiner Rede hervorgeht, lediglich Böhmen als Vaterland in Betracht zieht, so waren diese hochverdienten Männer nicht einmal Söhne des Vaterlandes, zumal Kollár nur in der ungarischen Slowakei und zuletzt als Professor an der Wiener Universität wirkte.

bötig, auch noch die schwere Last des Herrschens sowol über andere Völker, als auch über die Čechen selbst, die, ohne vor irgend einem Opfer zurückzuschrecken, ohnehin zu folgen haben, sich aufzubürden. Die Theilung des čechischen Volksstammes in zwei von einander gesonderte Classen, deren eine die nationalen Angelegenheiten und das Herrschen nach bestem Wissen zu besorgen haben würde, während die andere, ohne sich eine Kritik zu erlauben, zu folgen und Opfer zu bringen hätte, wäre dann allerdings als vollzogen, und wären zugleich die polnischen Zustände auch im čechischen Volke als eingebürgert zu betrachten.

Den Aspirationen des polnischen Clubs wurde von Tonner insbesondere die böhmische Geschichte seit dem XVI. Jahrhunderte in ganz merkwürdiger Weise angepasst, weil hier der Verluste, welche die Krone Böhmens seit der Wahl des Erzherzogs Ferdinand zum erblichen Könige Böhmens zu erleiden hatte, gedacht ward, ohne die zu Gunsten derselben böhmischen Krone stattgefundene Revindication auch nur mit einer Silbe zu erwähnen. Tonner führte nämlich aus, dass der čechische Volksstamm nach Ablauf des ersten Viertels des XVI. Jahrhunderts nebst Böhmen zugleich Mähren, ganz Schlesien und die beiden Lausitze beherrscht habe, dieselben jedoch nicht zu erhalten wusste, weil er unüberlegt gehandelt habe, diese Uebereilung schon zwanzig Jahre nach der Thronbesteigung des zum erblichen Könige gewählten Ferdinand I. am blutigen Landtage auf dem Prager Schlosse (1547) zu bereuen und die demselben entsprossene Schlacht am Weissen Berge zu beklagen habe. \*) Davon jedoch, dass Oesterreich statt der kaum haltbaren Lausitz und des an Preussen nach hartnäckigen Kämpfen abgetretenen, schon damals grösstentheils deutschen und protestantischen Schlesiens, die beiden unmittelbar an unseren Theil Schlesiens grenzenden und von einer durchwegs slavischen Bevölkerung bewohnten Herzogtümer Aushwitz und Zator, welche die Polen vor der Wahl des Erzherzogs Ferdinand zum erblichen Könige Böhmens, anerkannt hatten, zu Gunsten der böhmischen Krone revindicirte und stets als Länder dieser Krone behandelte, \*\*) fand Tonner, so sehr er auch

\*) Die einschlägige Stelle der Rede lautet nach dem stenographischen Protokolle: „Wir waren zu sehr voreilig und wussten uns nicht zur rechten Zeit nach dem alten Sprichworte zu halten.“ „Dva krat měř, jednu řež.“ Wir haben nicht gemessen und haben es gleich 20 Jahre darauf, nach der Thronbesteigung Ferdinand V., den wir zum Könige gewählt hatten bereuen müssen in dem blutigen Landtage auf dem Prager Schlosse im Jahre 1547; das war auch die Ursache, dass wir eine Schlacht am Weissen Berge und, was nach derselben gefolgt war, erleben mussten.“

\*\*) Der zwischen Oesterreich und der polnischen Republik abgeschlossene diesfällige Vertrag betont die Zugehörigkeit der beiden Länder zur Krone Böhmens ganz besonders und wurden dieselben auch nie als polnische,

für das Herrschen und für das historische Staatsrecht Böhmens eingenommen ist, todtzuschweigen, weil die in diesen beiden Ländern herrschende Partei des polnischen Clubs von einer Zugehörigkeit derselben zur Krone Böhmens nichts hören will, ja bereits nach Schlesien ihre Hände auszustrecken nicht übel Lust hat.

Der Appetit kommt eben, wie die Franzosen sagen, mit dem Essen; wenn daher die für das historische Recht der böhmischen Krone eintretenden Führer der Alttschechen sich für die unstreitig, weil selbst nach dem ausdrücklichen Wortlaute der zwischen Oesterreich und Polen abgeschlossenen Staatsverträge, zur Krone Böhmens gehörigen Herzogtümer Auschwitz und Zator gar nicht interessiren: so wird sie, wie der dieselben leitende Polenclub ganz richtig voraussetzt, auch das Schicksal des etwa mit polnischen Zuständen zu beglückenden Schlesiens, welches am alttschechischen Parteitage kaum einer Erwähnung gewürdigt wurde, dessen einziger slavischer Abgeordneter aber bereits dem Polenclub angehören soll, zuversichtlich kalt lassen, zumal das an sich als Kronland zu kleine Schlesien einer politisch-administrativen Verbindung mit den gedachten zwei Herzogtümern nothwendig bedarf, woraus sich aber zugleich die Wichtigkeit der Letzteren für die Krone Böhmens von selbst ergibt. In dieser letzteren Beziehung sind die an polnisches Commando bereits gewohnten alttschechischen Führer allerdings einer anderen Ansicht, und es würde, Angesichts des durch ein stenographisches Protokoll sichergestellten Verlaufes des alttschechischen Parteitages, kaum auffallen, wenn nach einer etwaigen Etablirung der polnischen Herrschaft in Schlesien, die alttschechischen Führer in ihren das Volk aufklärenden Reden ausführen würden, dass das einst auch mit Polen in Verband gestandene Schlesien eigentlich als polnisches Land in Betracht komme und folgerichtig auch tschechischerseits insoferne zu beglückwünschen sei, als auf seine Entwicklung endlich jene polnische Partei massgebenden Einfluss üben werde, welche der Český klub stets als Vorbild des nationalen Selbstbewusstseins, sowie des heroischen, vor keinem Opfer zurückschreckenden Patriotismus und als höchste Autorität überhaupt anzuerkennen nicht umhinkonnte. —

\* \* \*

Der Tonner'schen Rede folgte die Rede des Vorsitzenden Dr. Rieger, welche eigentlich den Schluss der Reden der Führer bildet, da die mehr gefolgten kurzen Reden des Vorsitzenden

sondern stets als böhmische, daher zum deutschen Bunde gehörige Länder betrachtet, welche die Bundesmatricularsteuer zu entrichten und zum Bundesheere ihr Contingent zu stellen hatten.

sowie des Professors Braf eigentlich nur als Ergänzungen derselben in Betracht kommen.

In dieser Rede suchte Rieger den Inhalt der obigen drei Reden dadurch zu ergänzen, dass er die Bedeutung des bereits vom Professor Braf gedachten und oben besprochenen Grundsteuernachlasses, dann des neuen Zuckersteuergesetzes, welches die Zuckerindustrie Böhmens retten dürfte, sowie der für den Süden Böhmens wichtigen Mährisch-böhmischen Transversalbahn hervorhob. Hierauf wies er auf jene bedeutenden Aenderungen hin, welche im Laufe des letzten Decenniums bei den administrativen und Gerichtsbehörden Böhmens sowie hinsichtlich der Repräsentanz im Landtage und dreier Handelskammern Böhmens eingetreten sind und dem čechischen Elemente eine gerechtere Behandlung, zugleich das naturgemässe Uebergewicht in den autonomen Körperschaften des Königreiches sichern. Rieger ist es nicht unbekannt, dass diese Aenderungen allgemein als Fortschritt anerkannt, jedoch weniger dem Český klub, noch weniger der Reichsrathsmajorität, sondern in erster Linie dem Wolwollen zugeschrieben werden, welches die Regierung dem lojaln, opferwilligen und steuerfähigen čechischen Volke entgegenbringt; er benützte daher diesen Umstand, um daran anknüpfend die Kurzsichtigkeit der Jungčechen, die der dermaligen Regierung durchaus Opposition machen, ja den Sturz derselben gerne herbeiführen möchten, zu geisseln. Dies ist ihm vollkommen gelungen, zumal die Unterstützung einer Regierung, welche neuerlich durch die Ernennung des Grafen Schönborn zum Justizminister bei gleichzeitiger Belassung des Freiherrn von Pražak als Minister für böhmische Angelegenheiten, wieder einen schlagenden Beweis ihres Verständnisses für die Bedeutung des čechoslavischen Volkstammes an den Tag legte, zu den unbestreitbaren Verdiensten des Český klub gehört.

Wenn sich Dr. Rieger hiebei länger aufhielt, als dies mit Hinblick auf die ihrer erdrückenden Mehrzahl nach ohnehin regierungsfreundlichen Čechen geboten war: so wollte er hiedurch offenbar eine Verquickung der der Regierung gegenüber bekundeten correcten Haltung des Český klub mit dem von demselben gegenüber dem polnischen und anderen Clubs der Rechten eingehaltenen Benehmen herbeiführen, um dieses leichter rechtfertigen zu können. Diese Rechtfertigung war Angesichts der im Volke gegen die dermalige Majorität des reichsräthlichen Abgeordnetenhauses herrschenden Stimmung eine überaus schwierige, wenn Dr. Rieger durch seine Rede nicht bloss auf die ihm blind ergebenden Zuhörer, sondern auch auf weitere Kreise wirken wollte; er bot daher seine ganze Rednergabe auf, um einerseits einen Nexus der Regierung mit der Majorität des reichsräthlichen Ab-

geordnetenhauses durchschimmern zu lassen, andererseits aber zu beweisen, dass der Česky klub ohne Unterstützung der anderen Clubs der Rechten nichts zu erreichen vermöge, daher mit diesen nothwendig Hand in Hand gehen müsse, zumal er sonst in die Minorität gedrängt werden würde. Und nun schilderte Dr. Rieger die bittere Lage der zur Ohnmacht verurtheilten Minorität mit ebenso grellen Farben, wie die Allmacht der Majorität, welche Alles vermöge, selbst die Staatsgrundgesetze, insbesondere auch das die Gleichberechtigung der Nationalitäten verbürgende Staatsgrundgesetz durch einfache Interpretationen allen Wertes entkleiden könne.

Ihren Zweck hat die an sich glänzende Dialektik Riegers, so weit sich dies bisher übersehen lässt, ganz verfehlt, nicht nur weil sie gegen den Grundsatz „qui nimium probat, nihil probat“ arg verstösst, sondern auch deshalb, weil Rieger selbst nicht umhin konnte, die Freundschaft der mit dem Česky klub die Majorität bildenden Clubs in demselben sonderbaren Lichte erscheinen zu lassen, in welchem sie sich den Čechoslaven gegenüber seit geraumer Zeit nur zu deutlich manifestirt.

Dr. Rieger war ja, um die Erfolglosigkeit der Wirksamkeit des Česky klub auf nationalem Gebiete zu entschuldigen, genöthigt darauf hinzuweisen, dass es der Česky klub gerathen finde, gewisse den Čechen am Herzen liegende Angelegenheiten, für welche die Zustimmung der mit ihm die Majorität bildenden Clubs nicht zu erhalten sei, öffentlich gar nicht zur Sprache zu bringen, da dies die Majorität gleich einem Keile auseinanderreiben könnte und dennoch Zeuge der Erfahrung ein Schlag ins Wasser wäre, daher der gegnerischen Presse nur Stoff zu witzigen Ausfällen gegen die Čechen bieten würde. Allein in diesem, von Rieger zugestandenen Umstande liegt ja eben einer der Hauptgründe der immer noch im Steigen begriffenen Missstimmung, welche die Čechoslaven gegenüber der Majorität des reichsräthlichen Abgeordnetenhauses in ihrer dermaligen Zusammensetzung an den Tag legen, weil sie vor Allem ihre gefährdete Nationalität durch ein über die Durchführung der nationalen Gleichberechtigung nach dem Geiste und Buchstaben des grundgesetzlich bereits ausgesprochenen Principes zu erlassendes Reichsgesetz gesichert wissen wollen, dieses ledigliche Durchführungsgesetz aber Angesichts des Widerstandes zweier die Majorität mitbildenden Clubs nicht einmal zur Sprache gebracht werden kann.

Hiernach wird auch die Behauptung Riegers, dass die viele Feinde und nur wenig Freunde zählenden Čechen die Letzteren hochhalten müssen; der Česky klub sich daher nothwendig an den polnischen als den zahlreichsten, zugleich an den Club der conservativen Deutschen als den einzigen, den Čechen aufrichtig

gleiches Recht zuerkennenden anlehnen müsse, kaum irgend Jemand begründet finden. Als aufrichtige Freunde des čechoslavischen Volksstammes können jene Parteien, beziehungsweise Clubs nicht in Betracht kommen, welche die ihnen sichere Unterstützung des zahlreichen Český klub voll ausbeutend, denselben dafür in minder belangreichen, auch von der Regierung aus Billigkeitsrücksichten befürworteten Angelegenheiten unterstützen; dagegen für die vitalen Interessen des čechoslavischen Volkes so ganz und gar kein Verständniss verrathen, dass sie die Ausübung seines staatsgrundgesetzlich im Principe anerkannten Rechtes auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache nicht nur behindern, sondern sogar ein entschiedenes Streben bekunden, diese Rechte allmählig in unauffälliger Weise an nicht-nationale Organe zu übertragen und dadurch den Artikel XIX. des Staatsgrundgesetzes über die Rechte der Staatsbürger der ihm innewohnenden eminenten Bedeutung zu entkleiden.

Wie Angesichts der letztgedachten Thatsache Dr. Rieger den deutschconservativen Club, der bekanntlich einen, auf die Uebertragung des nationalen Schulwesens an nicht nationale Organe abzielenden Gesetzentwurf bereits eingebracht hat, dennoch als den einzigen bezeichnen konnte, der dem čechischen Volke aufrichtiges Wolwollen entgegenbringe: lässt sich nur an der Hand der bereits besprochenen Thatsache erklären, dass Rieger in polnisch-magyarischer Weise consequent an der fictiven Idealität des ihn ausschliesslich interessirenden specifischen Čechentums mit dem böhmischen Landtage festhält, obschon dieser sich gesetzlich aus Vertretern zweier einander beführender Völker, überdies auch noch aus Vertretern des eben in nationalen Fragen indifferenten Grossgrundbesitzes zusammensetzt. Allein das nüchterne čechoslavische und selbst das specifisch čechische Volk baut nicht auf Fictionen, ist auch nicht gewillt, sein staatsgrundgesetzlich anerkanntes gutes Recht der Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache durch andere als durch die dasselbe vertretenden, daher ausschliesslich competenten reinnationalen Organe üben zu lassen; betrachtet vielmehr jede Hinausschiebung der Activirung der Letzteren als Attentat auf seine gefährdete Nationalität.

Die Sucht nach der Herrschaft innerhalb eines gewissen Territoriums über andere, nach Millionen zählende Volksstämme nach polnisch-magyarischen Muster, welche der Abgeordnete Tonner durch seine Rede im čechischen Volke anzufachen unternahm, lässt einen Volksstamm kalt, der Alles anwendet, um durch die Beseitigung der Herrschaft des deutschen Elementes, so sehr diese auch in der Geschichte des deutschen Reiches und selbst Oesterreichs wurzeln mag, für sich die ihm im Principe

staatsgrundgesetzlich verbürgte nationale Gleichberechtigung zu erkämpfen. Die Čechen sind auch entwickelt genug, um einzusehen, dass das, was kleinen Völkern in alter Zeit und selbst im Mittelalter noch möglich war, heute unerreichbar erscheint. Sie waren ja klug genug, um sich nach Ablauf des Mittelalters sofort an die habsburgische Hausmacht anzulehnen, und sahen gleich darauf auch das einst mächtige Ungarn ihrem Beispiele folgen, dritthalb Jahrhunderte später aber das Reich der Polen, die der Herrschaft über andere Völker nicht entsagen wollten, in Trümmer gehen. Die Čechen und die Čechoslawen im Allgemeinen sind auch des, jeden Fortschritt hemmenden, zugleich das Ansehen des Reiches schädigenden nationalen Kampfes überdrüssig und wissen nur zu gut, dass dieser durch ihr Herrschen über die Deutschen verewigt werden würde, überdies zu mancherlei Complicationen führen könnte.

Die Herrschaft über andere, nach Millionen zählende Völker ist es daher nicht, was der čechoslawische Volksstamm anstreben zu sollen erachtet, zumal er selbst die Verhältnisse, wie sie heute in Ungarn und Galizien bestehen, als unhaltbar, zugleich die Interessen des Reiches, ja selbst der herrschenden Parteien gefährdend in Betracht zieht. Wenn aber die Absicht des von Tonner betonten Herrschens entfällt, dann ist es schwer einzusehen, warum einseitig nur die Čechen ein besonderes Staatsrecht oder eine erweiterte Autonomie und zwar nicht für sich, sondern für das Königreich Böhmen, oder vielleicht, was heute nicht ganz klar ist, für die Länder der böhmischen Krone, also jedenfalls auch für Millionen Deutscher anstreben, die eine so erweiterte Autonomie nicht wünschen, ja perhorresciren? „Invito beneficium obtrudi non potest,“ und die Deutschen Böhmens dürften sich nach der durch Dr. Rieger in den grellsten Farben geschilderten Allmacht der Majoritäten einerseits und der fürchterlichsten Lage der Minoritäten andererseits, erst recht gegen des ihnen aufzubürende Beneficium zur Wehr setzen.

Der čechoslawische Volksstamm bedarf vor Allem und zwar dringend eines, auf gesetzlicher Grundlage zusammengesetzten, daher staatlich anerkannten reinnationalen autonomen Organes, um das ihm als juristische Person zustehende Recht der Wahrung und Pflege der Nationalität und Sprache ausüben zu können, also eines Durchführungsgesetzes zu dem wiederholt gedachten, die nationale Gleichberechtigung aller Völker verbürgenden Staatsgrundgesetze, zumal das dem Volksstamme in seiner Gänze, soweit er mindestens innerhalb Böhmens, Mährens und Schlesiens in grossen Massen zusammenhängt, zustehende eminente Recht kein Organ ausüben kann und darf, welches nur einen Theil des Volksstammes zu vertreten berufen oder aus verschiedenen na-

tionalen Elementen zusammengesetzt ist. Wenn daher irgend eine Partei im Abgeordnetenhouse des Reichsrathes das Zustandekommen eines solchen Durchführungsgesetzes behindert, hinauschiebt oder gar das Zustandekommen von Gesetzen betreibt, welche das die nationale Gleichberechtigung verbürgende Staatsgrundgesetz seiner Bedeutung zu entkleiden geeignet sind: so kann eine solche unmöglich als dem čechoslavischen Volke befreudet in Betracht gezogen werden, zumal sie durch ihr Vorgehen auch der Einbürgerung des nationalen Friedens entgegentritt, dessen alle Völker bedürfen, insbesondere aber das čechoslavische, um seine gefährdete Nationalität zu sichern. Dass der čechoslavische Volksstamm, insbesondere dessen Bauernstand und niedere Volksschichten überhaupt, der Allianz des Česky klub mit dem Polenklub auch noch aus anderen tiefwurzelnden Gründen abgeneigt ist, kann nach den obigen einschlägigen Ausführungen nicht weiter auffallen.

Die heute durch den Polenklub vertretene Partei hat ja Zeuge der oben aufgerollten Geschichte Polens in der Bedrückung der niederen Volksschichten das Unglaubliche geleistet und steht in dieser Richtung, Zeuge der galizischen Landesgesetze und Gesetzsvorschläge, sowie der neuester Zeit verschlimmerten Lage des früher in erfreulicher Aufnahme begriffenen galizischen Bauernstandes, noch heute unübertroffen da. Unser schlichtes Landvolk, welches, wie gesagt, die Geschichte Polens sowie die Lage der galizischen Landbevölkerung kennend, es nicht zu fassen vermag, wie der Polenklub im Abgeordnetenhouse des Reichsrathes eine dem Streben seiner Partei im galizischen Landtage schnurstracks entgegengesetzte Richtung verfolgen kann, verharren auch nach dem Parteitage fest bei ihrer Ansicht, dass es der Polenklub sei, der nicht nur die Durchführung der nationalen Gleichberechtigung, wie er dies in Betreff des Banknotentextes offen zu documentiren kein Bedenken trug, behindert, sondern auch gegen die Interessen der unteren Volksschichten, speciell der Landwirte zu wirken nicht umhinkann, zumal seine Partei mit der heute herrschenden liberalen magyarischen Partei seit 1848 unter einem Hute steckt. Aber auch das nationale Selbstgefühl unserer Intelligenz fühlt sich durch das rücksichtslose Grassiren der Partei des Polenclubes in allen die diesseitige Reichshälfte betreffenden Angelegenheiten tief verletzt, zumal diese Partei bekanntlich kein Volk hinter sich hat und sich dennoch herausnimmt, uns zu meistern, uns Verhaltensmassregeln zu ertheilen, ja mitunter mit der Kündigung ihrer sehr zweifelhaften Freundschaft zu drohen oder uns, wie es anlässlich der vorletzten Delegationen der Fall war, in den wichtigsten Reichsangelegenheiten sogar Stillschweigen aufzuerlegen, um die grossen polnischen Politiker, „*risum teneatis*“, nicht zu beirren.

Freilich kümmert sich auch der Český klub wenig um das Durchführungsgesetz zum Artikel XIX. des Staatsgrundgesetzes über die Rechte der Staatsbürger, sonst hätte er die Gelegenheit gegen die bekannte Scharschmidtsche Vorlage, mit einer anderen, dem Geiste und Buchstaben des gedachten Staatsgrundgesetzes entsprechenden Vorlage aufzutreten, sich kaum entziehen lassen; auch hätte Dr. Rieger nicht zu Gunsten der Fürst Liechtensteinischen Schulgesetzvorlage sich aussprechen können, wie er es in seiner Eröffnungsrede, obschon mit einiger Vorsicht, leider gethan hat. Der Český klub liess sich eben aus dem čechoslavischen in das čechische Fahrwasser hougieren und befindet sich heute, wie gedacht, bereits im polnischen Fahrwasser, in welchem die Stimme des Volkes ungerne vernommen wird. Allein das čechoslavische Volk, welches die Sicherung seiner nationalen Existenz auf unverschiebbarer Grundlage anstrebend, seit mehr als zwanzig Jahren mit Ungeduld der Gelegenheit harret, um das ihm principiell durch ein Staatsgrundgesetz zuerkanntes Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache ausüben zu können, will endlich über diese vitalen Angelegenheiten in den dazu kompetenten staatlich anerkannten autonomen Körperschaften sprechen und beschliessen.

Dieses, auch von Dr. Rieger in seiner Eröffnungsrede betonte Bedürfniss\*) wird allgemein so tief empfunden, dass bereits Vorschläge auftauchen, um behufs Wahrung und Pflege der Nationalität und Sprache im Wege von Vereinen einen nationalen Organismus des gesammten čechoslavischen Volkes zu Stande zu bringen. Solche ganze Völker umfassende Organismen können jedoch, ganz abgesehen von den Gefahren, welche sie in sich bergen, nicht befriedigen, da die Stimme von Vereinen nicht als gesetzlicher Ausdruck der Ansicht des Volkes in Betracht gezogen werden kann, daher des erforderlichen Gewichtes entbehrt; die Wirksamkeit von Vereinen überdies, angesichts kritischer Lagen, durch die Regierung im Sinne unserer Gesetze zeitweise eingeschränkt, nach Erforderniss auch ganz eingestellt werden kann. Dieser letztere Umstand stellt es zugleich ausser Zweifel, dass dem Gesetzgeber bei Schaffung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes über die Rechte der Staatsbürger nicht Vereine, sondern nach Vorschrift eines eigenen Gesetzes zusammengesetzte, also staatlich anerkannte autonome Organe vorschwebten, mittels deren die Volksstämme das ihnen anerkannte eminente Recht zu üben haben. Wenn nun das čechoslavische Volk Zeuge seiner und zwar nicht etwa blos der jungčechischen Presse dessen-

---

Der einschlägige Passus des stenographischen Protokolles lautet: „unter den Momenten, welche unser Volk interessiren, ist das nationale Moment und jenes unserer politischen Fortschritte (?) maassgebend.“

ungeachtet die Schaffung eines nationalen Organismus im Wege von Vereinen anstreben zu müssen erachtet: so zeigt dieses Streben zugleich, dass die bestehenden autonomen Organe nicht den Beruf und, vermöge ihrer Beschickung und Zusammensetzung, auch nicht die Eignung haben, das dem Volksstamme zustehende Recht zu üben, und dass eben deshalb der Abgang des diesfalls von einschlägigen Staatsgrundgesetzen in Aussicht genommenen autonomen nationalen Organes der so hochgepriesenen Majorität des reichsräthlichen Abgeordnetenhauses, besonders aber dem, die Erhaltung dieser Majorität als das Alpha und Omega seiner Wirksamkeit betrachtenden Česky klub höchst übel genommen wird.

Dass der, in Folge seiner Theilnahme an den reichsräthlichen Verhandlungen, auf dem Boden der Verfassung stehende Česky klub über das besondere böhmische Staatsrecht, beziehungsweise über die Erweiterung der Landesautonomie Böhmens, welcher ihrer Natur nach ohnehin keine Dringlichkeit innewohnt, bisher im eigenen und im Interesse der durch ihn gestützten Clubs schweigen zu sollen erachtete: finden alle Verständigen, und zwar selbst die Anhänger des Länderföderalismus vollkommen gerechtfertigt, da es sich bei Anträgen dieser Art um die Erlangung einer Zweidrittelmajorität handelt, welche nicht zu erzielen war und ist. Wenn jedoch der Česky klub eine dringende vitale, weil die gefährdete Nationalität zu sichern allein geeignete Angelegenheit, obschon dieselbe die ledigliche Durchführung eines Staatsgrundgesetzes umfasst, nicht einmal anregt und in Fluss bringt: so muss dieser auffallende Umstand ein unheimliches Gefühl erzeugen, zumal der slovenische Abgeordnete Domherr Dr. Gregorec für dieselbe Angelegenheit offen und muthig eingetreten ist; der als Hauptstütze der Majorität in Betracht kommende Česky klub aber die mit ihm die Majorität bildenden Clubs bei jeder Gelegenheit, speciell den herrschenden, daher Ausschlag gebenden polnischen Club nicht nur in Angelegenheiten, welche eine namhafte Belastung der Steuerträger nach sich ziehen, sondern auch in seinem Streben nach einer Sonderstellung und Polonisirung Galiziens, ja sogar bei der Verificirung seiner Mitglieder, bei welchen uns mitunter die Schamröthe ins Gesicht steigt, kräftigst zu unterstützen nicht unterlässt.

Der Česky klub möge sich nicht wundern, wenn sich gegen denselben, bei so bewandten Umständen, nicht nur die Jung-čechen, sondern in steigender Progression auch seine bisherigen Anhänger erheben; wenn allgemein darüber, dass seit einem Decennium in der Hauptsache, nämlich hinsichtlich der Sicherung der Nationalität auf un verrückbarer Grundlage, nichts erreicht wurde, geklagt wird; wenn sich grosse Volksmassen von den slavisch angehauchten, die Durchführung der

nationalen Gleichberechtigung anstrebenden und folgerichtig gegen die gepriesene Majorität in ihrer dermaligen Zusammensetzung rückhaltslos auftretenden Jungtschechen, obschon sie deren liberale Phrasen und Autagonismus gegen die Regierung entschieden missbilligen, so hinreissen lassen, dass sie ihre alttschechischen Abgeordneten mitanter verhöhnen\*) und, bei sich ergebender Gelegenheit, durch Jungtschechen zu ersetzen trachten. Das Volk kann diesfalls kein Vorwurf treffen; es ist ja ganz in seinem Rechte, wenn es durch eine solche Handlungsweise seinen schwerhörigen Mandataren zu verstehen giebt, dass es die von denselben auf nationalem Gebiete, insbesondere hinsichtlich der Durchführung der im Principe staatsgrundgesetzlich verbürgten nationalen Gleichberechtigung an den Tag gelegte Unthätigkeit, beziehungsweise Abhängigkeit von dem Polenclube missbillige und der dermaligen Majorität des reichsräthlichen Abgeordnetenhauses kein Zutrauen entgegenbringen könne, daher von deren Sprengung eine Schädigung seiner Interessen nach keiner Richtung hin besorge.

Die Lage der Minoritäten in autonomen Körperschaften ist im Allgemeinen allerdings keine beneidenswerte, sie führt daher, wenn sie sich ähnlich jener der slovenischen Minoritäten in Steiermark oder Kärnten, als eine voraussichtlich continuirliche herausstellt, nothwendig zur Unzufriedenheit; sie kann sogar, besonders wenn sie, wie beispielsweise in Mähren oder Galizien künstlich herbeigeführt wird, Verzweiflung, sonach unter gegebenen Verhältnissen bedauernswerte Ausschreitungen hervorrufen, und hierin liegt eben die unerquickliche Lage unserer national gemischten Kronländer. Allein zwischen den continuirlichen Minoritäten, wie sie in einigen Landtagen vorkommen, und den Minoritäten im reichsräthlichen Abgeordnetenhause besteht der von Professor Braf und Dr. Rieger verschwiegene gewaltige Unterschied, dass die letzteren nie als continuirlich in Betracht kommen können, und dass dieselben selbst während der Zeit, wo sie noch als Minoritäten dastehen, vielfach in die Lage kommen, durch ihre Stimmen der Majorität gefährlich zu werden, daher eine Stellung einzunehmen, welche nur klug ausgenützt werden will, um gerechten, sogar auf Staatsgrundgesetzen fussenden Ansprüchen Geltung zu verschaffen. Dies gilt selbst von kleineren Clubs, die, falls sie ihre Unabhängigkeit zu wahren verstehen, nicht

---

\*) Anlässlich der Bemerkung des Dr. Pippich, dass die alttschechischen Abgeordneten zu wenig den Contact mit ihren Wählern pflegen, wurden diese von Dr. Rieger mit den, dem stenographischen Protokolle entnommenen nachstehenden Worten entschuldigt: „wenn aber das Volk auf unvernünftige Weise aufgehetzt wird, wie dies den Herrn Hevera und Fischer in Königgrätz geschah, so flösst dies den Abgeordneten sicherlich wenig Lust ein, sich solchen Scandalen auszusetzen (Výborně!)“

selten das Zünglein an der Wage spielen. Was würde erst der über eine imposante Anzahl von Stimmen verfügende Česky klub durchzusetzen in der Lage sein, wenn er, mindestens vorläufig, die behufs ihrer Realisirung einer Zweidrittelmajorität bedürftigen Ansprüche bei Seiten setzend, die Majorität des reichsräthlichen Abgeordnetenhauses nicht als Zweck, sondern als ledigliches Mittel zum Zwecke ansehen; daher, bei Wahrung seiner Unabhängigkeit, nur jene Parteien unterstützten möchte, welche im Vereine mit ihm vor Allem die jeder Majorität ermöglichte Durchführung des, die nationale Gleichberechtigung verbürgenden Staatsgrundgesetzes mittels eines eigenen Reichsgesetzes zu Stande bringen würden!

Der oft betonte aufrichtige Wille der dermaligen Regierung, die nationale Gleichberechtigung zur That werden zu lassen und folgerichtig, an dem staatsgrundgesetzlich verbürgten diesfälligen Rechte der Völker nicht zu rütteln, kann nicht in Zweifel gezogen werden. Es lag daher seit einem Decennium und liegt heute noch am Česky klub, die gefährdete Nationalität des čechoslavischen Volkes nicht im Wege von Concessionen der Regierung, welche bei geänderten Verhältnissen zurückgenommen werden können, sondern auf unverrückbarer Grundlage, also bleibend zu sichern, wenn er sich nur ermannt, von den durch ihn stets bereitwillig unterstützten Clubs auch einmal eine Unterstützung in der vitalsten Frage seiner Mandanten ernstlich in Anspruch zu nehmen, ohne zurückzuweichen. Dies fühlt offenbar der, weiter als manche seiner Abgeordneten Collegen sehende Dr. Rieger selbst am meisten; da er es sonst kaum unternommen haben würde, die Verhältnisse im reichsräthlichen Abgeordnetenhause so darzustellen, als ob die Erhaltung der dermaligen Majorität desselben lediglich im Interesse des čechoslavischen Volkes, nicht auch der conservativen Deutschen und der, diese Majorität seit ihrem Bestande zumeist ausnützenden Partei des polnischen Club gelegen wäre. So stehen die Sachen nicht; das männliche Auftreten des Česky klub in einer vitalen Angelegenheit seiner Committenten hätte daher Erfolg gehabt und würde ihn auch dermalen noch erzielen, sogar ohne den Bestand oder auch nur eine Lockerung der gepriesenen dermaligen Majorität nach sich zu ziehen.

Diese Majorität würde eben durch die Verwirklichung der im einschlägigen Staatsgrundgesetze allen Volksstämmen gleichmässi g verbürgten Gleichberechtigung die ihr abgehende Festigung längst erlangt haben, da ein Reagiren gegen dieselbe nicht nur im čechoslavischen Volke Böhmens, Mährens und Schlesiens, sondern auch bei anderen Völkern, speciell bei den Slovenen und den Russen Galiziens gar nie hätte aufkommen können. Wenn aber wider

Erwarten die mit dem Česky klub allirten Clubs, insbesondere der hier zunächst in Betracht kommende zahlreiche Polenclub es vorgezogen haben würde, seine überaus günstige Stellung, um nicht zu sagen Herrschaft, in der bestehenden Majorität aufzugeben, um nur die Durchführung des für das Reich wichtigsten Staatsgrundgesetzes zu behindern: dann wäre es, wie allgemein angenommen wird, Pflicht des Česky klub gewesen, das Zugrabe-tragen einer solchen Majorität, welche seinen Mandanten auf nationalem Gebiete feindlich gegenübersteht, auf sonstigem Gebiete aber ein Vertrauen abzurufen nicht vermag, nicht zu behindern und nicht zu beweinen. Der etwaige Einwurf, dass dadurch möglicherweise die Stellung der dermaligen Regierung hätte leiden können, entbehrt jeder haltbaren Grundlage, da diese über den Parteien stehende Regierung, was den Mitgliedern des Česky klub nicht unbekannt sein kann, nur zu wollen braucht, um aus Galizien ganz andere Elemente in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes einzuziehen zu lassen; sich übrigens auch ohne über eine ausgesprochene Majorität zu verfügen, selbst in jener Zeit ganz gut zu erhalten wusste, wo sie noch nicht in dem Maasse auf das Vertrauen aller Völker rechnen konnte, wie es derselben heute entgegengebracht wird.

Unser, als habsburgische Hausmacht seit vielen Jahrhunderten bestehendes Oesterreich wusste sich ohne Reichsrathsmajoritäten, ja selbst ohne Reichsrath zu entwickeln und auf die angrenzenden Völker eine Anziehungskraft auszuüben, welcher es seine Grossmachtstellung verdankt; es wäre daher sonderbar und höchst traurig, wenn das Wol und Wehe desselben und seiner Völker, also auch des čechoslavischen, von nun an sogar ausschliesslich von einer Majorität des reichsräthlichen Abgeordnetenhauses abhängen sollte. Diese Majorität kann und wird, wie dies in der Natur repräsentativer Körperschaften liegt, häufig wechseln; wer daher auf die heutige Majorität und sogar auf deren dermalige Zusammensetzung baut, hat auf Sand gebaut. Das čechoslavische Volk baut auf jenen hoch über allen Parteien stehenden und in letzter Analyse allein maassgebenden Factor, der, zum Herrschen über alle Völker des von seinen glorreichen Vorfahren gegründeten, vergrösserten und gefestigten Reiches berufen, nie, so viel auch die Majoritäten in den repräsentativen Körperschaften wechseln mögen, zugeben kann, dass irgend eines dieser Völker, entgegen den von ihm sanctionirten Staatsgrundgesetzen, von einem anderen Volke nachhaltig beherrscht, bevormundet oder gar entnationalisirt, dadurch das seit jeher als Rechtsstaat bekannte alte hochwürdige Oesterreich in seinen Grundfesten unterwühlt werde. Die Čechoslaven wollen daher, wie erwähnt, nicht über andere Völker herrschen, beneiden auch die Magyaren

und Polen um ihr dermaliges Herrschen nicht, zumal sie dasselbe als unhaltbar in Betracht ziehen; sie fürchten auch keinen wie immer gearteten Wechsel in den Majoritäten der repräsentativen Körperschaften, wol wissend, dass die von denselben beschlossenen Gesetze ausnahmslos nach der Befürwortung der Regierung, insbesondere aber der kaiserlichen Sanction bedürfen, um Geltung zu erlangen.

Wenn dem gegenüber Dr. Rieger auf die Ansichten der Mitglieder der mächtigen deutschen Oppositionspartei in reichsräthlichen Abgeordnetenhaus hinweist, die dem čechoslavischen Volksstamme und den Slaven im Allgemeinen durchaus kein gleiches Recht zuerkennen wollen: so können wir ihm um so weniger widersprechen, als gerade die Slaven Mährens von den Folgen dieser Ansichten heute sogar weit mehr als zur Zeit der deutschen Reichsrathsmajorität zu leiden haben. Dieser letztere Umstand, welcher den Niedergang unserer Nationalität und Sprache befürchten lässt, ist aber sehr belehrend, indem er unwiderleglich darthut, dass unser Volkstum nicht von einer etwaigen gegnerischen Majorität des reichsräthlichen Abgeordnetenhauses, sondern dadurch bedroht sei, dass wir es mit einem mächtigen nationalen Gegner zu thun haben, der ungeachtet seiner, ihn kaum wesentlich berührenden Minorität im gedachten Abgeordnetenhause, culturell mit allen Deutschen innerhalb und ausserhalb der Grenzen unseres Reiches geeinigt, auch ohne einen anderweitigen Organismus als mächtiger cultureller Factor dasteht, während wir, in kleine Stämme gespalten, selbst des uns vor mehr als zwanzig Jahren durch ein Staatsgrundgesetz eigens behufs Wahrung unserer Nationalität und Sprache in Aussicht gestellten autonomen Organes noch immer entbehren müssen.

Ja bedroht wird unser ohnehin bereits stark angefressenes Volkstum vorzugsweise durch die Macht der deutschen Cultur, deren Einwirkung durch unsere geographische Lage offenbar gefördert wird, nicht aber auch durch uns ungünstige Gesetze, an deren Zustandekommen wir eben so wenig glauben, wie an die Möglichkeit einer nachhaltigen deutschen Reichsraths-Majorität. Wenn jedoch eine solche Majorität wider Erwarten zu Stande kommen sollte, so würden wir dieselbe nicht zu fürchten haben; da sie dann im Bewusstsein ihrer Verantwortung wie einst, wo sie das, die nationale Gleichberechtigung verbürgende Staatsgrundgesetz verfasste, genöthigt wäre, der nichtdeutschen Majorität der Reichsbevölkerung die deutsche Uebermacht nicht empfinden zu lassen. Gefährlich sind uns die Deutschen in ihrer heutigen oppositionellen Minorität, weil sie hier durch keine Verantwortung, durch keinerlei Rücksichten behindert, den ganzen riesigen Apparat ihrer Cultur und ihre grossartigen, erforderlichen

Falles selbst aus Deutschland zur Verfügung stehenden materiellen Mittel gegen uns aufzutreiben in der Lage sind, während wir eines nationalen Organismus ganz und gar entbehren.

Angesichts dieser, einer Abhilfe dringend bedürftigen Lage möge der Český klub die dermalige Majorität, deren festeste Stütze er bildet, im Interesse seiner Mandanten rechtzeitig auszunützen ja nicht unterlassen, damit wir durch dieselbe, die nach Dr. Rieger Alles vermag, endlich in den Besitz des zur Wahrung unseres Volkstumes durch ein Staatsgrundgesetz in Aussicht genommenen, reinnationalen Organes gelangen; in demselben unser nationales Programm, über welches heute viel gestritten wird, feststellen und uns dadurch gegen jeden Angriff auf unsere Nationalität und Sprache sichern. Wir haben nebst dem aus zwei Häusern bestehenden Reichsrathe eine ganze Menge grösserer, kleinerer und sehr kleiner Landtage; wir haben Bezirksvertretungen, sowie Handels- und Gewerbekammern; wir befassen uns mitunter mit Landesculturräthen oder Ackerbaukammern und mit Arbeiterkammern; soll denn in der That nur die Vertretung der Volksstämme fort und fort todtschwiegen werden, um die Völker an der Ausübung des eminenten Rechtes auf Wahrung und Pflege ihres Volkstumes zu behindern, dadurch aber zugleich eines der wichtigsten Staatsgrundgesetze illusorisch zu machen?

Die Dringlichkeit eines diesfälligen Reichsgesetzes auch in anderer Richtung wurde bereits besprochen, und an den wolthätigen Folgen desselben lässt sich um so weniger zweifeln, als es die, der Entwicklung aller Völker und dem Ansehen des Reiches gleich nachtheiligen nationalen Fehden bleibend zu beseitigen ganz geeignet ist. Die Ursache des zwischen den Čechoslawen und Deutschen entbrannten nationalen Kampfes wurzelt ja, wie allgemein bekannt, in der begründeten Angst der Slaven um ihre Nationalität und Sprache, also um ihre Existenz, welche, durch das seit einem Millenium andauernde unaufhaltsame Vordringen der Deutschen in östlicher Richtung, gefährdet erscheint einerseits und, durch die Angesichts der, an der Nord- und Ostsee, sowie an der Elbe, Oder und Weichsel bereits erzielten riesigen Erfolge nicht minder begründete Hoffnung der Deutschen auf Befriedigung ihres Dranges nach Osten andererseits. Das Erscheinen eines dem Geiste und Wortlaute des Artikels XIX. des Staatsgrundgesetzes über die Rechte der Staatsbürger entsprechenden Reichsgesetzes, welches jedem Volksstamme die Ausübung seines eminenten Rechtes auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache mittels eigener nationaler autonomer Organe voll ermöglicht, wird die Angst der Slaven um ihre Existenz, wenn sich dieselben, wie ich überzeugt bin, auch in ihren westlichsten Ausläufern noch lebensfähig erweisen, binnen der kürzesten Zeit

ebenso verschwinden machen, wie die Hoffnungen der Deutschen auf eine weitere Befriedigung ihres Dranges nach Osten und — der nationale Friede zwischen den Slaven und Deutschen muss binnen Kurzem perfect werden. Sollte wider Vermuthen einem oder dem anderen slavischen Stamme die Fähigkeit in der That bereits abhanden gekommen sein, sein Volkstum, ungeachtet der ihm hiezu gebotenen gesetzlichen Mittel, zu wahren: so wird derselbe gegen seine Germanisirung nicht weiter ankämpfen, diese vielmehr in richtiger Erkenntniss seiner Lage nach Kräften mitfördern, was gleichfalls zu einem nachhaltigen Frieden führt.

Dieser nationale Friede wird seine wolthätigen Folgen auf alle Völker, die dann, von gegenseitigen Verdächtigungen absehend, ruhig ihr Volkstum entwickeln können, ja selbst auf das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes auszuüben und in denselben sowie allenthalben gesunde Zustände einzubürgern nicht verfehlen. Das Anstössige, das Schrofte der deutschen Opposition im Abgeordnetenhause dürfte ebenso entfallen, wie die permanente Allianz der heutigen Clubs der Rechten für alle Fälle. Wenn aber, wie vorauszusehen, die Mehrzahl der deutschen Abgeordneten nachhaltig mehr den liberalen, die Mehrzahl der slavischen Abgeordneten aber mehr den conservativen Anschauungen huldigen sollte: so würde dies die höchst wünschenswerte gehörige Würdigung sachlicher Motive ohne Rücksicht auf die Seite, von welcher sie ausgehen, kaum behindern, daher das Zustandekommen von Beschlüssen durch grosse Stimmenmehrheit häufiger als bisher ermöglichen. Dies müsste einerseits die Stellung der Regierung erleichtern, andererseits aber das Ansehen der diesseitigen Reichshälfte so heben, dass der fühlbare Druck der jenseitigen Reichshälfte auf alle unsere Angelegenheiten bald aufhören und folgerichtig, auch die bei den Magyaren immerfort auftauchenden neuen Ansprüche seltener werden dürften.

Für ganz unglücklich halte ich den, auf den Dualismus bezüglichen Theil der Rieger'sche Rede, weil durch die einschlägigen Erörterungen die überhaupt nicht zu versöhnenden Magyaren keineswegs versöhnt, vielmehr in ihrem Grössenwahn bestärkt; andererseits aber die Sympathien der von den Magyaren vergewaltigten erdrückenden Majorität der grösstentheils slavischen Völker der jenseitigen, sowie der Kroaten, Serben und Slovenen der diesseitigen Reichshälfte zu den Čechoslaven arg geschädigt, zugleich das nationale nicht minder als das österreichisch-patriotische Gefühl der Čechoslaven selbst höchst unangenehm berührt wurden.

Dass die kleinen Völkern eigene Selbstüberhebung dadurch, dass der hervorragendste Führer der Altčechen über einfaches Ansinnen eines magyarischen Blattes sich sofort bereit finden

liess, nicht etwa bloss für den Dualismus einzutreten, sondern weit über das magyarische Commando hinaus, sogar dessen historische Berechtigung hervorzuheben, bei der herrschenden liberalen Partei der Magyaren nicht ab-, sondern zunehmen müsse, dürfte kaum zu bezweifeln sein. Es wird aber auch die Unmöglichkeit einer Versöhnung der Magyaren mit den Čechoslawen kaum Jemand in Abrede zu stellen versuchen, so lange die Ersteren behufs Sicherung ihrer, nur durch eine fortschreitende Magyarisirung aufrechtzuerhaltenden Herrschaft, in der westlich und nördlich an Länder der böhmischen Krone grenzenden Slovakei, terroristischer Massregeln nicht entbehren können; die den Slaven Mährens und Schlesiens zunächst verwandten, an zwei Millionen Seelen zählenden ungarischen Slovaken aber ihre Nationalität und Sprache zu wahren fest entschlossen sind. Der Rieger kaum unbekannt, viel in den Zeitschriften wiederholt hervorgehobene Ausspruch des populären Ministers (im Jahre 1848, dann wieder 1867 bis zu seinem Tode), zugleich ersten liberalen magyarischen Publicisten und Erfinders der historisch-politischen Individualitäten Baron Eötvös, wornach er der Angst vor einer etwaigen Herrschaft des čechischen Elementes in unserer Monarchie durch die Niederlage Oesterreichs bei Königgrätz (1866) glücklicherweise enthoben, ruhig sterbe, ist ja bezeichnend genug, um jede weitere Begründung überflüssig erscheinen zu lassen.

In der That hatten die von Dr. Rieger und anderen čechischen Führern seit 1861 mit nur kurzen Unterbrechungen beharrlich fortgesetzten, dann in dem, nach dem unglücklichen preussisch-österreichischen Kriege von 1866 zu Prag, ganz im Geiste und unter der Mitwirkung des polnischen Grafen Goluchowski bezüglich der künftigen Organisirung unserer Monarchie vereinbarten ausführlichen Programme\*) voll zum Ausdruck gebrachten, endlich in der Entsendung einer glänzenden, von einem Fürsten geführten Deputation zur Budapester Ausstellung gipfelnden Bewerbungen um die Gunst der liberalen Magyaren Fraction nicht den geringsten Erfolg. Selbst Rieger konnte nicht umhin, in seiner Rede darauf hinzuweisen, dass während er selbst 1861 im Abgeordnetenhause des Reichrathes für das historische Recht der Magyaren eingetreten sei, und die Altčechen überhaupt nicht nur auf dem Boden des von ihnen sogar in ihren Fundamental Artikeln feierlich anerkannten Dualismus stehen, die Action der liberalen Magyaren auch sonst in keiner Weise behindern: diese Letzteren es seien, die bei jeder Gelegenheit selbst den gerecht-

---

\*) In der Flugschrift „Program zur Durchführung der nationalen Autonomie in Oesterreich. Von einem Slaven. Wien 1886. Kommissionsverlag. Buchhandlung Pražak“ wird dieses Programm ausführlich besprochen.

fertigsten čechischen Wünschen entgegenzutreten nicht aufhören. Und Rieger glaubt durch die weit über die magyarische Zumuthung hinausgehende Anerkennung sogar der historischen Berechtigung des Dualismus die Magyaren umstimmen zu können?

Vergebliche Mühe! selbst der Entwicklung des auf Böhmen beschränkten specifischen Čechentumes, so sehr man dieses auch hervorzukehren sich abmüht, wird die herrschende liberale Partei der Magyaren stets mit allem Nachdrucke entgegnet, so lange unser, zwischen Böhmen und der ungarischen Slovakei liegendes classisch-slavisches Mähren nicht vollständig entnationalisirt ist; bishin aber dürfte es glücklicherweise noch weit sein. Warum hat also Dr. Rieger, fragt man sich bei uns, des Dualismus unöthigerweise überhaupt gedacht, oder sich, bei Erwähnung desselben, nicht mindestens auf die Constatirung der Thatsache beschränkt, dass der Dualismus, obschon ohne Zuthun der Čechen und gewiss nicht zu ihren Gunsten, so doch durch die gesetzlichen legislativen Factoren zustandegebracht wurde, daher anerkannt werden müsse? Warum hat Rieger seines vor sieben und zwanzig Jahren erfolgten, daher vergessenen unglücklichen Auftretens für die historische Berechtigung des Dualismus gedacht und dadurch die von der liberalen Fraction der Magyaren aller constitucionellen Rechte entkleidete, jedoch entschieden österreichische und dem čechoslavischen Volksstamme bisher freundlich gesinnte, ja auf dessen moralische Unterstützung zählende slavisch-rumänische Majorität der Bevölkerung der jenseitigen Reichshälfte vor den Kopf gestossen? Ja man geht noch weiter, indem man das historische Recht der Magyaren über die Slaven, Rumänen und Deutschen der jenseitigen Reichshälfte geradezu leugnet und hiezu, auf Grund der Geschichte und selbst der Gesetze Ungarns wol berechtigt ist.

Die jenseitige oder südöstliche Reichshälfte, welche heute durch die liberale Fraction der Magyaren beherrscht wird, umfasst die Königreiche Ungarn, Kroatien und Slavonien, sowie das Grossfürstentum Siebenbürgen.

Dieses letztere grösstentheils von Rumänen, theilweise auch von Sachsen und Magyaren bewohnte Land unterstand wol nahezu fünf Jahrhunderte hindurch den Königen Ungarns, die es erobert, beziehungsweise den Petschenegen abgenommen haben; es wurde aber auch in jener alten Zeit nach eigenen Gesetzen durch Wojewoden (Vojvoda Transsylvaniae) verwaltet. Seit 1526 jedoch hörte der Verband Siebenbürgens mit Ungarn auf. Der damalige Wojwode Siebenbürgens Johann Zápolya hatte nämlich nach der Schlacht bei Mohács, bei welcher der König Ungarns gefallen war, ohne hiezu berechtigt zu sein, nach Stuhlweissenburg einen Landtag zur Königswahl einberufen, sich daselbst

von seinen spärlich erschienenen Parteigenossen zum Könige wählen und am 11. November 1526 auch krönen lassen, ohne sich gegen den, schon auf Grund weit früher abgeschlossener, auch von den Grossen des Landes anerkannter Friedens- und Erbverträge ausschliesslich berechtigten, überdies auf dem legitim einberufenen und zusammengesetzten Pressburger Landtage zum Könige gewählten Erzherzog und König von Böhmen Ferdinand I. behaupten zu können. Dagegen war es auch dem legitimen Könige schwer, den von den Türken geschützten Gegenkönig Zápolya aus dem unmittelbar an die Moldau und Walachei, also an das türkische Reich, grenzenden Siebenbürgen und aus dem ihm von den Türken übergebenen Osten Ungarns überhaupt zu vertreiben; es kam daher am 24. Februar 1538 zum Grosswardeiner Friedensschlusse, wornach beide Contrahenten sich gegenseitig als Könige Ungarns anerkannten und dem Könige Johann das, was er thatsächlich besetzt hielt, belassen wurde, nach seinem Absterben jedoch, ob er nun Erben hinterlassen würde oder nicht, ganz Ungarn nebst Siebenbürgen an den legitimen König Ferdinand zurückfallen sollte.

Einflüsse Polens, welches die Ausbreitung der österreichischen Hausmacht insbesondere in östlicher Richtung im eigenen Interesse um jeden Preis behindern zu sollen erachtete, brachten den Gegenkönig Johann bald auf andere Gedanken; er heiratete, obschon über fünfzig Jahre alt, ein Jahr nach dem Grosswardeiner Frieden die polnische Königstochter Isabella; erhielt nach Verlauf eines Jahres einen Sohn und empfahl diesen vor seinem zwei Wochen darauf eingetretenen Ableben zum König, indem er zugleich den Schutz des türkischen Sultans in Anspruch zu nehmen rieth. Der neue Gegenkönig Johann Sigmund Zápolya musste zwar vor den bis nach Siebenbürgen vorgedrungenen Truppen des legitimen Königs, sammt seiner Mutter nach Polen flüchten, allein die Türken setzten ihn wieder zum Könige ein, nahmen jedoch gleichzeitig den Osten Ungarns grösstentheils für sich in Besitz so, dass der Gegenkönig eigentlich auf Siebenbürgen und einen kleinen an dasselbe grenzenden Theil Ungarns beschränkt, während das eigentliche Ungarn zwischen den Türken und dem legitimen Könige getheilt war. Nach dem Tode des frühzeitig ohne Erben dahingeshiedenen Gegenköniges liessen die Türken Siebenbürgen durch eigene, von Ungarn unabhängige Fürsten beherrschen, und unter diesen hat das, bereits zu Zeiten des, dem unitarischen Glauben zugethanen Gegenköniges Johann Sigmund inauguirte System der drei verbündeten Nationen und der vier recipirten Religionen so tiefe Wurzeln geschlagen, dass endlich nach der Eroberung Siebenbürgens durch kaiserliche Truppen, eine Wiedervereinigung dieses Grossfürstentumes mit Ungarn nicht mehr rätlich erschien.

Die Landtage Ungarns haben dies eingesehen und sich auf die Bitten beschränkt, dass der Besitz Siebenbürgens dem Herrscher in seiner Eigenschaft als König von Ungarn zustehen, und dass die einst zu Ungarn gehörigen Comitate Zarand, Kraszna, Szolnok und der District Kovár, von Siebenbürgen getrennt und wieder Ungarn einverleibt werden mögen. Weil jedoch Siebenbürgen ebenso wie Ungarn (mit einer nur kurzen Unterbrechung unter Kaiser Joseph II.) bis zum Jahre 1849 stets seine eigene, ganz selbständige Hofkanzlei hatte, welche gegen die ungarischerseits fortwährend betriebene Uebergabe der gedachten Municipien an Ungarn gewichtige Gründe anzuführen nicht unterliess: so wurde die einschlägige Bitte Ungarns nicht erfüllt, wogegen der anderen Bitte dadurch willfahrt wurde, dass sowol die Landesstellen als auch die Hofkanzlei selbst, den Titel nicht kaiserlich königliche, sondern bloss königlich siebenbürgische Hofkanzlei, Gubernium, Thesaurariat, Gerichtstafel u. s. w. führten. Siebenbürgen stand daher, wie gesagt, seit mehr als vierthalb Jahrhunderten ausserhalb jeden Verbandes mit Ungarn; hat in Folge dessen auch die pragmatische Sanction selbständig am 30. März 1722, daher ohne jede Rücksichtnahme auf Ungarn und zwar früher als das Letztere angenommen. Wird hiebei noch in Betracht gezogen, dass die autochtone Majorität der Bevölkerung Siebenbürgens gegen dessen im Jahre 1848 angebahnte Union mit Ungarn Protest einlegte, und dass folgerichtig der im Wege der siebenbürger Hofkanzlei im Jahre 1864 einberufene Siebenbürger Landtag den Wiener Reichstag im Sinne des Patentes vom 16ten Februar 1861 thatsächlich beschickte, während Ungarn einer solchen Beschickung widerstrebte: so kann das historische Recht Ungarns auf Siebenbürgen höchstens mit dem historischen Rechte Böhmens auf die ungarische Slovakei in eine Parallele gestellt werden; ja es scheint mit Hinblick auf die Stimmung der beiderseitigen Bevölkerung das Letztere gegenüber dem Ersteren auf weit soliderer und natürlicherer Grundlage zu ruhen.

In Betreff der Königreiche Kroatien und Slavonien ist es bekannt, dass dieselben mit Ungarn ursprünglich in einer lediglichen Personalunion standen, aus welcher sich im Laufe der Zeit allerdings auch gewisse gemeinsame Angelegenheiten entwickelten. Wer sich jedoch über die Selbständigkeit der beiden Königreiche Ungarn gegenüber, selbst noch unter den Herrschern aus der glorreichen Habsburger Dynastie, einen richtigen Begriff bilden will: der lese die kroatisch-slavonischen Landesgesetze, insbesondere die Gesetze Slavoniens vom Jahre 1538, da eben diese in das Corpus iuris hungarici einbezogen erscheinen, daher nach keiner Richtung hin angefochten werden können. Diese Gesetze, welche in der älteren Ausgabe des „Corpus iuris hun-

garici Tyrnaviae 1740“ pag. 407 & sq. zu lesen sind, beweisen unwiderleglich, dass der Wirkungskreis der kroatisch-slavonischen Landtage in den diese Länder betreffenden Angelegenheiten kein geringerer war als der ungarischen Landtage, denn sie setzen fest:

- |            |                    |                                                                                                                                                                     |
|------------|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| im Artikel | 1                  | die Steuer für das königliche Aerar;                                                                                                                                |
| „          | 2                  | die Militärstellung aus der Reihe der Unterthanen;                                                                                                                  |
| „          | 3                  | die Theilnahme des Herrenstandes am Kriege;                                                                                                                         |
| „          | 4                  | die Theilnahme des sonstigen Adels am Kriege;                                                                                                                       |
| „          | 5                  | die Art und Weise der Einberufung zur Kriegslleistung;                                                                                                              |
| „          | 6                  | die Art des Transportes der Kriegsmaschinen;                                                                                                                        |
| „          | 7                  | die Instandhaltung der Grenzfestungen;                                                                                                                              |
| „          | 8                  | die Zeichen, welche bei Türkeneinfällen zu geben sind;                                                                                                              |
| „          | 9                  | die geheime Instruction für den Banus;                                                                                                                              |
| „          | 10                 | die Freihaltung der Adeligen und Geistlichen von jeder Militäreinquartirung;                                                                                        |
| „          | 11, 12, 13, 14, 15 | die landesfürstlichen Steuern in Naturalien; die Orte wo hin, sowie die Art, wie diese Naturalien für die Armee beizustellen, und wie dieselben zu verwalten seien; |
| „          | 16                 | die Verwendung der der Geistlichkeit auferlegten landesfürstlichen Steuer;                                                                                          |
| „          | 17                 | die Rückgabe der während der Kriegsunruhe unberechtigt occupirten Güter an ihre Eigenthümer;                                                                        |
| „          | 18, 19, 20         | das Vorgehen der Gerichtsbehörden, speciell den Zeitpunkt der Aufnahme ihrer Activität, die Art und Weise der geistlichen Vorladungen, sowie die Gerichtstaxen;     |
| „          | 21, 22, 23, 24     | die Wiedergestattung der verwirkt gewordenen Freizügigkeit der Bauern und das diesfalls einzuhaltende. Vorgehen der Bauern, Grundherren und Behörden.               |
| „          | 25                 | die Landessteuer und deren Verwendung;                                                                                                                              |
| „          | 26                 | die Werte verschiedener Geldmünzen und die Preise von Victualien.                                                                                                   |

• Angesichts dieses Wirkungskreises der kroatisch-slavonischen Landtage kann es durchaus nicht auffallen, dass die vielen, die volle Gleichberechtigung der Protestanten beider Bekenntnisse festsetzenden Gesetze Ungarns, deren Zustandekommen, Aufrechterhaltung und stricte Durchführung insbesondere von magyarischer und deutscher Seite als Lebensfrage aufgefasst, daher mit vielen blutigen Aufständen, grösstentheils unter türkischem Schutze erzwungen wurde, innerhalb der Königreiche Kroatien und Slavonien nie zur Geltung gelangten; der ungarische Landtag sich

vielmehr genöthigt sah, es selbst auszusprechen, dass die diesfälligen Gesetze Kroatien und Slavonien gar nicht berühren. Thatsächlich kannte man in diesen Ländern nur Beamte, welche der römisch- und griechisch-katholischen oder griechisch-orientalischen Kirche angehörten, während Protestanten nicht einmal unbewegliches Eigentum erwerben durften; es war daher der Bach'schen Dictatur, welche die Vorbereitung der religiösen und nationalen Gleichberechtigung sich zur Aufgabe gestellt hatte, vorbehalten, dieser Gleichberechtigung auch innerhalb Kroatiens und Slavoniens Geltung zu verschaffen. Selbst die Anerkennung des Erbfolgerechtes der Habsburger Dynastie in ihren weiblichen Linien wurde vom kroatisch-slavonischen Landtage bereits am 9. März 1712 durch ein Gesetz ausgesprochen, während die dieses Erbrecht aussprechende pragmatische Sanction beim ungarischen Landtage erst im Jahre 1722, also zehn Jahre später, zur Verhandlung gelangte. Als bezeichnend ist hiebei nicht nur die Motivirung des vom Landtage angenommenen Antrages, sondern auch die Fassung des Gesetzes hervorzuheben. Die Motivirung gipfelte in der Voraussetzung, dass das Erbfolgerecht die weiblichen Linien auch Ungarn und Böhmen anerkennen dürften, Kroatien daher vorangehen möge. Das Gesetz enthält aber Angesichts der im Jahre 1712 noch keineswegs ausgeschlossenen Möglichkeit einer ähnlichen Theilung der habsburgischen Hausmacht, wie sie nach dem Tode des Königs Ferdinand I. stattgefunden hatte, die ausdrückliche Bestimmung, dass das Erbrecht in den Königreichen Kroatien und Slavonien nur jenen habsburgischen Descendenten zustehen solle, die zugleich in Steiermark, Kärnten und Krain herrschen würden. Also nicht die Verbindung mit Ungarn, sondern jene mit den angrenzenden stammverwandten Erbländern wurde in erster Linie vom kroatisch-slavonischen Landtage festgehalten, ohne dass Ungarn je dagegen hätte auftreten können.

Hiernach ist das historische Recht nicht nur der herrschenden liberalen magyarischen Partei sondern Ungarns überhaupt auf eine Beherrschung Kroatiens und Slavoniens ganz und gar unbegründet, und die, in den ungarischen Landtagen der vierziger Jahre gegen die Anmassungen der liberalen Magyarenpartei protestirende kroatische Delegation war ganz in ihrem Rechte, als sie dies durch den Ausruf „*regnum regno non praescribit leges*“ betonend, sich im Jahre 1848, nachdem sich ihre Proteste als vergeblich erwiesen hatten, zurückzog, dadurch aber die Königreiche Kroatien und Slavonien veranlasste, jede Gemeinschaft mit Ungarn abzubrechen. Thatsächlich wahrte die Selbstständigkeit Kroatiens und Slavoniens bis zum Jahre 1867, also nahezu 18 Jahre, und hatten diese Königreiche, nachdem die, durch

die Nachwehen der blutigen Revolutionen, speciell durch die Haltung der Magyaren, Polen und Italiener bedingte Bach'sche Dictatur die Wiedereinführung constitutioneller Zustände ermöglicht hatte, sogar ein eigenes, den zwei Hofkanzleien (Ungarns und Siebenbürgens) äquiparirendes Hofdicasterium, sowie ihren eigenen obersten Gerichtshof. Die dadurch Seitens der Krone ausgesprochene Anerkennung des guten Rechtes des dreieinig Königreiches auf eine ihm innerhalb der durch die pragmatische Sanction gezogenen Grenzen gebührende Selbstständigkeit, gelangte ursprünglich, ohne Weiteres, auch magyarischerseits durch jenes den Kroaten gebotene Blatt weissen Papiere zum Ausdrucke, auf welches sie ihre Bedingungen der Vereinigung mit Ungarn selbst zu schreiben, aufgefordert wurden.

Freilich fällt das Anbieten des unbeschriebenen Papierblattes in jene Zeit, wo die erst in Petitorio befindliche Partei der liberalen Magyaren den staatsmännischen Anschauungen des, damals noch sehr einflussreichen hohen Adels Ungarns Rechnung zu tragen und sogar den nichtmagyarischen Völkern Ungarns die volle Gleichberechtigung in Aussicht zu stellen, daher umso mehr jedem Wunsche der Serbokroaten Kroatiens und Slavoniens entgegenzukommen sich genöthigt sah; da ihr Angesichts der Haltung des entschieden für die Beschickung des österreichischen Reichsrathes gestimmten Siebenbürgens Alles daranliegen musste, eine gleiche Stimmung im kroatisch-slavonischen Landtage nicht zum Durchbruch gelangen zu lassen. Später, nach dem sich die Sachen durch das der Uneinigkeit entsprungene Zögern der Kroaten einerseits und durch die Unthätigkeit des ungarischen Hofadels andererseits ganz zu Gunsten der liberalen magyarischen Fraction gewendet hatten, spielte diese beim Ausfüllen des weissen Papierblattes die Hauptrolle, nicht aber die, in eine Zwangslage gerathenen Kroaten, die durch den auf das weisse Blatt geschriebenen ungarisch-kroatischen Ausgleich, nicht nur die wichtige Handelsstadt Fiume nebst Hafen und die Murinsel eingebüsst haben, sondern auch sonst in jene unerquickliche Lage gerathen sind, in welcher sie sich heute befinden. Allein der letztere Umstand ändert nichts an der Thatsache, dass das gute Recht der Königreiche Kroatien und Slavonien auf eine der ungarischen gleiche Selbstständigkeit sowol von der Krone als von Ungarn, ja selbst von der herrschenden liberalen Magyarenfraction anerkannt wurde und, theoretisch, heute noch durch die Beflagung des Budapester Landhauses nicht nur mit der ungarischen sondern in gleiche Weise auch mit der kroatischen Tricolore anerkannt wird, auch nie verkannt werden kann, zumal sich das heutige Verhältniss Kroatiens zu Ungarn lediglich auf einen, zwischen den zwei gleichberechtigten Contrahenten abgeschlossenen und

von der Krone genehmigten Ausgleichs-Vertrag gründet, welcher mit Genehmigung der Krone selbstverständlich wieder gelöst werden kann, sobald dies einer der vertragschliessenden Theile anstreben sollte.

Diese Möglichkeit der Lösung, auf welche die kroatischen Patrioten für die Zukunft bauen, bildet aber dermalen die Leidensquelle Kroatiens und Slavoniens. Die herrschende liberale Fraction der Magyaren hätte ja im eigenen wolverstandenen Interesse, mit der Ausdehnung des innerhalb Ungarns eingebürgerten Terrorismus auf Kroatien und Slavonien, sowie mit der rücksichtslosen Handhabung desselben durch den dermaligen Banus wahrscheinlich noch zugewartet, wenn sie nicht durch die im reichstreuen Kroatien vorherrschende Stimmung veranlasst worden wäre, durch allseitigen Hochdruck eine servile Majorität im kroatischen Landtage zu schaffen, um der, dem Dualismus gefährlichen Kündigung des von ihr vielfach verletzten ungarisch-kroatischen Ausgleiches vorzubeugen. Und Dr. Rieger, der die frühere Lage Böhmens unter der Statthalterschaft des Baron Koller tief bedauerte, dagegen auf dessen heutige Lage in Anbetracht des unparteiischen Vorgehens aller Behörden, sowie Angesichts des Umstandes, dass der Český klub als Hauptstütze der reichsräthlichen Majorität des Abgeordnetenhauses grossen Einfluss zu üben in der Lage ist, mit Befriedigung hinzuweisen nicht umhin kann: trägt gleichwol kein Bedenken, die Autonomie Kroatiens für Böhmen begehrenswert zu finden, obschon es ihm nicht unbekannt sein kann, dass im Landtage Kroatiens und Slavoniens, obschon diese beide Königreiche keine magyarische, auch keine deutsche, sondern eine rein slavische Bevölkerung aufweisen, nicht die Kroaten, sondern die antikroatischen Magyaronen herrschen, und selbst die Stimmen der, von einem solchen Landtage entsendeten Abgeordneten im ungarischen Landtage nur dann, wenn man ihrer zur Unterstützung der herrschenden magyarischen Fraction bedarf, einigen Wert haben, sonst aber unbeachtet verhallen, weil sie dort, Dank dem Vorgehen der herrschenden magyarischen Partei bei den Abgeordnetenwahlen, nur verbissene Magyaren, nicht aber, gleich den Čechen im Reichsrathe, Stammes- oder Gesinnungsverwandte Elemente vorfinden, mit welchen sie sich verständigen oder gar eine Majorität bilden könnten.

Hiernach entbehrt die dermalige Herrschaft der liberalen Magyaren sowol in den Königreichen Kroatien und Slavonien, als im Grossfürstentume Siebenbürgen jeder haltbaren historischen Grundlage; dieselbe entbehrt aber dieser Grundlage ebenso auch in Ungarn, zumal hier die Herrschaft des magyarischen Elementes, wie aller bewaffneten Wanderhorden auf das im X. Jahrhunderte eroberte Territorium, welches an Ausdehnung dem heutigen weit

nachstand, beschränkt war und selbst hier nur so lange andauerte, bis es sich bleibend niedergelassen hatte. Von da also, vom Beginne des XI. Jahrhunderts angefangen, war eine Herrschaft der Minorität über die allseitig weit entwickeltere Majorität unmöglich, überdies mit den Grundsätzen des von den Magyaren angenommenen Christentums unverträglich; es kam daher die im ersten Decrete (Gesetze) des heiligen ersten ungarischen Königes Stephan betonte und zwar selbst auf die fremden Einwanderer ausgedehnte volle Gleichberechtigung aller Völker so voll zum Durchbruch,\*) dass sich in Ungarn fünf Jahrhunderte hindurch nicht einmal eine magyarische Partei fühlbar machte.

Thatsächlich vermag während dieser ganzen fünf Jahrhunderte Niemand auf ein, die Gleichberechtigung aller Völker des Landes verletzendes oder auch nur die Magyaren bevorzugendes Gesetz hinzuweisen, und war dies unter den damaligen Verhältnissen auch kaum denkbar. Es spielt ja nebst dem, mit weit grösseren Machtbefugnissen als sonst ausgestatteten Könige, noch der Populus eine wichtige Rolle, der sich ohne Rücksicht auf Abstammung und Sprache aus der Geistlichkeit und dem Adel aller Völker, sowie aus den königlichen Freistädten zusammensetzte und in den, lediglich aus den Prälaten, sowie aus den höchsten Beamten des Landes und aus den Magnaten überhaupt bestehenden „Proceres“ seine in der Regel entscheidende Spitze hatte, da im Sinne des Gesetzes bei Entscheidungen nicht die Mehrheit, sondern das Gewicht der Stimmen maassgebend war. „Vota non numerantur sed ponderantur“ hiess es, und deshalb sollte stets die „potior et sanior pars“ den Ausschlag geben. Nach der Nationalität oder, nachdem die Magyaren nebst der Religion auch die Sitten und Gebräuche, sowie die staatlichen Einrichtungen der Slaven Ungarns bis auf die Bezeichnung der Ackergeräthe, der Tage der Woche, der Festtage und der höheren Würdenträger, ja selbst des Königs (király) angenommen hatten, eigentlich nach der Sprache unterschieden die Gesetze Ungarns lediglich die „Villani“ auch Jobagiones (Dorfbewohner) oder Na-

\*) Die Begründung lautet wörtlich: „Nam unius lingvae, uniusque moris Regnum imbecille et fragile est“ und weiter unten: „ut tecum libentius degant, quam alibi habitent.“ Die Weisheit dieser Begründung ist einleuchtend, denn eine nicht bloss auf die Kriegsgefangenen (Sklaven oder Unfreien) beschränkte, sondern auf die gesamte nichtmagyarische Majorität der Bevölkerung ausgedehnte Herrschaft der jedenfalls rohen magyarischen Krieger hätte Aufstände oder mindestens eine nicht zu hindernde Auswanderung der Nichtmagyaren hervorgerufen, während der Begründer des Königreiches Ungarn, damals noch Pannonien genannt, gerade der Unterstützung des nichtmagyarischen Elementes bedurfte, um seine Stammesgenossen, insbesondere die Heerführer, niederzuhalten.

tionen (nationes) genannt, als welche ausdrücklich angeführt werden: die Magyaren (Hungari), die Deutschen (Saxones et Germani), die Slovaken (Bohemi et Slavi), die Rumänen (Valachi), die Russen (Rutheni), die Serben (Rasciani sive Serviani), die Bulgaren (Bulgari) und die Kumanen (Philistaei et Cumani), also wenn von den im Laufe der Zeit bis auf unmerkliche Ueberreste verschwundenen, daher nicht weiter in Betracht zu ziehenden Bulgaren abgesehen wird, alle noch heute Ungarn bewohnenden Volksstämme.

Diese Nationen waren nicht berufen auf die Landesangelegenheiten unmittelbaren Einfluss zu üben, allein jede derselben wurde gesetzlich als ein Ganzes, als eine juristische Person aufgefasst, welcher eine besondere Behandlung, also besondere Rechte zustanden. Das einschlägige Gesetz (Tripartitum) III.: 25, welches die gedachten Nationen aufzählend, der verschiedenartigen Behandlung derselben („quorum multiplex est conditio“) gedenkt, unterscheidet insbesondere die Nationen, welche den Comitaten einverleibt, dessenungeachtet sie früher im Genusse der Freizügigkeit sich befanden, diese jedoch aus Anlass des Bauernaufstandes verwirkt und das Joch der ewigen Knechtschaft zu tragen haben\*), von jenen, die von den Comitats-Jurisdictionen exempt unmittelbar dem Könige unterstanden, daher auch „regales“, das heisst die Königlichen oder Privilegirten genannt wurden. Zu den Nationen der letzteren Kategorie, welche sich stets besonderer Freiheiten erfreuend, am Bauernaufstande sich selbstverständlich nicht betheiligten, daher auch nicht in die Klasse der Leibeigenen herabgedrückt wurden, gehörten aber laut Gesetz nebst den allmählig verschollenen Bulgaren lediglich die Kumanen, die innerhalb Ungarns, freilich nur eine kurze Zeit lang, sogar ihren eigenen König hatten, und die Russen, da deren Land durch Heirat in den Besitz der Arpad'schen Dynastie gelangt war.

Die von den Philistaeo-Kumanen (richtiger Jazygo-Kumanen) und Russen eingenommene Stellung war eine so überaus günstige, dass in der Mitte derselben die Angehörigen der übrigen Nationen, die Magyaren nicht ausgenommen, gegen ihre Bedrucker Schutz suchten und fanden, ohne dass dies die sonst mächtigen Comitate hätten verhindern können. Die Comitate sahen sich daher anlässlich der häufigen diesfälligen Klagen der Grundherren veranlasst, die leidige Angelegenheit wiederholt beim Landtage

\*) „huiusmodi tamen ipsorum libertatem, superiore hac aestate propter seditionem et tumultuariam eorum adversus universam nobilitatem sub nomine Cruciatæ, ductu cuiusdam sceleratissimi latronis Georgii Székely appellati insurrectionem, ex eoque notam perpetuae infidelitatis eorum incursionem, penitus amiserunt, Dominisque ipsorum terrestribus mera et perpetua rusticitate subiecti sunt.“  
So lautet die einschlägige Stelle des Gesetzes.

zur Sprache zu bringen, und so erschien unter anderen speciell auch der ausführliche Gesetzartikel 47 vom Jahre 1498, welcher im Falle der Wiederholung solcher Ausschreitungen die gerichtliche Competenz dem unter den Würdenträgern und Richtern des Landes den ersten Platz einnehmenden Palatin zuweist. \*) Mit Hinblick auf diese Stellung der Kumanen und Russen erklärt sich auch die Angabe des sonst nicht im besten Rufe stehenden ältesten ungarischen Chronisten (anonymus Belae Regis notarius), welcher die Unterjochung der Völker Ungarns beschreibend, aus deren Reihe er nur die Kumanen und Russen ausnimmt, weil diese eben angeblich auf das innigste mit den Magyaren verbunden, diese bei ihren Eroberungen unterstützten. Jedenfalls steht es ausser Zweifel, dass in Ungarn auch bis zum Bauernaufstande die Nationen der Kumanen und Russen vor den übrigen, insbesondere auch vor der Nation der Magyaren stark bevorzugt waren.

Dass diese Bevorzugung sich seit dem Bauernaufstand, welcher an der privilegierten Stellung der Kumanen und Russen nichts änderte, dagegen bei allen übrigen, des Hochverrathes schuldig erkannten Nationen den Führern den martvollen Tod, den sonstigen Angehörigen derselben aber, und zwar lediglich mit Hinblick auf den Adel, der ohne Bauern nicht hätte bestehen können, die Begnadigung zur ewigen Leibeigenschaft brachte, liegt am Tage. Die den Hochverrath betreffenden Gesetze Ungarns (Tripartito I.: 13, 14) waren eben so strenge, dass sie den Verlust der Rechte nicht nur über die Schuldigen, sondern auch über ganze Familien, ganze Körperschaften oder Klassen zu verhängen anordneten. So wurde der schuldig befundene Adelige nicht nur des Lebens sondern auch seiner Güter verlustig, zog daher auch seine unschuldige Familie in Mitleidenschaft; die unschuldigen Bürger einer Freistadt büssten für immer ihre Rechte ein, falls ihr Magistrat des Hochverrathes schuldig befunden wurde; selbst Domcapiteln und Ordensconventen wurden, falls sich deren Mitglieder des Hochverrathes schuldig gemacht,

\*) Der Wortlauf des Gesetzes ist der nachstehende: „Quia Cumani Philistaei et Rutheni in hoc Regno commorantes in abductionibus jobagionum et in licentiis capiendis contra libertates nobilium et Status Regni plurimas quotidie injurias et praejudicia indicibilesque et inauditas exactiones in educendis ipsis jobagionibus ipsis nobilibus inferunt; neque officiales Maiestatis Regiae et eorum vicesgerentes eosdem in talibus insolentiis compescunt. Quare ut huiusmodi dissensionis materia eradicetur, statutum est: quod ex quo ex Cumanis Philistaeis ac Ruthenis ad bona nobilium nullus abire permittatur; sic neque de caetero jobagiones nobilium per officiales Maiestatis Regiae vel dictos servilis conditionis homines in medium ipsorum, causa commorandi abducantur. Si autem ipsi officiales aut praedicti Philistaei, Cumani et Rutheni in medium ipsorum aliquos jobagiones contra praesentem statutionem abduxerint, super hoc ipsi coram Palatino Regni legitime requirantur.“

ihre authentischen Siegel, somit die ihnen ausserhalb der gerichtlichen Sphäre zustehenden wichtigen Rechte für immer entzogen, obschon die Nachfolger an dem Verbrechen ihrer Vorfahren ganz unschuldig waren. Es kann daher nicht auffallen, wenn der Gesetzartikel 14 vom Jahre 1514, von der Voraussetzung ausgehend, dass die gesammten Angehörigen der aufständischen Nationen ihr Leben verwirkt haben, die ledigliche Verurtheilung derselben zur ewigen Leibeigenschaft als eine denselben lediglich im Interesse des Adels gewährte Begünstigung in Betracht zieht.\*) Die Leibeigenschaft der am Aufstande betheiligten Nationen, insbesondere auch der magyarischen, welcher der Hauptanführer angehörte, war von da an eine allgemeine, zumal die wenigen, dem Adel gegen ihren Standesgenossen beigestandenen Bauern über Antrag des dieselben zur Belohnung empfehlenden Landtages in den Adelstand erhoben wurden, daher zum Populus zählend, angehörige der Nationen zu sein aufhörten.

So standen die Dinge in Ungarn am Schlusse des Mittelalters. Der nebst dem Könige allein einflussreiche Populus und selbst die die ausschlaggebende Spitze desselben bildenden Proceres gehörten allen, daher eigentlich keinem Volke an, und muss hiebei noch besonders hervorgehoben werden, dass die grosse Mehrzahl der Angehörigen dieser Körperschaften nicht einmal der, in jener Zeit überhaupt ganz unbeachteten und wenig bekannten, ja noch nicht einmal fertigen magyarischen Sprache mächtig war. Dies führte die Nothwendigkeit herbei, als Geschäftssprache ursprünglich die seit dem Wirken der Slavenapostel in Mähren und Pannonien eingebürgerte griechische und altslavische, dann aber, nachdem sich Ungarn mehr und mehr dem Abendlande zugewendet hatte, ausschliesslich die lateinische Sprache zu gebrauchen. Eine magyarische Urkunde aus jener alten Zeitperiode, oder auch nur eine Andeutung, dass eine solche je bestanden, ist ebenso unbekannt, wie magyarische Schriftstücke überhaupt, mit alleiniger Ausnahme einer im Prag-Codex mitgetheilten, heute jedoch auch den Magyaren unverständlichen Leichenrede zweifelhaften Ursprungs.

\*) Der diesbezügliche Wortlaut des Gesetzes ist der nachfolgende: „*Quamquam omnes rustici, qui adversus dominos eorum naturales insurrexerunt: tamquam proditores capitali poena essent plectendi, ne tamen tanta sanguinis effusio adhuc sequatur, et omnis rusticitas (sine qua nobiles parum valent) deleatur: statutum est, quod universi capitanei et centuriones ac decuriones, concitatoresque aliorum rusticorum, ac manifesti homicidae nobilium, praeterea violatores virginum et mulierum, omni gratia semota occidantur et ubilibet eradicentur. Caeteri autem rustici, refusi et persolutis damnis ac homagiis praenotatis in personis eorum salvi mancant; attamen ut huiusmodi proditionis eorum memoria atque temporalis poena etiam ad posteros ipsorum diffundatur et transeat; et quam enorme facinus sit, in dominos insurgere, omne saeculum agnoscat: a modo deinceps universi rustici etc. etc.*“

Die aus dem Landvolke (Villani) bestehenden Nationen übten, wie gesagt, keinerlei massgebenden Einfluss, und hatten die Magyaren auch in ihrer Eigenschaft als Nation keine grösseren Rechte als andere Nationen, ja sogar weit geringere als jene der Kumanen und Russen; es lässt sich daher kaum voraussetzen, dass Dr. Rieger die Beweise für das historische Recht der Magyaren auf die Herrschaft über die Völker Ungarns aus dieser fünf Jahrhunderte umfassenden Periode geschöpft haben könnte.

Nach Ablauf des Mittelalters erhob in Ungarn das erstemal eine magyarische Partei ihr Haupt und machte sich sofort durch eine ganze Reihe von Ungesetzlichkeiten bemerkbar, welche einen blutigen Bürgerkrieg entzündeten und in weiterer Folge nicht nur die Theilung der Länder der ungarischen Krone in zwei von einander unabhängige Staaten, sondern auch die, über ein Jahrhundert währende Etablirung der verhängnissvollen Türkenherrschaft in Ungarn zur Folge hatten. Diese Ungesetzlichkeiten sowie die traurigen Folgen derselben wurden bereits oben bei Beleuchtung der historischen Entwicklung Siebenbürgens gestreift; ich glaube daher nur noch beifügen zu sollen, dass Ungarn den Türken mit unsäglichen Opfern der Habsburger Hausmacht an Gut und Blut stückweise entrissen werden musste, wobei die nichtmagyarischen Völker Ungarns, Kroatiens und Slavoniens allerdings ehrlich mithalfen, während die Magyaren theils als Anhänger ihrer mit den Türken verbündeten Gegenkönige, beziehungsweise siebenbürgischen Fürsten im gegnerischen Lager standen, theils selber unter türkischer Herrschaft schmachtend gar nicht in der Lage waren, in den Kampf zu Gunsten ihres legitimen Königes einzugreifen.

Dadurch will durchaus nicht gesagt werden, dass es nicht rühmliche Ausnahmen unter den Magyaren gegeben hätte, zumal die höchsten Klassen der Bevölkerung Ungarns, die sogenannten Proceres, seit jeher, ohne Unterschied ihrer Abstammung, mit nur seltenen Ausnahmen am Legitimitäts Principe festhielten und sich auch andere erleuchtete Patrioten unter den Magyaren vorgefunden hatten, welche die von ihren Stammesgenossen eingeschlagene Richtung als verderblich erkennend, dem legitimen König Ungarns anhiengen. Andererseits gab es auch unter den Nichtmagyaren nicht wenige, die ohne hiezu durch die Lage ihrer Wohnsitze genöthigt zu sein, theils aus Furcht vor dem perhorrisirten Anschlusse Ungarns an das deutsche Reich, theils aus Anhänglichkeit an die von der magyarischen Partei eifrigst gestützten und verbreiteten Religionsgenossenschaften der Protestanten und Unitarier (Socinianer oder Arianer), mitunter wol auch durch augenblickliche persönliche Vortheile geblendet, beziehungsweise von dem Streben, wirklich erduldet oder ein-

gebildete Hintansetzungen zu rächen, hingerissen, die Reihen der Widersacher der legitimen Gewalt mehrten. Endlich fehlte es bei beiden Parteien, besonders aber unter den Magyaren, nicht an Individuen, die vermöge ihrer schwankenden Ueberzeugung oder auch aus lediglichen Opportunitätsrücksichten, sich bald der einen bald der anderen Partei anschlossen.

Hiernach war zwar keine der einander gegenüber gestandenen Parteien rein national, da es auch in der dem legitimen Könige anhängenden Partei, wie gesagt, an Magyaren nicht fehlte; während die Gegenpartei, im grossen Ganzen, nebst den Magyaren zugleich einen, dem Protestantismus zuneigenden Bruchtheil der Slaven, speciell der Slovaken, sowie die beinahe ganz dem Protestantismus anhängenden Deutschen umfasste, überdies mit den Türken, später mit den Protestanten des deutschen Reiches in engster Verbindung stand. Weil jedoch die Magyaren bei der ersteren Partei spärlich, bei der letzteren dagegen so stark vertreten waren, dass sie deren Spitze und Kern bildeten und diese auch bei den späteren vielfachen Revolutionen zu bilden nicht aufhörten: so muss diese schon nach dem Grundsatz „a portiori fit denominatio“ als magyarische Partei aufgefasst werden, zumal dieselbe sich ganz besonders mit der Entwicklung der magyarischen Sprache, um sie in den protestantischen Gottesdienst einführen zu können, befasste; in dieser Richtung thatsächliche Erfolge zu verzeichnen hatte und eben deshalb die, unter den Magyaren zumeist verbreitete Lehre der Reformatoren Kalvin und Zwingli, (das helvetische Bekenntniss der Protestanten) vom Volke bis nunzu nicht mit Unrecht der magyarische Glaube oder das magyarische Glaubensbekenntniss genannt, ja Kalvin vielfach als ächter Magyare verehrt wird.

Diese magyarische Partei wurde ursprünglich, Dank dem ihr von den Türken, diesen entfernten Verwandten der Magyaren, gewährten, keineswegs uneigennütigen Schutze; dann aber an der Hand des Protestantismus, dessen Pflege, Ausbreitung und Schutz sie übernommen hatte, überaus mächtig; verlor jedoch allmählig in dem Masse ihre Bedeutung, in welchem die Türken den Waffen der österreichischen Hausmacht weichen mussten, und sich gleichzeitig die Autorität der legitimen Könige in Ungarn sowie die legitime Macht der Kaiser in Deutschland festigte. Schon unter König Maximilian wurde die über Bitten des Landtages erflossene königliche Entschliessung mit Dank in die Landesgesetze (Artikel 38 vom Jahre 1569) eingereiht, wornach zwei ungarische Räthe bleibend am königlichen Hoflager zu Wien ihren Sitz zu nehmen haben werden,\*) um dem Könige die Einholung

\*) Aus diesem Zugeständniss entwickelte sich in der Folge die zu Wien bestandene kgl. ung. Hofkanzlei.

ihres Rathes in den die Justiz und die Freiheiten des Landes betreffenden ungarischen Angelegenheiten zu ermöglichen, wogegen die Angelegenheiten der Finanzen und des Krieges unverändert, wie bishin, durch die Wiener Hofkammer, beziehungsweise durch den Hofkriegsrath auszutragen seien. Beigefügt wurde noch, dass der König sich vorbehalte, die gedachten beiden ungarischen Rätthe erforderlichenfalles auch in Kriegsangelegenheiten einzuvernehmen, jedenfalls aber die Anstellung zweier Dolmetsche bei der Hofkammer und beim Hofkriegsrathe anzustellen und zu besolden, welche diesen Dicasterien und dem Präsidenten behufs Verständigung mit den Parteien aus Ungarn stets zur Verfügung stehen werden. Später, als der Protestantismus immer mehr zurückgieng, war auch der Eifer für die Entwicklung der magyarischen Sprache, welcher sich nebst ihrer Einführung in die Kirchen des helvetischen Bekenntnisses, wo sie bis nunzu ausschliesslich herrscht, in der Verfassung von Grammairen \*) und in den Versuchen, derselben mindestens im Verkehre der Magyaren unter einander sowie am Hofe der Gegenkönige und der Fürsten Siebenbürgens Geltung zu verschaffen, gipfelte, so ganz erloschen, dass im XVIII. Jahrhunderte die Kenntniss der magyarischen Sprache nicht nur unter den Nichtmagyaren, sondern selbst in den höheren Klassen der magyarischen Bevölkerung zu den Seltenheiten zählte.

An der nationalen, richtiger sprachlichen Gleichberechtigung wurde übrigens in Ungarn selbst zur Zeit, wo die magyarische Partei am mächtigsten dastand und die königliche Macht am tiefsten gesunken war, nie gerüttelt. Die allen Völkern gemeinsame lateinische Sprache galt fortwährend als ausschliessliche Geschäftssprache des Landtages sowie aller Dicasterien und Aemter, mit Ausnahme der militärischen und finanziellen Sphäre, wo die deutsche Sprache herrschte, während der Gebrauch der Volkssprachen, ohne dass hiebei irgend einer ein Vorzug eingeräumt worden wäre, auf die Gemeindeangelegenheiten beschränkt war. Es gibt auch aus jener Periode kein Gesetz, welches den Magyaren irgend einen Vorzug vor anderen Völkern Ungarns eingeräumt haben würde, ja die magyarische Partei, welche im Zenith ihrer Macht vorzugsweise für die Gleichberechtigung der Protestanten und für die Ersetzung der nicht nach Ungarn zuständigen Beamten und geistlichen Würdenträger durch Söhne des Vaterlandes kämpfte, sah sich, um für diesen Kampf die Landtagsmajorität einzunehmen, genöthigt, wiederholt die volle Gleichberechtigung der Nationen zu betonen und darauf zu dringen, dass zum Unterschiede der

---

\*) Die erste magyarische Grammair erschien im Jahre 1539, allein diese sowie die spätere des Katona vom Jahre 1645 kommen kaum in Betracht. Besser war die „Elaboratio Grammatica“ des Révay, selbstverständlich mit lateinischem Texte.

Fremden in den Gesetzen alle Landeskinder — selbst mit Einschluß der Kroaten mit der gemeinschaftlichen Benennung „hungari“ bezeichnet werden. Nur in jenen seltenen Fällen, wo in den Gesetzen die Unterscheidung der Nationalität unerlässlich war, wurde die Nationalität bezeichnet, und hiessen dann die Magyaren in der lateinischen Geschäftssprache gewöhnlich die „hungari nativi“.

Die Errungenschaften der magyarischen Partei im Wege der Gesetzgebung, beschränkten sich daher auf einige den Protestanten gesicherte Rechte, dann auf die Ausmerzung der nicht in Ungarn geborenen Beamten und geistlichen Würdenträger, und das war von Wichtigkeit. Nebstbei gelang es ihr die Grundlagen der bevorzugten Stellung der Kumanen und Russen zu lockern. Die Ersteren wurden zwar dessenungeachtet, nachdem in deren Sprache die verwandte magyarische aufgegangen, daher der lange bestandene sprachliche Unterschied behoben war, nicht weiter behelligt; allein die Russen, als deren Wojwoden oder Herzog (dux) die Geschichte bereits im XI. Jahrhunderte den Sohn des unter den Heiligen verehrten ersten Königs von Ungarn kennt, und deren uralte *indubia privilegia* König Ferdinand noch in der Urkunde, kraft deren die Kronomänen Munkács und Szent Miklós an Magócsy verpfändet wurden, unversehrt gewahrt wissen wollte, wurden unter den fortwährenden revolutionären Unruhen allmählig ihrer bevorzugten Stellung, dann in Folge der im Jahre 1649 angenommenen Union mit der römischen Kirche, auch ihrer kirchlichen Autonomie entkleidet; hierauf in der Mitte des XVIII. Jahrhunderts im Verordnungswege der Comitats Jurisdiction unterstellt und endlich bei Einführung des Theresien Urbariums mit Schluss des dritten Viertels des XVIII. Jahrhunderts, wobei ihnen auch die Privilegial Urkunden abhanden kamen, einer den übrigen Nationen ganz gleichen Behandlung unterworfen.

Dagegen erhielt von Kaiser Leopold dem Grossen der, durch eine Einwanderung aus Serbien angewachsene serbische Volkstamm Privilegien, welche durch ein eigenes, den Hofkanzleien und anderen Hofstellen äquiparirendes Hofdicasterium (die illyrische Hofdeputation genannt) gehandhabt wurden, daher nur durch ein eigenes Gesetz beseitigt werden konnten. Ausser den, ebenso wie früher die Russen, von den Comitaten exempten, daher unmittelbar vom Monarchen abhängigen Serben wurden der magyarischen Partei auch andere Nationen, insbesondere die, die Bevölkerung der gleichfalls von den Comitaten exempten königlichen Freistädte, Bergstädte und privilegierten Märkte bildenden Slovaken und Deutschen höchst unangenehm, zumal dieselben den Magyaren, deren Intriguen und unruhigen Geist man allgemein fürchtete, das Recht nicht nur städtische Aemter zu bekleiden sondern selbst

Häuser zu erwerben, rundweg absprachen. Die magyarische Partei sah sich daher genöthigt, der nationalen und religionären Gleichberechtigung (*absque ullo religionis vel nationis discrimine*) auch innerhalb der Städte und privilegierten Märkte zum Durchbruch zu verhelfen, was ihr, ungeachtet der hiebei beobachteten äussersten Vorsicht und ungeachtet der ihr Seitens der nichtmagyarischen Elemente zu Theil gewordenen Unterstützung erst nach harten Kämpfen gelang und eine ganze Reihe von Gesetzen erforderte.\*) Und selbst diese im Princip erkämpfte Gleichberechtigung fand lange Zeit hindurch keine praktische Anwendung, da die Städte sich im Genusse eigener Gemeindestatuten, überdies des freien Wahlrechtes ihrer Beamten erfreuten, die einschlägigen Landesgesetze daher, ohne anzustossen, umgehen konnten und thatsächlich zu umgehen verstanden.

So standen die Sachen, als die pragmatische Sanction, wie erwähnt, in Kroatien und Slavonien, dann in Siebenbürgen und endlich Zeuge der Artikel 1 und 2 vom Jahre 1723 auch in Ungarn den Landesgesetzen angereicht wurde. Allein auch dieses wichtige Gesetz, in dessen Folge die Verwaltung Ungarns nach dem Muster der übrigen Erbländer der herrschenden habsburgischen Dynastie eingerichtet wurde, enthält nichts, was irgend einer Bevorzugung des magyarischen vor den übrigen Volksstämmen

\*) Das erste diesfällige Gesetz, speciell der Artikel 62, vom Jahre 1563 sprach nicht die Verpflichtung sondern lediglich den Wunsch aus („*quatenus bona Civium voluntate fieri poterit*“), dass der Ankauf von Häusern in den königlichen Freistädten, speciell in der slavischen Stadt Szakolcza (Skalica unweit der mährischen Grenze) nicht etwa allen Magyaren, sondern lediglich jenen magyarischen Adeligen gestattet werden möge, die aus den, von den Türken besetzten Gegenden flüchtend, sich daselbst niederzulassen beabsichtigten. Diesem folgte, nachdem der Einfluss der magyarischen Partei gestiegen war, der Gesetzartikel 18 vom Jahre 1608, welcher gleich den Deutschen und Slaven auch den Magyaren (*hungaris nativis*) innerhalb aller königlichen Freistädte, Bergstädte und slavischen Städte (*in Regiis ac liberis Civitatibus, etiam montanis et Slavonicis*) sowie in den privilegierten Märkten das Recht ertheilt, nicht nur Häuser erwerben, sondern auch alle Gemeindeämter bekleiden zu können. Im Gesetzartikel 44 vom Jahre 1609 *ante cor.* wird dieselbe Bestimmung „*officium iudicis et aliorum in civitatibus liberis et montanis, oppidisque privilegiatis, absque ullo religionis vel nationis discrimine Hungaris videlicet et Germanis seu Sclavis et Bohemis aequaliter tribuantur, liberumque sit eis ex medio ipsorum domus emere,*“ noch durch die angedrohte Strafe von 2000 ungarischen Gulden verschärft, deren Eintreibung von den widerspenstigen Gemeinden angeordnet wird. Und dennoch enthält noch der Gesetzartikel 40 vom Jahre 1613 die an den König gestellte Bitte gegen die renitente „Freistadt Neusohl (Neosolium, Bystrica), welche die obigen Gesetze nicht beachtete und auch die ihr vom Palatin auferlegte gesetzliche Strafe nicht zahlte, eine Untersuchung einzuleiten, welche auch, jedoch bei gleichzeitiger Suspension der Execution, zugesagt wurde.

Ja es hielt schwer, die Magyaren in denselben Städten der nationalen Gleichberechtigung theilhaft werden zu lassen, in welchen heute keine andere, als die magyarische Geschäfts- und sogar Berathungssprache geduldet wird.

des Landes auch nur ähnlich sehen würde; beschränkt sich vielmehr nebst der Regelung der Erbfolge, auf die Betonung des dieser Erbfolge entspringenden innigen und unlöslichen Verbandes Ungarns mit den übrigen Erbländern der Monarchie einerseits und der Aufrechterhaltung aller in den Gesetzen wurzelnden Rechte andererseits, in welcher letzterer Beziehung die unmittelbar folgenden Gesetzartikel noch nähere Bestimmungen enthalten. Wer hätte auch den Muth gehabt, für irgend eine Bevorzugung der Magyaren, welche die magyarische Partei selbst zur Zeit ihrer grössten Bedeutung nicht einmal zur Sprache zu bringen klug genug war, im ersten Viertel des XVIII. Jahrhunderts einzutreten, wo die gedachte Partei die Ausdehnung der Erbfolge der herrschenden Dynastie auf deren weibliche Linien, zugleich die unauflöbliche Verbindung Ungarns mit den übrigen habsburgischen Erbländern und als deren unmittelbare Folge die im Gesetzartikel 114 von 1723 ausgesprochene Unterordnung des ungarischen Postwesens unter den österreichischen General Postmeister, sowie die in Gemässheit der in den übrigen Erbländern bestehenden Uebung laut Gesetzartikel 98 von 1723 angeordnete Einführung des kaiserlichen Doppeladlers als Wappen der Behörden sogar der obersten Behörde des Landes \*) ruhig hinnahm, überhaupt kaum mehr ein Lebenszeichen von sich gab, ja der gesammte magyarische Volkstamm seinem allmähigen Erlöschen nahegerückt zu sein schien?\*\*)

Erst die Maassregeln des Kaisers Joseph II., insbesondere die systematische Verdrängung der lateinischen Sprache, welche bishin den Kitt der ihrer Abstammung nach sehr verschiedenen Bestandtheile des „Populus“ gebildet hatte, zugleich die einzige war, welche die Geistlichkeit und die mittleren Klassen der Bevölkerung grammatisch gelernt hatten, brachte den kläglichen Ueberresten der einst mächtigen magyarischen Partei unverhofft eine Kräftigung grossentheils sogar aus dem nichtmagyarischen Lager. Die aus den heterogensten, sonst einander sogar be-

\*) Die einschlägige Stelle des Gesetzes lautet: „Consilium (Locumtenentiale) utatur sigillo suae Maiestatis Caesareo — Regiae cum circumferentia Aquilae, in medio autem insignibus Regni; prouti hoc in aliis quoque Regnis et Provinciis haereditariis omni tempore usitatum fuit.“

\*\*) Die Zeiten waren überhaupt nicht darnach angethan, um in Ungarn irgend ein Volk, selbst wenn es zahlreicher vertreten gewesen wäre als das magyarische, zum herrschenden zu erheben. Das Land bedurfte ja dringend der Einwanderung aus den übrigen Ländern der Monarchie und selbst aus dem Auslande, wie dies der Gesetzartikel 103 von 1723 ausser Zweifel stellt. Der Wortlaut dieses Gesetzes zeigt ja, dass Ungarn den Einwanderern sogar eine sechsjährige Steuerfreiheit in Aussicht zu stellen bereit war, um dieselben anzulocken, was der Kaiser auch genehmigte; alles Locken wäre jedoch vergeblich gewesen, wenn die Einwanderer die Herrschaft eines ihnen fremden Volkes zu befürchten gehabt hätten.

kämpfenden Elementen gebildete Oppositionspartei war zahlreich und gewann besonders durch den Ausbruch der französischen Revolution an Bedeutung, wurde aber durch den vom Kaiser geschaffenen festen Verwaltungs-Organismus so niedergehalten, dass sie Nichts zu unternehmen vermochte, ja sogar sich aufgelöst zu haben schien. Nachdem jedoch der Kaiser im Jahre 1790 die Wiederherstellung des status quo, wie er ihn beim Antritte seiner Regierung vorgefunden hatte, mittels eigenen Rescriptes in nächste Aussicht gestellt hatte und bald darauf verschieden war: liessen die Behörden und mit diesen auch alle Anhänger des grossen Kaisers den Muth naturgemäss sinken, und die von Tag zu Tag immer mehr anschwellende Partei der Unzufriedenen, geführt von den Ueberresten der im Oppositionskampfe gefeierten magyarischen Partei, feierte unbehindert ihre Orgien.

Unter solchen Verhältnissen wurde vom Kaiser Leopold II. der ungarische Krönungslandtag einberufen. Das an der Spitze der mächtigen Opposition stehende magyarische Element, welches die schon durch das unbehinderte Grassiren der französischen Revolution eingeschüchterten nichtoppositionellen Elemente des Landtages wegen seiner an den Tag gelegten Gewaltthätigkeit fürchteten, der Herrscher aber zu beschwichtigen bemüht war, beutete daher diese Lage voll aus, indem es nebst anderen seinem Geschmacke entsprechenden, theils die Unabhängigkeit Ungarns betonenden sowie die volle Autonomie der protestantischen Religionsgenossenschaften beider Bekenntnisse sicherstellenden Gesetzen auch noch das durchsetzte, dass zum erstenmale ein Landtag sich auch mit der magyarischen Sprache befasste, speciell ein das Lernen derselben in den Gymnasien und höheren Lehranstalten anordnendes Gesetz schuf und die Landtagsverhandlungen sowie die als Ergebniss derselben in Betracht kommenden Gesetze nicht nur, der bestehenden gesetzlichen Uebung gemäss in lateinischer sondern auch in magyarischer Sprache verfassen und verlautbaren liess. Insbesondere dieser letztere Umstand hätte ein der nationalen Gleichberechtigung gefährliches Präjudiz schaffen können; allein diese Erwägung hat die Vorliebe der Nichtmagyaren und selbst der ruhiger denkenden und weiter sehenden Magyaren für die Opposition sofort abgekühlt. Bei den späteren Landtagen behauptete wieder die lateinische Sprache ihr Recht innerhalb Ungarns als ausschliessliche Landtags- und Geschäftssprache zu gelten, und selbst das Lernen der magyarischen Sprache an den Gymnasien und höheren Lehranstalten wurde von Niemanden ernstgenommen.

In Ungarn herrschte auch nach dem Jahre 1790 ebenso, wie vor demselben, die volle nationale Gleichberechtigung, welche selbst anlässlich des Gesetzes, welches die Aufhebung der ge-

dachten illyrischen (serbischen) Hofdeputation aussprechend, zugleich allen Bischöfen der serbisch-slavischen Kirche im Herrenhause des Landtages Sitz und Stimme zuerkannte, überdies die Vertretung der serbischen Nation im Rathe der höchsten Dicastrien Ungarns anordnete, in eclatanter Weise zum Ausdruck gebracht wurde. Es herrschte aber auch auf jedem sonstigen Gebiete Ruhe, welche selbst anlässlich der Gründung des österreichischen Kaiserstaates durch Kaiser Franz I. keine Erschütterung, ja nicht einmal eine Einsprache der Landtage hervorrief. Die beim Landtage von 1825 bis 1827 von einzelnen Magyaren unternommenen Versuche, mindestens in den mündlichen Landtags-Verhandlungen nebst der lateinischen auch die magyarische Sprache zur Geltung zu bringen, blieben eben Versuche ohne Folgen. Nachdem jedoch im Jahre 1830 einmal wieder eine französische Revolution triumphirte und diesen Triumph die polnische Revolution von 1831 hervorgerufen hatte: wurde in der magyarischen Partei abermals die Hoffnung wach, das Land zu unterjochen. Diese Partei, welche sich durch Fraternalisiren vor Allem des sogenannten Bauernadels bemächtigt hatte und mit Hilfe desselben den höheren Adel sowie die katholische Geistlichkeit in den Comitaten terrorisirte; andererseits aber durch liberale Phrasen und wo möglich noch liberalere Zeitschriften die zahlreichen Advocaten, Aerzte und Ingenieure, sowie die reformirten Geistlichen, die Professoren, Lehrer und durch diese die gesammte junge Generation für sich gewonnen hatte, bot auf den Landtagen von 1832 bis 1836, dann von 1840 und von 1844 Alles auf, um auch den Bauernstand, welchem, gegenüber dem Theresianischen Urbarium immer mehr Erleichterungen zu gestanden wurden, für sich zu gewinnen und den nichtmagyarischen, überhaupt nichtoppositionellen Adel, über dessen Nachkommenschaft sie ohnehin schon verfügte, zu sich hinüberzuziehen, \*) zugleich der magyarischen Sprache mehr und mehr Rechte einzuräumen, bis die altherkömmliche lateinische Landtags- und Geschäftssprache ganz beseitigt war.

Thatsächlich wurde bereits im Landtage von 1840 mehr magyarisch als lateinisch gesprochen, während die von demselben mit der Krone vereinbarten Gesetze nicht nur in der lateinischen sondern auch in einer authentischen magyarischen Ausgabe gedruckt und verlautbart wurden. Die Pression am Landtage 1844 wurde in demselben Maasse, in welchem die, Vielen unbegreifliche Haltung der Regierung die Anhänger der aviten Gleichberechtigung entmuthigt hatte, natürlich noch rücksichtsloser, und erschien der authentische Text der vereinbarten Gesetze nurmehr in ma-

\*) Hiebei hat die unglückliche Maxim der damaligen Regierung, hervorragenden Oppositionsmännern durch Verleihung höherer Beamtenstellen oder einträglicher Sinecuren den Mund zu stopfen, nicht wenig mitgeholfen.

gyarischer Sprache. Die liberale magyarische Partei hatte das nichtmagyarische Ungarn thatsächlich unterjocht, allein dies genügte ihrem Grössenwahne keineswegs, da sie nebst Ungarn auch die Königreiche Kroatien und Slavonien sowie das von Ungarn ganz unabhängige Grossfürstentum Siebenbürgen magyarisiren wollte und zu diesem Behufe den Einfluss der Proceres (der Prälaten und des höheren Adels), deren staatskluges Vorgehen man verhöhnzte, und selbst des Königs nachhaltig beseitigen; daher mit dem Dicasterialsystem gründlich aufräumen und statt dessen das französische System verantwortlicher Ministerien einbürgern zu müssen erachtete.

Diesem tollkühnen Streben der liberalen Magyaren, welches man vielfach belächelt hatte, verhalf gleichwol eine neue französische Revolution (die Februarrevolution von 1848) zum vollen Siege. Wie die liberalen Magyaren die durch die Revolution hervorgerufenen Hoffnungen und Befürchtungen auszunützen verstanden, welchen Terrorismus sie in dem eben versammelt gewesenen ungarischen Landtage entwickelten, um die im Sinne des Gesetzes an ihre Instruktionen gebundenen Abgeordneten der Jurisdiction zum Treubruche zu verleiten; welche Maassnahmen sie ergriffen, um die grossen Volksmassen Ungarns in ihrer bekannten Treue zum Throne wankend und sich geneigt zu machen; welche Verbindungen die liberalen Magyaren mit den von revolutionärem Geiste ergriffenen Polen, Deutschen und Italienern anknüpften, und wie dieselben mittels ihrer Agenten, selbst unter den, durch ihre Anhänglichkeit an Thron und Reich hervorragenden Slaven Böhmens verbängnisvolle Gassentumulte hervorzurufen verstanden, um an allen Ecken und Enden unserer Monarchie gleichzeitig die gesetzliche Ordnung zu stören und inmitten derselben ihren unerhörten Forderungen Geltung zu verschaffen: ist allgemein bekannt und wurde selbst von dem magyarenfreundlichen Dr. Rieger zugestanden, der die verhängnisvollen Prager-Tumulte den Agenten Kofsuth's zuzuschreiben nicht umhin konnte.\*) Eben so bekannt ist auch das Resultat dieser allseitigen Anstrengungen, denn die

---

\*) Der einschlägige Absatz der Riegerschen Rede ist, wie überhaupt alle am altöechischen Parteitage gehaltenen Reden, leider polnisch gefärbt. Denn ihm kann es nicht unbekannt sein, dass die energischen Maassnahmen der Regierung in erster Linie durch den, vom Slavencongresse, (der sich nicht mit Politik, am allerwenigsten mit neuen Staatenbildungen, sondern ausschliesslich mit Angelegenheiten der slavischen Nationalität und Sprache zu befassen hatte), leider angenommen und auf eine Befürwortung der Wiederherstellung der einstigen polnischen Republik abzielenden Antrag der an den Congressverhandlungen beteiligten Polen, hervorgerufen wurden. Freilich steckten die Polen mit den liberalen Magyaren, folglich mit Kofsuth, unter einer Decke, dies hätte jedoch Rieger, so sehr er sich auch im polnischen Fahrwasser befindet, im Interesse der Wahrheit nicht verschweigen sollen.

liberale magyarische Fruction hat ihr Ziel erreicht; unsere, vermöge der pragmatischen Sanction unauflösslich zu einem staatlichen Ganzen verbundene und vom Kaiser Franz I. unter Zustimmung aller ihrer Bestandtheile zum einheitlichen Kaiserstaate erhobene Monarchie wurde im Jahre 1848 thatsächlich in zwei von einander unabhängige Staaten getheilt, deren einer der unbegrenzten magyarischen Willkür mit ihren unermüdlichen Blutgerichten und bevollmächtigten Regierungs-Commissären ganz und gar ausgeliefert war.

Und auf diese, ja nur auf diese einzige Thatsache stützt sich jenes eigenthümliche historische Recht, an welches die liberalen Magyaren, behufs Unterjochung Ungarns, Kroatiens, Slavoniens und Siebenbürgens, allerdings erst seit dem Erscheinen des Diploms vom 20. Oktober 1860 sich anklammern zu sollen erachteten und hiebei 1861 im Abgeordnetenhause des Reichsrathes nicht nur von den die Freiheit, gleich den liberalen Magyaren, mit der Gewährung der willkürlichen Bedrückung Anderer identificierenden polnischen Abgeordneten, sondern leider auch durch Dr. Rieger, wie er selbst bekennt, unterstützt wurden. Dass aber Rieger die Ansprüche der factiösen magyarischen Partei auf volle Anerkennung der, ihr im Jahre 1848, inmitten allseitiger revolutionären Wirren, bei gleichzeitiger Beseitigung der altherwürdigen Constitution gelungenen Unterjochung der erdrückenden Majorität der Völker dreier Königreiche und eines Grossfürstentums stützte und nur diese Ansprüche stützen konnte: geht zur Genüge daraus hervor, dass zur Zeit des Auftretens des Dr. Rieger (1861) Ungarn bereits weit mehr Rechte zugestanden waren, als es nach seinen eigenen Gesetzen, wenn von den Früchten 1848er Wirren abgesehen wird, zu beanspruchen berechtigt war. Ja noch mehr, selbst den Aspirationen der factiösen magyarischen Partei auf eine Bevorzugung der magyarischen Minderheit der Bevölkerung, welche man dem einst gesetzlich bevorzugten „Populus“ zu substituiren beabsichtigte, war in jener Zeit bereits in einer, mit den bis 1844 bestandenen Gesetzen Ungarns unvereinbaren Weise entsprochen, was eben, um einen milden Ausdruck zu gebrauchen, die Entmuthigung und gänzliche Unthätigkeit der österreichischen Elemente und in weiterer Linie einen Landtag zur Folge hatte, dessen Majorität, ohne jene Grundgesetze, auf deren Grundlage der Landtag einberufen wurde und zusammengetreten war, zu beachten, einfach die Wiederherstellung der Zustände vom Jahre 1848 forderte.

Eine solche Forderung und sogar das Beharren bei derselben hätte einige Monate früher kaum irgend Jemand für möglich gehalten, zumal die, diese Forderung erhebende Partei ihre in den Jahren 1848 bis Mitte 1849 geübte Herrschaft mit einem Beschlusse des zu Szegedin versammelten Landtages geendigt hatte,

welcher die, in der Erhebung aller Völker gegen die herrschende magyarische Partei an den Tag getretenen traurigen Folgen der inauguirten Herrschaft des magyarischen Elementes beklagend, die Wiederherstellung der in Ungarn seit jeher bestandenen vollen Gleichberechtigung aller Nationen neuerlich zum Grundsätze zu erheben fand. Die factiöse magyarische Partei war sich andererseits auch bewusst, dass sie es war, welche Ungarn im Jahr 1848 zur offenen Empörung und den Landtag im Jahr 1849 zu jenen hochverräterischen Beschlüssen gedrängt hatte, durch welche Ungarn nach denselben obbezogenen ungarischen Gesetzen, auf Grund deren einst der gesammte Bauernstand seiner Freiheiten verlustig erklärt wurde, seine avitische Constitution verwirkt hatte. Das Gesetz war scharf, allein der juridische Grundsatz „Non de lege, sed secundum legem iudicandum est,“ konnte in diesem Falle umso weniger ausser Acht gelassen werden, als dessen Anwendung Rücksichten für die Erhaltung des Kaiserstaates dringend erheischten. Es gibt ja kein Beispiel in der Geschichte, dass einem Volke, welches sich der ihm mehr als anderen Völkern gewährten Begünstigungen dazu bedient, um sich in Massen gegen Thron und Reich zu erheben, die gemissbrauchten Freiheiten sofort nach Niederwerfung des Aufstandes wieder eingeräumt worden wären, um sie bei sich bietender Gelegenheit abermals zu missbrauchen. Gnadénacte können eintreten, sind sogar angezeigt; sie müssen jedoch als solche anerkannt werden, sollen die Rechte Anderer, besonders der, der legitimen Gewalt während des Aufstandes und bei Bekämpfung desselben, treu gebliebenen, nicht kränken, und dürfen, schon mit Hinblick auf das Interesse der durch jeden Aufstand hart betroffenen Steuerträger, erst dann eintreten, wenn sich die Gemüther der Revolutionäre abgekühlt haben.

So hat man es in der That auch mit Ungarn gehalten. Der blutigen Revolution folgte die nicht zu vermeidende Bach'sche Dictatur, welche einerseits die historisch begründete Autonomie Kroatiens, Slavoniens und Siebenbürgens während, zugleich die serbische Wojwodschafft und die übrigen nationalen Verwaltungsgebiete Ungarns schuf, um die Wiedereinführung des vorzugsweise wegen der Haltung der noch nicht abgekühlten liberalen Magyaren ausser Kraft gesetzten constitutionellen Lebens, auf der Grundlage nationaler Gleichberechtigung zu ermöglichen; andererseits aber behufs Befriedigung der gesetzlichen Ansprüche der gewesenen Unterthanen und ihrer Grundherren die Grundentlastung durchzuführen und nebstbei das, durch die Revolution hart mitgenommene, ja gänzlich verarmte Land an der Hand einer exacten Administration und Gerichtspflege sowie durch Verbesserung der materiellen Communicationen und durch ausgedehnte Flussregulirungen, auch materiell zu heben. Die nach jeder Richtung hin glückliche Lösung

dieser riesigen Aufgabe, welche von der gleichzeitigen Wiedereinbürgerung der nationalen Gleichberechtigung der nicht magyarischen Völker Ungarns mit den Magyaren, sowie von der Wiederherstellung des in der pragmatischen Sanction begründeten einigen Verbandes Ungarns mit den übrigen Bestandtheilen des von Kaiser Franz I. geschaffenen österreichischen Kaiserstaates getrennt gar nicht gedacht werden kann, hat ein Decennium hindurch, daher weit länger gedauert, als die im Jahre 1848 durch verwerfliche Mittel herbeigeführte Herrschaft der liberalen Magyaren, welcher dieselben überdies am Szegediner Landtage, wie erwähnt, selbst feierlich zu entsagen nicht umhin konnten. Die Bach'sche Dictatur hat sogar die ganze Periode, in welcher das Streben nach einer Herrschaft des magyarischen Elementes greifbar hervortrat, an Dauer übertroffen, denn jene dauerte von 1849 bis 1859, diese dagegen nur von 1840 bis 1849.

Wie ungeachtet dieser Thatsachen Dr. Rieger für die Herrschaft der factiösen magyarischen Partei im Jahre 1861 eintreten konnte, ist Allen ein Räthsel, zumal er nicht, gleich den polnischen Abgeordneten, an der gewaltsamen Niederhaltung der Entwicklung der Slaven Ungarns interessirt war, noch weniger auf die ihn nichts angehende polnisch-magyarische Waffengenossenschaft aus den Jahren 1848 und 1849 Rücksicht zu nehmen brauchte. Andererseits stimmt jedoch das Eintreten für die magyarische Herrschaft mit dem sonstigen Verhalten Riegers, speciell mit den obgedachten, beinahe ununterbrochenen Liebeswerbungen bei der liberalen Magyarenfraction und mit dem, nach dem unglücklichen Kriege von 1866 zu Prag verfassten, gleichfalls schon erwähnten Zukunfts-Programme Oesterreichs, welches bekanntlich die Slaven und Rumänen Ungarns, Kroatiens, Slavoniens, Dalmatiens und Siebenbürgens den Magyaren; die westlichen Südslaven, speciell die Kroaten Istriens und alle Slovenen den Deutschen; die ausserungarischen Russen und Rumänen den Polen und die Deutschen Böhmens, Mährens und Schlesiens den unverfälschten Čechen unterordnet wissen wollte, um Oesterreich, welches sich auf sich zurück zu ziehen, sich daher allen Einflusses auf ausserösterreichische Angelegenheiten für immer zu begeben haben würde, in vier mit einander föderirte Staaten: einen magyarischen, einen deutschen, einen polnischen und einen čechischen aufzuthemen, die sonstigen als ethnographisches Material zu benützensden Völker aber allmählig verschwinden zu lassen. Hiernach wollten die specifischen Čechen mit Rieger an der Spitze unseren Kaiserstaat allerdings nicht in zwei, sondern in vier mit einander lose verbundene Staaten auftheilen; haben jedoch, indem sie ihr diesfälliges Streben durch die ausschliessliche Berechtigung der von Baron Eötvös erfundenen historisch-politischen Individualitäten

begründeten, unwillkürlich zur Einbürgerung des Dualismus beigetragen.

Des letzteren Umstandes war sich Dr. Rieger offenbar bewusst, als er weit über das Commando eines magyarischen Zeitungsblattes hinaus, nicht nur den Dualismus in Schutz nahm, sondern selbst dessen Berechtigung, für welche er seiner Zeit öffentlich eingetreten sei, anerkannte. Wenn er hiebei die Ansicht aussprach, dass sich der Dualismus Angesichts ernster Ereignisse erst zu bewähren haben werde: so wollte er, wenn wir ihn recht verstanden, einerseits zu verstehen geben, dass es mit Rücksicht auf solche Ereignisse gerathen wäre, auch Böhmen eine Ungarn ähnliche Stellung einzuräumen\*); andererseits aber der Erwähnung der traurigen Ergebnisse der magyarischen Wirtschaft, welche uns die Völker Ungarns, sowie an der unteren Donau und auf der Balkanhalbinsel immer mehr entfremdet und das Ansehen Oesterreichs als Grossmacht überhaupt arg schädigt, ebenso geschickt aus dem Wege gehen, wie der Anschuldigung, dass er ein warmer Freund der von der slavischen Bevölkerung nicht nur unseres Mährens sondern auch Böhmens perhorrescirten Institution des Dualismus sei. Als jedoch im weiteren Verlaufe der Berathung die Nachtheile zur Sprache gebracht wurden, welche Böhmen durch die Einfuhr ungarischer Cerealien erleide: da trat Rieger offen mit seinen dualistischen Sympathien hervor, indem er den beklagten Nachtheil, mit Hinblick auf den Absatz böhmischer Industrieproducte in Ungarn, geradezu in Abrede stellte, ja sogar jede weitere diesfällige Discussion mit der Behauptung abbrach, dass sich diese Cerealieinfuhr „auf Verträgen mit Ungarn gründet, auf Verträgen, die unter der Garantie des Kaisers stehen,“ daher nicht zu ändern seien. Sonderbar! Diese Verträge werden ja von zehn zu zehn Jahren und zwar mit Zustimmung des Reichsrathes, der darin Modificationen, selbst die Kündigung derselben beantragen kann, abgeschlossen; dieselben waren eben im Laufe des letzten Decenniums, seit welchem der Český klub im Abgeordnetenhouse des Reichsrathes besteht und sogar die festeste Stütze der Majorität desselben bildet, Gegenstand der reichsräthlichen Verhandlung, und Dr. Rieger fand diese wesentlichen Umstände todtzuschweigen. Soll und kann ein solches Abschmalzen aufklären und beruhigen?

Leider war es nicht das einzige Abschmalzen, mit welchem Dr. Rieger den Kreis der Berathung einzuengen und die Be-

\*) Die in das Zukunfts-Programm Oesterreichs vom Jahre 1866 aufgenommene Theilung Oesterreichs in vier Gruppen oder Staaten wäre dadurch nahezu verwirklicht, denn die Polen haben bereits eine Sonderstellung, welche sie auch nach der Bukowina hinübergreifen lässt; die Deutschen aber würden mit den Slovenen und Srbokroaten leicht aufräumen.

rathung, obschon sie Aufklärung bringen sollte, abzukürzen fand. So oft er am Parteitage in die Berathung persönlich eingriff, wurde auch jenes dictatorische Zurechtweisen und Abschnalzen sofort wahrnehmbar, welches er wahrscheinlich, um die Polen und Magyaren zu copiren, oder vielleicht deshalb anwendete, um sich unter seinen gesinnungsverwandten Stammesgenossen einerseits für die wenig beneidenswerte Rolle, die er anlässlich seiner Liebeswerbungen bei den unerbittlichen liberalen Magyaren spielt; andererseits aber für die abhängige Stellung zu entschädigen, welche er im reichsräthlichen Abgeordneten Hause gegenüber dem polnischen und den sogenannten befreundeten Clubs überhaupt, zu spielen unternommen hat. Im letzteren Falle, welchen wir als den wahrscheinlichen voraussetzen, lässt sich die Gereiztheit Riegers sowie dessen Bestreben, seine minder eingeweihten Gesinnungsgenossen von jeder Kritik der Wirksamkeit des Český klub und von einem näheren Eingehen in das Wesen gewisser Fragen überhaupt, wol erklären; allein Aufklärung und Beruhigung, welche der Parteitag in erster Linie zu bieten berufen war, kann ein so herrisches Vorgehen unmöglich gewähren. Das bereits oben erörterte Verbiehen aller und jeder Kritik der Wirksamkeit des Český klub; das oben gleichfalls gedachte Abschnalzen des Redners, der die Landwirte, die Böhmens schädigende massenhafte Einfuhr ungarischer Cerealien zur Sprache zu bringen wagte; dann das Abschnalzen eines, den Mangel an gegenseitiger Fühlung zwischen den Abgeordneten und deren Wählern beklagenden Redners haben der durch Dr. Rieger vertretenen Partei der specifischen Čechen ebenso geschadet, wie die sonderbare Art der Zurückweisung der Klagen über die Vertheuerung des Spiritus und über den von den Landwirten gefühlten Mangel eines billigen Salzes für das Vieh.

Wenn Menschen, die alltäglich ein gehöriges Maass von Bier nicht wegen der darin weniger als im Ulmer Gerstel enthaltenen Gerste, noch weniger wegen seines bitteren Hopfens oder schlechten Wassers, sondern wegen des darin entwickelten Alkohols zu consumiren gewohnt sind, überdies auch den Genuss des Weines nicht etwa wegen seiner sonstigen Bestandtheile (schlechtes Wasser, Weinsäure, Zitronensäure, Ameisensäure u. s. w.), sondern in Anbetracht seines Alkoholgehaltes keineswegs verschmähen, gegen jene Klassen der Bevölkerung eifern, die an der Anschaffung des theueren Alkohols in Bier oder Wein, schon vermöge ihrer spärlichen Mittel gehindert, den Genuss des billigen Alkohols in Branntwein vorziehen: so berührt dies schon an sich unangenehm. Nun mag Dr. Rieger allerdings der vielfach verbreiteten Ansicht huldigen, dass der Genuss des Alkohols in der Gestalt von Bier oder Wein unschädlich oder gar zuträglich, da-

gegen in der Gestalt von Branntwein (Schnaps) der physischen und geistigen Entwicklung des Menschen abträglich, und die Gesetzgebung berufen sei, in der Bevölkerung auch die Einhaltung einer richtigen Diät im Essen und Trinken vorzuschreiben oder mindestens auf Nebenwegen einzubürgern.

Wir halten diese Ansichten Riegers keineswegs für unanfechtbar, sind vielmehr der Ueberzeugung, dass der Alkohol in jeder Gestalt genossen, dieselben Wirkungen hervorbringe. In der That scheint uns die körperliche und geistige Entwicklung der biertrinkenden Bevölkerung Baierns vor jener der schnapstrinkenden Bevölkerung Preussens oder Pommerns nichts vorauszuhaben, und glauben wir auch nicht recht an den Beruf der Gesetzgebung, sich mit diätetischen Vorschriften zu befassen, zumal diese in einem Reiche, welches von der Adria bis weit über die Karpaten hinaus sich erstreckt, schon mit Hinblick auf die Verschiedenheit des Klima's nicht gleichartig sein könnten. Allein hievon, da Jedermann seine besonderen Ansichten haben und nach Gutdünken verwerten kann, wollen wir ganz absehen; wenn jedoch Rieger auf das Klagen jener Gewerbsleute, die des Spiritus beim Betriebe ihres Gewerbes nicht entbehren können, daher durch dessen wesentliche Vertheuerung namhaften Schaden leiden, damit antwortet, dass eine Abhilfe erst dann zu gewärtigen sei, wenn es Jemanden gelänge eine Ingredienz zu erfinden, welche den Spiritus zu denaturiren, daher zum Trinken unbrauchbar zu machen geeignet wäre: so kann das nur befremden. Der Český klub hat ja bekanntlich eine Entschädigung der durch die neue Spiritussteuer nach Angabe des polnischen Club geschädigten galizischen Grossgrundbesitzer, obschon sich diese auf eine jährlich zu zahlende Summe von einer Million Gulden beläuft, als billig anerkannt; weshalb soll denn nur den, durch dieselbe neue Spiritussteuer erwiesenermassen geschädigten armen Gewerbsleuten nicht auch eine, den Staatsschatz viel weniger belastende angemessene Entschädigung gewährt werden? Die Entschädigungsziffer lässt sich ja auf Grund des beiläufigen jährlichen Spiritusverbrauches sowie der Differenz in den Spirituspreisen leicht ermitteln und darf nur von der Jahressteuer des betreffenden Gewerbsmannes in Abzug gebracht werden, um die Behauptung Riegers, dass es sich hier um keine rein fiskalische Massregel handelt, zurechtfertigen.

Die Versicherung Riegers, dass die Regierung bereit wäre, Viehsalz erzeugen zu lassen und sogar sehr billigen Preisen abzugeben, wenn es dem über den Mangel desselben Klagenden „gelingen würde, ein chemisches Mittel zu finden, wodurch das Salz denaturirt, das heisst seiner Natur so entkleidet würde, dass es nicht für Menschen zu gebrauchen wäre“ klingt gar wie ein

Hohn, und dieser, ja selbst dessen Schein wäre insbesondere den klagenden Landwirten gegenüber, die selbst nach dem Geständnisse Riegers und anderer Redner den schwierigsten Kampf um ihre Existenz zu bestehen haben, sorgfältig zu meiden, selbst wenn die Klagenden den Wunsch nach einer unter den dermaligen Verhältnissen ganz unmöglichen Maassregel aussprächen, was gar nicht der Fall war. Dies innerhalb unserer Monarchie keineswegs als etwas Neues in Betracht kommende, vielmehr längst bekannte Viehsalz war nie so denaturirt, um für die Menschen absolut ungeniessbar zu sein, da es sonst auch für das Vieh kaum geniessbar gewesen wäre, daher nicht Viehsalz hätte heissen können. Man begnügte sich eben damit, dass man durch die den Salzabfällen beigemischten Ingredienzen ein Product erzeugte, welches nicht dem Vieh, wol aber dem menschlichen Gaumen widerstrebend behufs Reinigung von den beigemischten Ingredienzen einen Zeitaufwand erfordert haben würde, welcher diese Reinigung auszuschliessen geeignet war. Ein Missbrauch stand beim Verkaufe von Viehsalz an Viehhälter und Züchter kaum zu besorgen; wenn daher die Regierung, wie Dr. Rieger zugibt, die Einführung des Viehsalzes nicht aus dem fiskalischen Gesichtspuncte perhorrescirt: so dürften daran wahrscheinlich die Complicationen, welche man anlässlich der Erzeugung des Viehsalzes und bei der Manipulation überhaupt befürchtet, die Schuld tragen, und gegen diese gibt es ein sehr einfaches Mittel, geeignet auch alle sonstigen, wie immer gearteten Besorgnisse zu zerstreuen. Man weiss es ja, wie viel das Vieh, um zu gedeihen, an Salz benöthigt; man weiss auch und kann es jeden Augenblick neu constatiren, wie viel es an Vieh aller Gattungen in Böhmen und in jedem beliebigen Lande gibt; es lässt sich sonach ziemlich genau im Gelde jene Ziffer ermitteln, welche die Viehhälter und Viehzüchter lediglich aus dem Grunde belastet, weil sie statt des billigen Viehsalzes, das viel theurere gewöhnliche Kochsalz anzuschaffen genöthigt sind. Wenn nun um diese Summen die Grundsteuer eines jeden Landes ermässigt und diese Ermässigung verhältnissmässig auf die einzelnen viehhaltenden und viehzüchtenden Landwirte adrepartirt wird: so ist dieser stabilsten, zugleich der Berücksichtigung zumeist bedürftigen Klasse der Bevölkerung, soweit dies dermalen möglich, geholfen.

\* \* \*

Ich gehe zu der vom altöechischen Parteitage angenommenen Resolution über, welche in ihrem ersten Theile den Abgeordneten für ihr erspriessliches Wirken Dank sagt; im zweiten das Programm, welches der ganzen Partei, besonders aber den

Abgeordneten zur Richtschnur dienen soll, präcisirt; im dritten aber zur Eintracht ohne Unterschied der Parteien mahnt.

Der den Abgeordneten von ihren treuesten Parteigenossen ausgesprochene Dank rief in der Bevölkerung keinen Widerhall hervor, und dieser Umstand ist bezeichnend genug, um jede diesfällige Erörterung überflüssig erscheinen zu lassen. Die Aufforderung zum einträchtigen Vorgehen aller Čechen Böhmens wird leider ganz wirkungslos verhallen, ja die Haltung des Parteitages sowie der von den Hauptrednern eingehaltene schroffe Parteistandpunkt; die wiederholten Ausfälle gegen die Jungčechen und das keine Kritik, keine Gegenmeinung duldende herrische Benehmen Riegers lassen eine wesentliche Verschärfung der bisher bestandenen Gegensätze und folgerichtig auch des Parteikampfes befürchten. Wir haben uns jedoch hierüber bereits oben ausgesprochen; wir hatten auch bereits Gelegenheit die Haltung und das Benehmen Dr. Riegers zu erörtern; glauben daher hier nur noch beifügen zu sollen, dass Rieger anlässlich des Antrages das Dr. Pippich, die höchst wünschenswerte Eintracht auch Seitens der altčechischen Partei durch eine versöhnliche Haltung zu fördern, sofort in kategorischer Weise die Unterordnung der jungčechischen Partei als erste Bedingung hingestellt habe, ohne welche eine Eintracht nicht zu erzielen sei. Unseres Erachtens könnte die Erfüllung dieser als unerlässlich hingestellten Bedingung wol zur Herrschaft der einen und zur Unterdrückung der anderen Partei, nimmermehr jedoch zur wahren Eintracht führen; die Jungčechen dürften sich daher hiezu umsoweniger verstehen, als sie es sehr gut wissen, dass das Programm der die Herrschaft anstrebenden altčechischen Führer nicht nur den Slaven, also auch den Čechoslaven im Allgemeinen, sondern selbst der erdrückenden Mehrheit der specifischen Čechen Böhmens ganz und gar widerstrebt.

Dieses Programm bildet aber den Kern der unter Zustimmung aller Anwesenden, mit Ausnahme einer einzigen Stimme, angenommenen Resolution und ist auch mit Hinblick auf den Umstand, dass solche Enunciationen nur nach vorläufiger reiflicher Erwägung vereinbart zu werden pflegen, von solcher Importanz, dass ich dieselbe hier wörtlich (nach dem stenographischen Protokolle) anzuführen, nicht umhin kann. Es lautet: „Treu stehend zum Staatsrechte des Königreiches Böhmen (výborně!) und zum Princip der Autonomie des Landes (výborně!), der Bezirks- und Gemeindeautonomie (výborně!), hoffen die Versammelten: die Abgeordneten werden so wie bisher auch künftighin diesen Fundamentalartikeln des politischen Programmes der böhmischen Nation nichts vergeben und in der Vertheidigung der unveränderlichen Rechte, der Macht und der Selbständigkeit der Monarchie und der Allerhöchsten Dynastie gleichzeitig die Sicherung der uralten Rechte

unseres Vaterlandes und die genaue Durchführung des gleichen Rechtes beider das Vaterland bewohnenden Volksstämme im Auge behalten.“

Nach diesem klar und deutlich gehaltenen Programme kann von nun an keinerlei Zweifel darüber auftauchen, dass das gesammte Streben der altöechischen Partei ausschliesslich auf die Sicherung, richtiger, Wiederherstellung der uralten Rechte des Vaterlandes, beziehungsweise des eigenen historischen Staatsrechtes des Königreiches Böhmen gerichtet ist; Zweifel und zwar wichtige Zweifel regen sich jedoch bezüglich der Zeitperioden, welche bei der Wiederherstellung des bekanntlich vielfachen Aenderungen unterworfenen, daher sehr dehnbaren Staatsrechtes im Allgemeinen und des böhmischen Staatsrechtes insbesondere als maassgebend in Betracht zu ziehen wären. Wir dürfen jedoch den Altöechen ein Anknüpfen der historischen Rechte Böhmens an die Zeit des grossmährischen Königreiches, welches einen grossen Theil des heutigen Ungarns in sich fasste, oder an die Zeitperiode der Boleslave, wo Böhmen auch über Polen herrschte, schon deshalb nicht zumuthen, weil dies die herrschende liberale Magyarenpartei beziehungsweise die Partei des polnischen Club unangenehm berühren könnte. Wir glauben überhaupt nicht, dass von den Altöechen das Anknüpfen des historischen böhmischen Staatsrechtes an irgend eine Zeitperiode des Mittelalters ins Auge gefasst worden wäre; sind vielmehr der Ansicht, dass unter den in der Resolution betonten uralten Rechten kaum andere zu verstehen sein und vernünftigerweise verstanden werden können als jene, welche Böhmen nach Abschluss des Mittelalters, speciell zur Zeit der Wahl des Erzherzogs Ferdinand zum erblichen König thatsächlich zustanden, oder seither zugestanden wurden.

Unter den Rechten, welche Böhmen bis zur Wahl des Erzherzogs Ferdinand zu seinem erblichen Könige, thatsächlich übte, stand das mitunter angefochtene Recht der Königswahl obenan, welches jedoch nach vollzogener Wahl eines erblichen Königs mindestens für die Dauer einer unbestimmten Zeitperiode selbstverständlich nicht mehr ausgeübt werden konnte und kann. Die Einbusse des Rechtes der böhmischen Krone auf die beiden Lausitze und auf das heutige Preussisch-Schlesien ist allerdings zu beklagen; war jedoch unvermeidlich, und dürfte sich kaum Jemand finden, der Angesichts der heutigen Verhältnisse eine Rückeroberung dieser Länder für möglich halten, daher auch nur das Wagen eines diesfälligen Versuches anrathen würde. Oesterreich hat sich in dieser Beziehung umso weniger etwas vorzuwerfen, als es für die Krone Böhmens die derselben schon im Mittelalter durch Polen abgenommenen Herzogtümer Osvietim und Zator revindicirt hat, und es nicht seine Schuld ist, wenn von denselben

in der constitutionellen Aera die Vertreter Böhmens keinerlei Notiz zu nehmen sich getrauen, obschon sie zur Arrondirung des kleinen Schlesiens wie geschaffen sind. Dieselben Vertreter kümmern sich ja, Zeuge des Verlaufes des altböhmischen Parteitages, nicht einmal um Mähren oder gar um Schlesien, nach welchem die Polen auch schon ihre Hände auszustrecken beginnen. Die Rechte Böhmens, welche es auf seinem dormaligen Landtage übt, stehen den auf seinen Landtagen im Mittelalter geübten nicht viel nach, und wird selbst diese Differenz durch die angemessene Vertretung Böhmens in beiden Häusern des Reichsrathes um so mehr ausgeglichen, als diese höchste autonome Körperschaft auch jene wichtigen Angelegenheiten beeinflusst, auf welche, weil sie ausschliesslich der Competenz des Königs anheimfielen, die einstigen Landtage Böhmens einzufließen nicht in der Lage waren.

Möglich, dass diese meine Anschauungen vielfach auf Widerspruch stossen werden, da Einigen dieses, Anderen jenes Recht wichtiger erscheint, wie dies eben die individuelle Auffassung mit sich bringt. So steht es ja auch mit der hier nicht weiter zu besprechenden Schlacht am Weissen Berge und deren traurigen Folgen, welche von Einigen der Regierung, von Anderen dem Verhalten der Führer der Bevölkerung Böhmens zur Last gelegt werden. Einem Widerspruch werde ich jedoch kaum von irgend einer Seite begegnen, wenn ich behaupte, dass alle wie immer gearteten constitutionellen Rechte Böhmens sowol im Mittelalter als nach Ablauf desselben bis zum Jahre 1848 ausschliesslich die sogenannten Stände geübt haben und zu üben gesetzlich befugt waren; dass daher, wenn von historischen oder gar uralten Rechten gesprochen wird: unter diesen lediglich die Rechte der Geistlichkeit, des Adels und einiger Städte Böhmens gemeint sein können, nicht aber der sonstigen Bevölkerung, über deren Andrängen im Jahre 1848 auch die Rechte der Stände in Brüche giengen. Die Stände legten gegen diese durch das Staatsvol gebotene einschneidende Maassregel, so sehr sie auch ihre unzweifelhaften historischen Rechte verletzte, kaum Proteste ein; die sonstige Bevölkerung aber, die keine Rechte eingebüsst, wol aber Rechte errungen hatte und noch weitere Rechte erringen zu können hoffte, konnte selbstverständlich gegen die von ihr selbst herbeigeführte radicale Maassregel nicht auftreten, ja die Freude über dieselbe war eine allgemeine.

Die Verhandlungen der Reichstage, insbesondere auch des, einen ganz gesetzlichen Verlauf aufweisenden Kremsierer Reichstages, auf welchem die Abgeordneten Böhmens, Mährens und Schlesiens eine hervorragende Rolle spielten, lassen über die Richtigkeit der eben geschilderten Verhältnisse keinen Zweifel aufkommen. Die dort anlässlich der Berathung der Grundlagen für die Neugestal-

tung der Monarchie zur Sprache gebrachten und eifrig vertretenen Wünsche und Anträge waren auf die Einbürgerung und nachhaltige Festigung der einheitlichen Legislative und Executive der Monarchie, daher folgerichtig auf die Gleichberechtigung aller Volksstämme, aller staatlich anerkannten Religionsgenossenschaften und aller Bevölkerungsklassen, also durchwegs auf die Beseitigung des historischen Rechtes gerichtet. Die historisch begründeten Rechte nicht nur des deutschen Elementes und seiner Sprache, sondern auch der katholischen Staatskirche und der Stände sollten für immer beseitigt, und selbst der Grund und Boden sollte entlastet werden, um durch die Gleichstellung vor dem Gesetze aller Staatsbürger ohne Rücksicht auf Land, Stand, Religion und Nationalität, aus der durch Revolutionen geschwächten altherwürdigen Monarchie einen einheitlichen Rechtsstaat auf moderner Grundlage zu bilden, der die gerechten Ansprüche aller befriedigend, im Innern gegen jedwede Umsturzversuche Sicherung zu gewähren, nach Aussen aber zu imponiren und die historisch bekannte Anziehungskraft Oesterreichs zu potenziren geeignet wäre.

Die Stände, welche hier zunächst in Betracht kommen, legten gegen die am Kremsierer Reichstage offen zu Tage getretene Absicht der endlichen vollen Verwirklichung einer engen Verbindung aller Bestandtheile der Monarchie zu einem einheitlichen Staatswesen, wie sie ja schon durch die pragmatische Sanction und durch das, das Kaisertum Oesterreich gründende Patent ohnehin bedingt war, keine Proteste ein. Ja die Stände sträubten sich nicht einmal gegen den ihnen zugemutheten höchst empfindlichen Verlust ihrer sonstigen, vom historischen Standpunkte unanfechtbaren und verbrieften Rechte, weil sie daran das ihnen nie abhanden gekommene patriotische Gefühl und das erhabene Beispiel des Herrschers hinderte, der behufs Befriedigung der Wünsche seiner Unterthanen, zu Gunsten derselben vielen seiner angestammten wesentlichsten Rechte bereits entsagt und dies mittels eigener Manifeste kundgemacht hatte. Die übrige Bevölkerung, beziehungsweise deren gewählte Vertreter waren weder berechtigt noch gewillt der Beseitigung der historischen Rechte entgegenzutreten, boten vielmehr Alles auf, um dieselbe zu beschleunigen, zumal dies allgemein, speciell auch von den Vertretern des čechoslawischen Volksstammes als patriotische Pflicht angesehen wurde. Kein geringerer als der hochangesehene und hochverdiente Palacký war es, der im wolverstandenen Interesse nicht nur des Reiches, sondern auch seiner Stammesgenossen und im Einvernehmen mit den übrigen Abgeordneten derselben sogar die Theilung Böhmens in zwei von einander unabhängige national arrondirte Länder oder Verwaltungsgebiete beantragte, indem er hinsichtlich des Verhältnisses Oester-

reichs zu seinen Völkern an dem ganz richtigen Grundsatz festhielt, „dass es unerlässlich sei, den einzelnen Volkstämmen eine Autonomie zu gewähren, welche genügen würde, um unbeschadet der Einheit des Reiches, die Gleichberechtigung der Völker zur Wahrheit werden zu lassen.“ \*)

Dieser Grundsatz Palacký's fand allgemeine Billigung und zwar auch in Regierungskreisen; gelangte daher in der vom Minister Bach ausgearbeiteten sogenannten Kremsierer Verfassungs-urkunde von 4. März 1849, mindestens im Principe zum Ausdrucke. Dass gegen die Durchführung dieser Verfassungs-urkunde die an der Revolution in hervorragender Weise beteiligten Völker, speciell die Magyaren, Italiener und Polen Widerstand leisteten, und dass dieser Widerstand, sowie die noch allenthalben vorhandene Aufregung der inmitten vielfacher Kämpfe erhitzten Gemüther der Bevölkerung, die Bach'sche Dictatur zur unabwieslichen Folge hatte, ist bekannt. Es ist jedoch ebenso allgemein bekannt, dass dieselbe Verfassungs-urkunde von allen reichstreuen Völkern mit wahren Enthusiasmus begrüsst, und deren Ausserkraftsetzung, so sehr auch die Nothwendigkeit der Bach'schen Dictatur eingeleuchtet haben mochte, tief bedauert wurde. Allgemein gelangte dieses Bedauern insbesondere innerhalb Böhmens, Mährens und Schlesiens zum Ausdruck, was für die Richtigkeit der Auffassung Palacký's spricht und dazu mitbeigetragen haben dürfte, dass er an derselben bis zur Katastrophe von 1866 festhielt, und es des durch den polnischen Grafen Goluchowski geschickt ausgebeuteten momentanen Zweifels an der Zukunft Oesterreichs als Grossmacht sowie der Einbürgerung des Dualismus bedurfte, um Palacký zu Gunsten der Anschauungen der Partei des Grafen Clam-Martinitz, beziehungsweise der vom Baron Eöt-vös erfundenen historisch-politischen Individualitäten umzustimmen.

Wer daran zweifelt, der nehme sich die geringe Mühe den Radhost III, pag. 190 und 191 aufzuschlagen, und er wird darin das nachstehende Bekenntniss Palacký's aus dem Jahre 1865 finden: „Ich habe im Jahre 1849 empfohlen, die Gleichberechtigung auf Grund der Autonomie der Völker zu verwirklichen und zu diesem Zwecke die Gruppierung der Völker auf rein ethnographischer Grundlage vertreten.“ \*\*) Dieser Vorschlag schien mir gerade

---

\*) Siehe Radhorst III, pag. 65, wo Palacký diesen von ihm festgehaltenen Grundsatz mittheilt.

\*\*) Hierauf fusste auch sein obgedachter, auf die Theilung Böhmens in zwei nationale Verwaltungsgebiete abzielender Antrag, dessen Verwirklichung den slavischen Theil Böhmens mit Mähren und Schlesien nach sich gezogen haben würde.

zur Verwirklichung realer Bedürfnisse der Völker zu führen. Haben wir es doch seit jener Zeit zur Genüge erfahren und erfahren es heute noch, wie z. B. im böhmischen Landtage jeder Antrag nach dem Vortheile, welcher diesem oder jenem Volksstamme bringen könnte, abgewogen wird. Wäre es nicht wünschenswert, dass dieses Hinderniss des allgemeinen Woles und Fortschrittes beseitigt werde? Wäre es nicht ein grosser Vortheil auch für das staatliche Ganze, wenn die Völker nach Beseitigung solcher Hindernisse einander im Wege zustehen aufhören, beziehungsweise jedem derselben die Möglichkeit geboten werden würde, im Wettkampfe alle ihm zu Gebote stehenden Kräfte behufs seiner Hebung aus sich selbst heraus voll verwerten zu können? Mein Vorschlag lieferte zugleich den Beweis, dass wir Slaven keine Herrschaft über andere Völker anstreben. Seit jedoch die historisch-politischen Individualitäten des Magyaren Eötvös Billigung gefunden, wird meiner Ansicht nach der Grundsatz der Gleichberechtigung in seiner praktischen Durchführung weit grösseren Schwierigkeiten als früher begegnen. Und doch hängt von seiner Durchführung das Sein oder Nichtsein Oesterreichs als eines einheitlichen mächtigen Reichs ab“.

Hiernach könnten wir den heutigen Altčechen, besonders aber einigen ihrer hervorragenden Führer, die bis zur Katastrophe von 1866 mit Palacky vollkommen übereinstimmten, sogar den Vorwurf einer crassen Inconsequenz entgegensehleudern; allein die Rechthaberei ist nicht unsere Sache, weil sie nicht zur Versöhnung, wol aber zur Entzweiung führt. Wir geben daher zu, dass sich die Lage seit der Einbürgerung des Dualismus wesentlich geändert hat, und diese Aenderung ganz geeignet war, eine Aenderung auch in den Anschauungen der altčechischen Führer, denen früher das Ideal der innigen Verschmelzung aller Theile der Monarchie zu einem mächtigen, also einheitlichen Staatswesen vorgeschwebt hatte, um so mehr herbeizuführen, als Ungarn seine heutige Selbstständigkeit auf Grund eines historischen Rechtes zugestanden wurde, welches, wie oben nachgewiesen, jenem des Königreiches Böhmen in jeder Hinsicht weit nachsteht. Wir wissen auch, dass die besondere staatsrechtliche Stellung Böhmens von den seit 1848 in ihren Rechten vielfach geschmälernten Ständen sehnlichst herbeigewünscht wird und sonach gewissermassen den Kitt bildet, welcher diese einflussreiche Klasse der Bevölkerung mit deren übrigen Schichten verbindet. Endlich verkennen wir keineswegs den Erfolg, welchen die Decennien hindurch mit seltener Ausdauer betriebenen Agitationen für das historische Staatsrecht

Böhmens in einem grossen Theile der Bevölkerung thatsächlich erzielt haben.

Bei alledem halten wir allerdings an der Ueberzeugung fest, dass Angesichts der bestehenden Verhältnisse, eine besondere staatsrechtliche Stellung Böhmens, insofern man darunter nicht ledigliche Formalitäten versteht, kaum zu erreichen ist und selbst in dem fast unwahrscheinlichen Falle ihrer Erlangung, Niemanden befriedigen, wol aber bittere Enttäuschungen hervorrufen und in letzter Linie keineswegs dem slavischen Elemente, speciell dem čechoslavischen Volksstamme sondern seinen Gegnern zu Gute kommen müsste, und an diesem Standpunct haben wir auch bei der obigen Beurtheilung der am Parteitage gehaltenen Reden festgehalten. Wir betrachten demgemäss auch heute das von Palacky und den čechoslavischen Führern überhaupt, seit dem Jahre 1849 bis zur Katastrophe von 1866 festgehaltene Programm als das einzige, dessen Durchführung den Interessen der Monarchie und aller seiner Völker, speciell auch des čechoslavischen zu entsprechen, somit allgemein und nachhaltig zu befriedigen vermöchte. Wir sind jedoch andererseits weit davon entfernt, für unsere Ansichten und selbst für die Ansichten Palacky's sowie seiner einstigen Gesinnungsgenossen und des Kremsierer Reichstages die Unfehlbarkeit zu beanspruchen; halten daher die Einbeziehung auch der Geltendmachung des historischen böhmischen Staatsrechtes in das Zukunftsprogramm keineswegs für ausgeschlossen, zumal diese durch unsere seit 1867 wesentlich geänderte Lage immerhin motivirbare Einbeziehung einen der in der čechoslavischen Bevölkerung wahrnehmbaren wesentlichsten Gegensätze beseitigen würde, den übrigen Puncten des Programmes aber umsoweniger Eintrag thun dürfte, als die Geltendmachung des historischen Staatsrechtes kaum gelingen wird, überdies alle historischen Rechte, vermöge ihrer sehr dehnbaren Natur, leicht den Umständen angepasst, beziehungsweise mit beliebigen neuen Institutionen verquickt werden können. Die vom altčechischen Parteitage gefasste Resolution, welche vorzugsweise auf den uralten Rechten und auf dem historischen Staatsrechte Böhmens herumreitet, abstrahirt ja hiebei von den damit auf das innigste verwachsenen Ständen, verquickt dagegen diese uralten Rechte mit der erst seit 1848 möglich gewordenen Autonomie der Gemeinden und der ganz neu geschaffenen und abgegrenzten Bezirke.

Das am Programme der Resolution ganz besonders Anstössige liegt darin, dass es sich, wenn von der eben erst gedachten Bezirks- und Gemeindeautonomie abgesehen wird, beinahe ausschliesslich auf die uralten Rechte und das diesen entquellende historische Staatsrecht Böhmens beschränkend und selbst hiebei kein anderes, als das Interesse des Vaterlandes (Böhmen) und der dasselbe be-

wohnenden, bekanntlich zu zwei Drittheilen aus Čechen und zu einem Drittheile aus Deutschen bestehenden böhmischen Nation kennend: diesem Interesse, welches, neben bei gesagt, nebst den ein Drittel der Bevölkerung bildenden Deutschböhmen auch sehr viele Čechoslawen als das ihrige anzuerkennen sich sträuben, den nationalen Frieden, sowie die Einheit und folgerichtig die Macht und Selbständigkeit unserer Monarchie, zugleich das grundsätzlich durch ein Staatsgrundgesetz verbürgte Recht der nationalen Gleichberechtigung, von deren stricter Durchführung, wie Palacký richtig betonte, das Wol aller Völker und die Grossmachtstellung unserer Monarchie bedingt erscheint, preiszugeben sich anschickt. Der oben mitgetheilte einschlägige Wortlaut des Programmes lässt hierüber keinen Zweifel aufkommen, zumal der Satz: „die genaue Durchführung des gleichen Rechtes beider das Vaterland bewohnenden Volksstämme“ die Preisgebung des Principes der Gleichberechtigung aller Volksstämme Oesterreichs klar ausspricht. Im böhmischen Landtage, wo die Altčechen dormalen in der Majorität sind, will man das Gesetz über die Gleichberechtigung der beiden das Vaterland bewohnenden Volksstämme zu Stande bringen, daher statt der lediglich von einem für alle Länder giltigen Reichsgesetze zu gewärtigenden Gleichberechtigung, die von den einzelnen Landtagen zu beschliessende Verschiedenberechtigung der Volksstämme einbürgern und dadurch die Erdrückung der ohnehin einen harten Kampf um ihre nationale Existenz kämpfenden Süd- und Nordslawen, unter den letzteren auch die Slawen des classisch-slavischen Mährens (welches nicht slavisiert werden darf) und Schlesiens, fördern!

Der polnische Club hat sich in seiner zweifachen Rolle als Vormund und Lehrmeister des Česky klub vollauf bewährt. Die vor einem Decennium noch ganz slavischen Führer der Altčechen suchen heute auf jede denkbare Weise die Entslavisirung des specifisch čechischen Volkes zu documentiren und über dessen Befähigung, in die Reihe der herrschenden Volksstämme als das vierte und letzte aufgenommen zu werden, keinen Zweifel aufkommen zu lassen. Sie erfüllen willig jeden wie immer gearteten Wunsch der herrschenden magyarischen und polnischen Parteien sowie des gleichfalls einflussreichen Clubes der conservativen Deutschen, um ihren Aspirationen eine Unterstützung zu sichern. Sie gehen in dieser Richtung so weit, dass sie, im schroffen Gegensatz zu ihrem früheren Verhalten, als Vertheidiger des Dualismus und selbst für die Berechtigung desselben einzutreten und durch Behinderung des Inslebentretens der Gleichberechtigung aller Volksstämme, wie gesagt, die nicht entslavisirten Slawen dem allmäligen, jedoch sicheren Untergange zu weihen, kein Be-

denken tragen. Allein Anhänger für ein solches Programm werden sich selbst unter den specifischen Čechen höchstens ausnahmsweise Einige finden, und wäre dasselbe, wie wir überzeugt sind, selbst bei dem aus den festesten Anhängern des Český klub zusammengesetzten altčechischen Parteitage kaum zur Annahme gelangt, wenn man dessen Folgen zu überlegen Zeit gehabt und nicht dem schroffen Parteistandpuncte Alles, selbst die freie Discussion untergeordnet hätte. In Böhmen kann ja auch kein Zweifel darüber obwalten, welches Schicksal Böhmens, also auch des specifischen Čechentumes harrt, wenn die Stellung der Slaven im Allgemeinen, besonders aber jener Mährens und Schlesiens geschädigt wird; wenn daher das böhmische Staatsrecht, dessen Erlangung auch in Hinkunft sehr problematisch, dormalen aber, wie selbst durch Rieger und in der Resolution constatirt wird, ganz ausgeschlossen ist, überdies an und für sich Niemanden, nicht einmal die specifischen Čechen zu befriedigen vermöchte, im Programme seinen Platz finden soll, was, wie erwähnt, keineswegs ausgeschlossen ist: so kann dies vernünftiger Weise nur unter der Bedingung geschehen, dass dadurch die glückliche Lösung der Lebensfragen der Slaven und Rumänen nicht behindert, auch nicht verzögert werde. Es wäre unverantwortlich, wenn sich die in den Worten „Roma deliberante, Sargentum perit“ liegende Prophezeiung, wie sie bei uns Angesichts des Verhaltens des Český klub immer häufiger zu hören ist, erfüllen sollte; die Geduld der Völker, besonders der durch künstliche Majorisirung in ihrer nationalen Existenz bedrohten, darf im allgemeinen Interesse keinen allzu harten Proben unterworfen werden.

Unter die vitalen Fragen der Slaven und Rumänen gehört die Durchführung der im Princip durch ein Staatsgrundgesetz anerkannten Gleichberechtigung aller Volksstämme, welche Palacký, wie gedacht, zugleich als die Grundlage der Grossmachtstellung des Reiches in Betracht zieht. Dass diese Durchführung unbedingt ein eigenes Reichsgesetz erheische, liegt nicht nur in dem Umstande, dass es sich um die Durchführung eines mit Zuthun des Reichsrathes geschaffenen Staatsgrundgesetzes handelt, sondern auch im Geiste und Wortlaute des durchzuführenden Gesetzes, ja schon in dem Begriffe der Gleichberechtigung aller Volksstämme, da diese offenbar aufhören müsste, eine solche zu sein, wenn sie nicht gleichzeitig, oder nicht in ganz gleicher Weise allen Volksstämmen zugewendet würde. Eine solche und keinerlei andere Absicht gab sich seinerzeit auch in derselben legislativen Körperschaft unverholen kund, welche das einschlägige Staatsgrundgesetz initiirt und votirt hatte. Der Verfassungsausschuss des damaligen reichsräthlichen Abgeordnetenhauses hat nämlich nach Begründung des ganzen Gesetzes vom 21. December

1867 durch die den österreichischen Staatsbürgern bereits im Jahre 1849 verbürgten Rechte, bezüglich des von der Gleichberechtigung aller Volksstämme handelnden Artikels XIX desselben ausdrücklich die Nothwendigkeit eines Durchführungsgesetzes anerkannt; den Antrag jedoch auf die Ausarbeitung und Vorlage desselben, welche er einer späteren Zeit vorbehalten wissen wollte,\*) ablehnte. Ueber die Nothwendigkeit des Durchführungsgesetzes kann übrigens ein Zweifel ebenso wenig obwalten, wie über die Dringlichkeit desselben, da eben dieses wichtigste Staatsgrundgesetz bis zur Zeit, wo die zur Ausübung der eminenten Rechte der Volksstämme berufenen autonomen Organe activirt sein werden, ein todter Buchstabe zu bleiben verurtheilt ist.

Wir haben uns in dieser Richtung bereits oben ausgesprochen, Dr. Rieger aber hat es am Parteitage constatirt, dass die Čechen vor Allem den Erfolgen auf nationalem Gebiete ein besonderes Interesse entgegenbringen, und hat folgerichtig auch beim Hervorheben der Macht der Majorität im Abgeordnetenhouse des Reichsrathes darauf hingewiesen, dass dieselbe, im Wege einfacher Interpretationen, sogar das die nationale Gleichberechtigung aller Völker verbürgende Staatsgrundgesetz seiner Bedeutung zu entkleiden vermöchte, um dadurch die Gemüther seiner Zuhörer und weiterer Kreise zu beeinflussen. Wir möchten daher hier nur noch die Aufmerksamkeit der Anhänger des besonderen böhmischen Staatsrechtes auf den wesentlichen Umstand lenken, dass die Erlangung desselben in einer die Gleichberechtigung aller Volksstämme und die Machtstellung des Reiches nicht berührenden Form von den, im Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes über die Rechte der Staatsbürger vorgesehenen nationalen autonomen Organen künftig und wirksam unterstützt werden dürfte; dass daher die Beschleunigung der endlichen Durchführung der nationalen Gleichberechtigung auch von diesem Gesichtspuncte aus und, um über die Absichten und Wünsche des bisher eines nationalen Organes leider entbehrenden Volkes volle Gewissheit zu erlangen, dringend geboten erscheint.

Freilich wird das jene Kreise nicht bekehren, welche nach polnisch-magyarischem Muster eine Sonderstellung Böhmens nur deshalb anstreben, um das Volk, welchem schon dormalen jede Kritik des Verhaltens seiner Führer untersagt wird, nach eigenem Gutdüncken zu leiten und zu beherrschen. Allein gegen diese Kreise nimmt das Volk, welches sich nicht mundtot machen lässt, vielmehr das ihm durch ein Staatsgrundgesetz verbürgte

\*) Offenbar wollte man die Durchführung eines so wichtigen Gesetzes bis zum Wiedereintritte der slavischen Abgeordneten Böhmens in das Abgeordnetenhaus verschieben, was der damaligen deutschen Majorität zur Ehre gereicht.

Recht der Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache zu üben entschlossen ist, eine so entschiedene Stellung ein, dass ein gänzliches Abwirtschaften derselben, falls sie nicht einlenken, kaum einem Zweifel unterliegen kann. Dagegen dürfte es Allen, die für ein besonderes böhmisches Staatsrecht im guten Glauben, also im Interesse des čechoslavischen Volkes eintreten, weil ihnen dasselbe in einer mit der nationalen Gleichberechtigung und mit der Machtstellung des Reiches vereinbarlichen Form vorschwebt, Beruhigung gewähren, dass die Durchführung der nationalen Gleichberechtigung ihren auf die Erlangung eines besonderen böhmischen Staatsrechtes gerichteten, dormalen jedoch unrealisirbaren Wünschen in keiner Weise präjudicirt, dieselben vielmehr seinerzeit zu fördern geeignet erscheint. —

\* \* \*

Nach dem Vorangeschickten kann es gar nicht auffallen, dass das in die Resolution des altčechischen Parteitages aufgenommene Programm, dessen Befolgung den slavischen Abgeordneten Böhmens und, wie wir in Anbetracht der starken Betonung des historischen Rechtes anzunehmen wol berechtigt sind, auch Mährens und Schlesiens ans Herz gelegt wird, bei uns und in Schlesien Niemanden, in Böhmen aber auch nur die den Parteiinteressen die Wünsche und das Wol der Bevölkerung unterordnenden schroffsten Parteimänner befriedigt, daher im grossen Ganzen Enttäuschung hervorgerufen und die Gemüther erbittert hat.

Leider trägt auch das Programm der jungčechischen Partei den Anschauungen und Wünschen der Bevölkerung nicht in dem Maasse Rechnung, wie es zu wünschen wäre. Alle Ehre den Abgeordneten dieser Partei, die vom volkstümlichen slavischen Geiste getragen, keine Kritik ihres offenen Vorgehens scheuen; dabei an Sachkenntniss, Ausdauer, Unerschrockenheit nichts zu wünschen übrig lassen und sich auf ihre Unabhängigkeit von den verschiedenen Clubs, insbesondere von allen magyarisich-polnischen Einflüssen, so zu wahren verstehen, dass sie selbst dem Dualismus, diesem Krebschaden unseres Kaiserstaates an den Leib zu gehen in keiner Weise gehindert sind. Allein das Programm der Partei enthält, wie gesagt, Manches was beim Volke sogar Anstoss erregt.

Die Jungčechen haben zwar Erfolge zu verzeichnen; diese dürften in nächster Zukunft sich sogar riesig gestalten und mit dem gänzlichen Abwirtschaften der altčechischen Partei enden; allein diese Erfolge danken sie nicht ihrem verschwommenen Programme, welches abgesehen von manchen dem Volke verdächtigen, heute selbst im Abendlande nicht mehr ziehenden Phrasen

und Schlagworten, seine Spitze gegen die bei uns nicht ohne Grund populäre Regierung kehrt; sondern ungeachtet dieses Programmes ihren obcharakterisirten ausgezeichneten Führern und in erster Linie dem Vorgehen der altöechischen Führer, die für sich Unfehlbarkeit beanspruchend, dem Volke jede Kritik verbieten, dabei aber eine grenzenlose Opferwilligkeit zumuthen, um die problematische Durchführung eines, wie oben nachgewiesen wurde, nichtslavischen, nicht-öechoslavischen, auch nicht öechischen sondern eines polnisch-magyarischen Programmes in einer mehr oder weniger entfernten Zukunft vielleicht zu ermöglichen.

Dies mögen die Jungöechen allseitig wol erwägen, und sie werden finden, dass Angesichts solcher Verhältnisse die dermalige Regierung ungeachtet der wiederholt kundgegebenen und thatsächlich documentirten besten Absichten kaum anders vorgehen kann, als sie vorgeht. Im Abgeordnetenhouse des Reichsrathes steht der zahlreiche Český klub unter der Vormundschaft des gleichfalls zahlreichen polnischen Clubs, ohne dessen vorläufige Zustimmung er sich, wie am altöechischen Parteitage von competentester Seite zugestanden wurde, nichts zu unternehmen, nicht einmal einen Antrag einzubringen traut. Diese Thatsache bringt es mit sich, dass die zwei minder zahlreichen Clubs der Rechten (der Fürst Liechtenstein'sche und Graf Hohenwart'sche), da sie zur selbständigen Action sich zu schwach fühlen und ein Zusammengehen mit der liberalen deutschen Linken bekanntlich perhorresciren, gleichfalls dem Commando des polnischen Club sich fügen, mit dem sie ohnehin gewisse, freilich schlecht aufgefasste kirchliche Interessen verbinden.

Die dominirende Stellung des Polenclubes im reichsräthlichen Abgeordnetenhouse steht daher ausser Zweifel, und wird diese durch den nicht zu unterschätzenden Umstand noch gehoben, dass der Polenclub in der Partei der in der jenseitigen Hälfte herrschenden liberalen Magyaren, deren Interessen er bei sich bietender Gelegenheit (Handels- und Zollbündniss, Bank, Banknotenfrage u. s. w.) zu vertreten nicht unterlässt, gleichfalls einen festen Halt hat. Ist es dann, fragen wir, billig, das Wandeln auf dem durch die obgeschilderten Verhältnisse vorgezeichneten Wege einer Regierung zu verübeln, welche, Angesichts der dermaligen internationalen Complicationen, die Opferwilligkeit der Völker in Anspruch zu nehmen genöthigt, sich hiebei auf die mächtige deutsch-liberale Opposition nicht stützen kann und will; sonst aber im Abgeordnetenhouse des Reichsrathes nur vom polnischen Club geleitete Parteien vor sich hat? Oder soll für die durch das Vorgehen des Český klub geschaffene unerquickliche Situation die Regierung verantwortlich gemacht werden?

Wir glauben diese Fragen entschieden verneinen zu sollen und finden ein Auftreten gegen die dermalige Regierung, welcher auch zwei čechoslawische Minister angehören, überhaupt nicht angezeigt, ja, mit Hinblick auf unsere allseitige Lage aus taktischen Gründen höchst bedenklich. Die Slaven haben alle Ursache, mit dem Vorgehen der dermaligen Regierung zufrieden zu sein, denn unter ihr hat seitens der staatlichen Administration und Gerichtspflege eine gerechtere Würdigung auch der slavischen Interessen platzgegriffen; sie hätte daher auch auf die Durchführung der nationalen Gleichberechtigung durch ein eigenes Reichsgesetz gerichtete Anträge unterstützt und dadurch allen Volksstämmen die Möglichkeit geboten, die ihnen staatsgrundgesetzlich verbürgte Wahrung und Pflege ihrer Nationalität selbst in die Hand zu nehmen. Selbst die das Reich schädigenden unnatürlichen Verhältnisse in Galizien und Ungarn wären längst gesünderen Zuständen gewichen, wenn nicht der ganz andere Zwecke verfolgende Český klub gerade im Interesse der polnisch-magyarischen Wirtschaft dem Antrage auf Durchführung der nationalen Gleichberechtigung sorgfältig ausgewichen wäre.

Der etwaige Einwurf, dass unsere Voraussetzung hinsichtlich der guten Absichten der dermaligen Regierung eine unrichtige sei, entbehrt jeder Begründung, da dieser Regierung bis nunzu nicht einmal Gelegenheit geboten wurde, gegenüber einem, auf die Durchführung der Gleichberechtigung mittels eines eigenen Reichsgesetzes gerichteten Antrage Stellung zu nehmen. Sollte es sich jedoch in der Folge wider Vermuthen herausstellen, dass die Regierung thatsächlich der Durchführung des grundgesetzlich verbürgten Principes der Gleichberechtigung der Völker widerstrebt: dann, ja dann wäre die oppositionelle Haltung der čechoslawischen und aller slavischen Abgeordneten natürlich, und hätte gegen dieselbe kein Slave, überhaupt kein österreichischer Patriot irgend Etwas einzuwenden. Einstweilen können wir jedoch am guten Willen einer Regierung nicht zweifeln, welcher österreichisch-patriotisches Gefühl ebenso wenig abgesprochen werden kann, wie die volle Würdigung der, der nationalen Gleichberechtigung hinsichtlich der Machtstellung Oesterreichs innewohnenden Bedeutung.

Jedenfalls bedürfen wir Angesichts der Thatsache, dass der čechoslawische Volksstamm nebst den einander leider in den Haaren liegenden Parteien der Alt- und Jungčechen auch eine dritte Partei der sogenannten Realisten, und eine nicht nur in Mähren und Schlesien, sondern auch in Böhmen stark vertretene vierte, nämlich die nationale Partei, kennt, für die Abgeordneten eines Programmes, welches es den Letzteren, ohne Rücksicht auf die Partei, welcher sie angehören, ermöglichen würde, solidarisch

vorzugehen. Die Fusionirung aller Parteien gehört nämlich, wie wir glauben, selbst wenn die altöechische Partei sich ganz auflösen sollte, in die Kategorie der frommen Wünsche; wogegen die Beherzigung des vom heiligen Augustin aufgestellten Grundsatzes „In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus autem caritas“ von jedem Abgeordneten, ohne Rücksicht auf die Partei, welcher er angehört, als patriotische Pflicht wol gefordert werden kann.

Die Caritas oder Liebe zu fordern ist der gesammte čechoslavische Volksstamm wol berechtigt, da er es ist, der durch die erbitterten gegenseitigen Angriffe der einander befehdenden Parteien nach jeder Richtung hin arg geschädigt wird. Die Libertas oder Freiheit kann den Parteien in dubiis, also in jenen Angelegenheiten, wo ihre Ansichten stark auseinandergehen, das heisst principielle Gegensätze aufweisen, nicht verwehrt, sie muss vielmehr aufrichtig ohne Hintergedanken zugestanden werden, da von dieser gegenseitigen Duldsamkeit der Bestand der Parteien bedingt erscheint. Die Unitas, die volle Einigkeit muss daher auf das wahrhaft Nothwendige (Necessarium), also auf jene vitalen Angelegenheiten beschränkt werden, welche das Wol des ganzen Volksstammes und seiner einzelnen Schichten in hervorragender Weise berühren. Hinsichtlich dieser Angelegenheiten bestehen zwischen uns ohnehin keine principiellen Divergenzen; wenn wir uns daher in einem, unseren Abgeordneten zur Richtschnur dienenden Programme auf diese Angelegenheiten beschränken, oder, mit anderen Worten sagt, Alles, was uns veruneinigt, meiden und lediglich das, was uns einigt, zum Ausdruck bringen: so dürfte ein solches Programm wol geeignet sein, Alle, die nicht von persönlichen, beziehungsweise Parteiinteressen geblendet sind, zu befriedigen.

Freilich wird dadurch das unseren Abgeordneten zur Beachtung zu empfehlende Programm aus nur wenigen Punkten bestehen; allein diese Kürze kommt als weiterer, bei einem Programm nicht hoch genug anzuschlagender Vortheil in Betracht, wir glauben daher nicht zu fehlen, wenn wir zum Schlusse der vorliegenden Abhandlung die wenigen Punkte bezeichnen, aus welchen nach unserem Dafürhalten, ein solches Programm zu bestehen hätte. Diese sind:

1. Die Durchführung der Gleichberechtigung aller in compacten Massen wohnenden und nach Millionen zählenden Volksstämme durch ein eigenes, die nationale Vertretung eines jeden desselben normirendes Reichsgesetz.

Hiebei wollen wir, da ein solches Gesetz mit Hinblick auf das Wesen der Gleichberechtigung für alle Volksstämme gleichmässig lauten soll, von dem in unserer Presse bereits erörterten

nationalen Programme der Čechoslawen umsomehr absehen als dieses nationale Programm endgiltig festzustellen nicht in den Wirkungskreis unserer Abgeordneten fällt, sondern ausschliesslich jenem unseres nationalen autonomen Vertretungskörpers vorbehalten bleiben muss.

2. Die Verminderung der drückenden öffentlichen Lasten und, weil diese Angesichts der heutigen internationalen Lage nicht sofort zu erzielen ist, mindestens die nach unserer Ansicht mögliche Erfüllung jener bescheidenen Wünsche, welche die den härtesten Kampf um ihre Existenz kämpfenden Klassen der Bevölkerung ganz besonders zu betonen nie unterlassen, insbesondere:

a) hinsichtlich der Arbeiter, nebst selbstverständlicher Fortentwicklung der bereits begonnenen einschlägigen Gesetzgebung die Errichtung von Arbeiterkammern, welche dieser Bevölkerungsklasse zugleich den Eintritt in die gesetzgebenden Körperschaften ermöglichen würden;

b) hinsichtlich der kleinen Gewerbsleute, die beim Geschäftsbetriebe des Spiritus nicht entbehren können, die Erwirkung eines der Vertheuerung desselben entsprechenden Steuernachlasses; dann

c) hinsichtlich der Landwirte den Bezug billigen Viehsalzes, eventuell das Zugeständniss eines entsprechenden Nachlasses der Grundsteuer und die Hintanhaltung der Einschränkung der ihnen zustehenden Vermehrung, beziehungsweise Arrondirung ihres Grundbesitzes durch die fortwährende, selbst vom staatlichen Gesichtspuncte bedenkliche Erweiterung des fideicommissarischen Grundbesitzes.

3. Die Hintanhaltung des seit 1867 fortwährend steigenden Einflusses der jenseitigen auf die Angelegenheiten der diesseitigen Reichshälfte, sowie eine gerechtere Vertheilung der auf die gemeinschaftlichen Angelegenheiten bezüglichen beiderseitigen Beitragsquoten und die Beseitigung der Schädigung der diesseitigen durch die jenseitige Reichshälfte überhaupt, wozu sich bei der seinerzeitigen reichsräthlichen Verhandlung über das zu erneuernde Handels- und Zollbündniss Gelegenheit bieten wird.

4. Die Erwirkung des historischen Staatsrechtes des Königreiches Böhmen, beziehungsweise aller historisch zur böhmischen Krone gehörigen Länder dann, wenn Aussicht auf Erfolg ist, und in einer Form, welche die Gleichberechtigung aller Volksstämme und folgerichtig die Machtstellung des Reiches nicht beeinträchtigt.



